Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 50 (1988)

Heft: 2

Artikel: Dokumente zur bernischen Auswanderungspolitik im 19. Jahrhundert

Autor: Hurni, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-246483

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dokumente zur bernischen Auswanderungspolitik im 19. Jahrhundert

Herausgegeben von Peter Hurni

Staatsarchiv des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

| 1. Einleitung | 67 |
|--|-----|
| 2. Die Restaurationszeit (1815–1831) | 68 |
| 3. Die Regenerationszeit (1831–1846) | 82 |
| 4. Der Weg zu den bernischen Auswanderungsgesetzen von 1852 | 95 |
| 5. Die bernische Auswanderung unter staatlicher Leitung und Aufsicht | 121 |
| Anmerkungen | 139 |
| Nachweis der Dokumente | 141 |
| Ouellen | 143 |

1. Einleitung

Zehntausende von Bernern, vielfach ganze Familien, verliessen im Verlauf des 19. Jahrhunderts ihre Heimat, um nach Übersee, hauptsächlich nach den Siedlungsgebieten der Vereinigten Staaten von Amerika, auszuwandern. Die Ursache für diesen Wegzug bildete vor allem die wirtschaftliche und soziale Not eines beträchtlichen Teils der Bevölkerung, welche auf Arbeitslosigkeit, Teuerung, Missernten und Bevölkerungswachstum zurückzuführen war. Die Auswanderer hofften, in der Neuen Welt eine bessere Existenz aufbauen zu können. Die Auswanderung wurde zudem von vielen Gemeinden nachdrücklich gefördert. Sie verabfolgten armen, unterstützungsbedürftigen Mitbürgern Reisebeisteuern, um sie loszuwerden und die bedrohlich zunehmende Armenlast zu vermindern. Die Auffassung war weit verbreitet, dass der Gefahr des Pauperismus (Massenarmut) nur mit dem radikalen Mittel der Auswanderung begegnet werden könne.

Die bernische Emigration, die in der zweiten Jahrhunderthälfte einen bedeutenden Umfang annahm, erreichte ihren ersten Höhepunkt in den Notjahren unmittelbar nach 1850; allein 1854 erteilten die Behörden 3469 Staatsbürgern Reisepässe nach Amerika¹ – dies bei einer Einwohnerzahl von rund 450000. Am stärksten war der bernische Auswandererstrom nach Übersee in den 1880er Jahren. Zwischen 1880 und 1889 zogen 25500 Personen weg (gesamtschweizerisch 90500)². Als bevölkerungsreichster Kanton hatte Bern eindeutig den grössten Anteil an der schweizerischen Auswanderung.

Die Frage liegt auf der Hand, welche Haltung die bernischen Staatsbehörden gegenüber der Auswanderung, insbesondere in Hinsicht auf die Bewältigung des schwerwiegenden Armenproblems, eingenommen haben; bis zum Erlass des Bundesgesetzes über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen im Jahr 1880 war das Auswanderungswesen nämlich Sache der einzelnen Kantone. Aufschluss darüber geben die umfangreichen Aktenbestände des Berner Staatsarchivs und die gedruckten amtlichen Publikationen, aus denen die vorliegenden Quellen ausgewählt wurden. Die Dokumentation bezweckt, Inhalt und Entwicklung, Voraussetzungen und Hintergründe der staatlichen Auswanderungspolitik Berns aufzuzeigen³. Die Dokumente vermitteln ausserdem viele interessante Informationen über weitere Aspekte der Auswanderung, darunter das Verhalten der Gemeinden, das Auswanderungsgewerbe, die Reisebedingungen sowie das persönliche Schicksal des Auswanderers.

Bei der Wiedergabe der meist handschriftlichen Dokumente sind die einleitenden Anreden, Grussformeln und Unterschriften weggelassen worden. Die Interpunktion wurde den heute gültigen Regeln angepasst. Ansonsten sind die Texte buchstabengetreu übernommen.

2. Die Restaurationszeit (1815–1831)

Die äusseren Umstände hatten in der Mediationszeit die schweizerische Auswanderung nach Übersee praktisch zum Erliegen gebracht. Nach dem endgültigen Untergang der französischen Vorherrschaft in Europa im Jahr 1815 und der Rückkehr zum Frieden setzte sie erneut ein, stärker als je zuvor. Die schlimmen Teuerungs- und Hungerjahre 1816/17 und ihre Folgen veranlassten viele Schweizer, ihrem Land endgültig den Rücken zu kehren. Nur mit spärlichen Geldmitteln versehen, gerieten sie indessen nicht selten in noch grösseres Elend, wurden in Amerika hemmungslos ausgebeutet oder waren bereits in den europäischen Hafenplätzen nicht mehr in der Lage, die Überfahrt zu bezahlen. Völlig verarmt kehrten die gescheiterten Auswanderer vielfach wieder in ihre Heimat zurück.

Mit der nach 1815 stark zunehmenden Auswanderungsbereitschaft sah sich auch die bernische Obrigkeit konfrontiert. In Anbetracht der schlechten Wirtschafts- und Versorgungslage gestattete sie grundsätzlich die Auswanderung. Die Regierung wollte aber der möglichen Rückkehr verarmter Auswanderer vorbeugen, für deren Versorgung die Heimatgemeinden aufzukommen hatten. Den Heimatlosen im Kanton wurden ohne weiteres Reisepässe erteilt. Die Kantonsbürger hingegen sollten vor den Gefahren der Auswanderung gewarnt und dadurch von ihrem Vorhaben abgebracht werden [Dok. 1]. Ganz entschieden trat die Obrigkeit dem Versuch einzelner Gemeinden entgegen, ihre Auswanderungswilligen finanziell zu unterstützen und als Gegenleistung den Verzicht auf ihr Burgerrecht (Heimatrecht) zu verlangen, um sich für immer von der gesetzlichen Unterstützungspflicht zu befreien. Der Kleine Rat erklärte dieses Vorgehen als ungültig und stützte sich dabei auf die noch geltende Mannrechtsordnung von 1715⁴, deren Bestimmungen unter anderem verhindern sollten, dass beim Wegzug Heimatlose entstanden. Die Aufgabe des Burgerrechts musste von der Regierung durch die Ausstellung eines Mannrechtsbriefes (Freizügigkeitsnachweis) sanktioniert werden [Dok. 2]. Die Obrigkeit entschied gemäss Mannrechtsordnung ebenfalls darüber, ob ein Auswanderer sein allfällig vorhandenes Vermögen mitnehmen durfte. Erlaubte sie dies, wurden alle möglichen Vorkehren getroffen, um die Heimatgemeinde gegen spätere Fürsorgeleistungen abzusichern [Dok. 4].

Im Jahre 1818 setzte der Kleine Rat eine besondere Kommission ein, welche die Zweckmässigkeit und die Vorteile der Auswanderung und der Kolonisation in der Neuen Welt abklären sollte [Dok. 3]. Auf ihren Vorschlag beteiligte sich der Kanton Bern am freiburgischen Unternehmen zur Gründung einer Kolonie in Brasilien (Neu-Freiburg) und finanzierte 1819 die Abreise von 484 auswanderungswilligen Personen, darunter rund 130 Heimatlosen aus dem Jura. Die Siedlung ging nach kurzer Zeit zugrunde. Die bernische Regierung verzichtete in der Folge auf die staatliche Leitung und Unterstützung von Kolonisationsprojekten;

so beispielsweise im Falle der vom schottischen Lord Selkirk geplanten Niederlassung am Roten Fluss in Kanada, welche dem Land eher fleissige und nicht unvermögliche Arbeitskräfte entzogen hätte, als zu einer Entlastung von Armen und Heimatlosen beizutragen [Dok. 5]. Die Obrigkeit war mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen auch nicht bereit, Reisebeisteuern an mittellose Familien auszurichten und damit ihre Emigration zu ermöglichen [Dok. 6].

In der Erkenntnis, dass viele vermögenslose Auswanderer oft bereits vor ihrer Ankunft in Übersee in Not und Elend gerieten, warnten die kantonalen Behörden wiederholt vor leichtsinnigem, unüberlegtem Wegzug⁵ [Dok. 8]. Ab 1824 galt die Vorschrift, dass Pässe nach Amerika nur noch an Personen erteilt werden durften, die ein Reisegeld von mindestens 300 Schweizerfranken vorweisen konnten [Dok. 9]. Zur selben Zeit ermahnte der Kleine Rat die Gemeinden, bei der Ausrichtung von Auswanderungsbeisteuern zurückhaltend zu sein, umsomehr als eine Burgerrechtsaufgabe bei einer geplanten Niederlassung in Amerika nicht in Frage komme und somit verarmte Rückwanderer wieder aufgenommen und versorgt werden müssten [Dok. 7]. Die Heimatgemeinden waren nämlich vermehrt dazu übergegangen, ihre Armen, welche die Reise nach Übersee nicht selbst bezahlen konnten, durch finanzielle Unterstützung zur Auswanderung zu bewegen, in der Absicht, ihre Fürsorgelasten zu erleichtern.

Die bernische Obrigkeit verfolgte in der Restaurationszeit, während der jährlich schätzungsweise 400 Personen das Land verliessen, eine ziemlich restriktive Auswanderungspolitik. Mit öffentlichen Warnungen und administrativen Massnahmen versuchte die Regierung, die Emigration unter Kontrolle zu behalten und zu beschränken. Sie erblickte in ihr kein taugliches und vertretbares Mittel zur Lösung der Armenfrage.

Dokument 1

Kreisschreiben des Geheimen Rates an die Oberamtleute, 18. Februar 1817

Als Folge der zunehmenden Bevölkerung und der damit im Verhältniß fortschreitenden Verstüklung des Grundeigenthums und vermehrten Schwierigkeit des Unterhalts zeigt sich seit einiger Zeit besonders auch die zunehmende Auswanderungssucht nach Amerika, welche in mehrern Theilen der Schweitz so eingerißen ist, daß es eine eigentliche Angelegenheit der Regierungen wird, sich damit zu befaßen.

Freylich wünschen Me[ine] G[nädigen] H[erren], daß jedem Cantons Angehörigen unbehindert freygestellt werde, seinen Unterhalt da zu suchen, wo er ihn am besten zu finden vermeint, und weit entfernt, dießorts einige Beschränkungen aufzustellen, wünschen sie vielmehr, daß einerseits diejenigen Landes Einwohner,

welche wegen Übersetzung der Erwerbszweige, besonders in Zeiten von Theüerung, keinen unabhängigen Unterhalt zuzusichern sich im Stande sähen, denselben anders wo aufzufinden trachten. Es ist dies wünschenswerth, um die für viele Gemeinden allbereits beynahe unerschwingliche Last von Armen Beyträgen zu erleichtern und auch um so viel möglich der dem Elend und Mangel stäts zur Seite gehenden Verschlimmerung des Volks-Charakters vorzubeügen und zu steüren.

Allein wenn einerseits die Erreichung eines solchen Zwekes wünschbar ist, so muß hingegen sorgfältig vermitten werden, was aus Mangel an Kenntniß der würklichen Umstände ganz zwekwidrig versucht werden könnte, und dahin gehören die ohne erforderliche Anleitung und Ausrüstung unternommenen Auswanderungen in die neüe Welt, zu welchen viele Leüte durch die Vorspiegelungen leichten Erwerbs und starker Taglöhne hingerißen werden. Über die Folgen solcher unvorsichtigen Auswanderungen Eüch Tit. 6 und durch Eüer Mittel die Amtsvorgesezten aufmerksam zu machen, ist der Zwek dieser Zuschrift.

Wenn schon einfache Taglöhne ungeheüer hoch bezahlt werden, da wo Urbarmachung des noch wilden Landes bezwekt wird, so ist denn auch an solchen Orten der Preis des Taglohns im Verhältniß mit demjenigen der Bedürfniße, welche an solchen öden Orten auch nur durch große Mühe, und wenn nicht mit großer Klugheit und mit großen Hülfsmitteln in Maße dafür gesorgt wird, eben so ungeheüer theüer sind; zu geschweigen, daß wenn nicht ganze Niederlaßungen sich helfen, dann auch dasjenige, deßen der einzelne Taglöhner an Handwerksarbeiten andrer für sein Obdach, Kleidung usw. bedarf, aus gleichem Grund unerschwinglich theüer wird. Allein, selbst um zu diesem nochsosehr schwankenden Zustande eines doch wenigstens persönlich freyen Taglöhners zu gelangen, gehört vieles; vorerst wenigstens dreyhundert Franken, um Amerika zu erreichen, denne Werkzeüg oder Geldeswerth, um arbeiten zu können, und endlich eine Anleitung, wo und wie er Arbeit finden solle. Ist für dieses alles nicht gesorgt, und nicht sorgfältig gesorgt, so bleibt dem Auswanderer nur die Wahl, entweder von Holland sich in das Vaterland zurükzubetteln, oder als Leibeigener nach Amerika zu kommen; wenn er nemmlich wegen Mangel der oben bemerkten Geldsumme nicht vermag zum voraus seine Frachtkosten für Reise und Zehrung bis Amerika zu bezahlen, so wird ihm dieselbe zwar auf Begehren wohl von den Schifspatronen oder Unternehmern dieser neüen Art von Seelenverkauf vorgestrekt; allein, um sie zurükzuerhalten, wird der Werth davon bey der Ankunft irgend einem Angeseßenen verkauft, welchem der ankommende Auswanderer sich auf eine Reihe von 7, 10 bis 15 Jahren so verdingen muß, daß er demselben ohne Lohn, für kärgliche Kost und Unterhalt während dieser ganzen Zeit leibeigen zu arbeiten gezwungen ist, und dann die Freyheit, für seine eigene Rechnung zu arbeiten, wenn er diesen Zeitpunkt erlebt, erst erreicht, wenn mit dem Alter die Kräfte abnehmen und Muth und Hoffnung durch vorherige Unterdrükung getödet sind.

Unter solchen Umständen, welche MeGH. aus offiziellen Berichten bekannt sind, darf der Auswanderungssucht, welche wenigstens, Gott sey Dank, hier zu Land noch nicht Folge harter Noth, sondern eher selbstsüchtiger Aufreizungen zu

seyn scheint, nicht ruhig zugesehen werden, denn nicht nur wird den betreffenden Individuen nicht geholfen, sondern falls dieselben nach dem Verkauf ihrer übrigen Habseligkeiten schon von Holland aus wegen gänzlicher Entblößung zurükgeschikt werden (wie dies lezthin mit 120 Menschen aus dem Aargauischen Freyamt der Fall war) oder nach einigen Jahren mit Kindern zurükgekommen, so fällt dieser Armen Unterhalt den Gemeinden doppelt schwer, und dies ist es, worauf sich die Sorge der Oberkeitlichen Behörden auch vorzüglich erstreken soll.

Wenn daher von einigen Euerer Amtsangehörigen Päße nach Amerika verlangt werden sollten, so werdet Ihr dieselben, wenn sie kein Cantons-Burgerrecht besizen, sondern blos Heimatlose oder landsfremde Angeseßene sind, ohne weiters ertheilen, wenn es aber Cantonsburger wären, denselben die Verumständung zu Gemüth führen und, falls sie nicht freywillig jedem Anspruch auf ihr Burgerrecht zu entsagen ohnehin sich geneigt erklärten, ihnen verdeüten, daß im Falle ihrer Zurükkunft über früh oder spät sie sich gewärtigen müßen, ihres Rechts auf Gemeinds Unterstüzung verlustig zu seyn.

Übrigens dann werdet Ihr samtlichen Gerichtsstatthaltern diese Auswanderungs Verhältniße ausführlich erklären, ihnen anbefehlen, dieselben in ihren Gemeinden durch Mittheilung und Besprechung mit den Vorgesezten bekannt zu machen, und ihnen zu diesem Ende den Auszug aus diesem Schreiben abschriftlich mittheilen.

Dokument 2

Schreiben des Kleinen Rates an den Oberamtmann von Signau, 24. November 1817

Aus den Uns vorgelegten Akten ersehen Wir, daß Christen Kunz von Trub im May lezthin vor Eüer Audienz freywillig auf sein Burgerrecht Verzicht gethan und darauf den begehrten Paß nach Amerika nebst 40 Kronen Reisegeld von der Gemeinde Trub empfangen hatte, daß aber derselbe im September mit seiner Familie von allem entblößt in seine Gemeinde zurük gekommen ist, diese aber, gestüzt auf ein Schreiben Unsers geheimen Raths an die Oberamtleute vom 18. Februar dieses Jahres⁷, die Auswanderungen betreffend, begehrt, daß der Kunz die Gemeinde Trub, auf deren Burgerrecht er verzichtet, mit seiner Familie verlaßen solle.

Es muß aber dieses eine Warnung gegen Verlokungen zur Auswanderung enthaltende Schreiben, welches Wir Uns vorlegen laßen, von Eüch und der Gemeinde Trub gänzlich mißverstanden worden seyn, indem dasselbe weder den Zwek haben konnte, noch auch im geringsten ausdrükt, die Auswanderungslustigen von Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der noch bestehenden Mannrechts Ordnung auf irgend eine Weise zu entheben.

Da nun nach Vorschrift derselben Kunz nicht befugt war, eigenmächtig auf sein Burgerrecht Verzicht zu leisten, sondern dazu eines von Uns zu ertheilenden Mannrechtsbriefs bedurfte, so haben Wir erkennt: Es solle seine unbefugte Verzichtleistung auf das Burgerrecht von Trub ungültig erklärt und diese Gemeinde angewiesen seyn, ihn samt seiner Familie fernerhin als Burger anzuerkennen. In Betrachtung aber, [dass] die Gemeinde aus einer irrigen Überzeügung dem Kunz für seine Reise eine Unterstützung von 40 Kronen gegeben, so haben Wir aus günstigen Betrachtungen beschloßen, ihra diese Summe durch den Fiscus verguten zu laßen, welches Ihr derselben eröfnen, ihr diese 40 Kronen ausrichten und verrechnen werdet.

Und da der Kunz als ein gesunder Mann in seinen besten Jahren für seinen und der seinigen Unterhalt durch eigene Arbeit pflichtmäßig sorgen soll, so werdet Ihr in Anwendung der Armen-Ordnung⁸ der Gemeinde gegen unbescheidene Unterstützungs Begehren dieses ihres übrigens nicht wohl beleümdeten Angehörigen die nöthige Handbietung reichen.

Dokument 3

Bericht der Auswanderungskommission an den Kleinen Rat, 24. Dezember 1818

Eüer Gnaden haben für gut befunden, unterm 10. dieß eine Commißion niederzusezen und derselben die Untersuchung und Berathung derjenigen Mittel aufzutragen, die am geeignetesten wären, unserm Canton die immer drükender werdende Last der zahlreichen Armen zu erleichtern, wobey sie auf die Auswanderungen Rüksicht nehmen solle.

Diese Commißion, welche die hohe Wichtigkeit des ihr aufgetragenen ehrenvollen, aber nicht wenig schwierigen Pensums allerdings fühlt, wird es sich aufs eifrigste angelegen seyn lassen, Hochdero Aufträgen bestmöglichst zu entsprechen, und hat einstweilen die Ehre, Eüer Gnaden die anverlangte Beantwortung der ihr aufgegebenen Hauptfragen nebst dem Bericht über ihre bißherigen Verhandlungen ehrerbietigst einzureichen.

In sorgfältiger Berathung der 1. Frage über die Zwekmäßigkeit und die Vortheile der Auswanderungen überhaupt in Bezug auf die hiesigen Angehörigen, haben sich die Ansichten der Commißion einmüthig und mit voller Überzeügung dahin vereinigt, daß

1. der gegenwärtige hohe Stand unserer Bevölkerung und deßen starkes Zunehmen allgemeine Besorgniße für die Zukunft errege und daß wahrhaftig dieses Zunehmen einer Bevölkerung, welche sich in stäts rascherem Fortschreiten über den Product eines kleinen, zum Theil nicht fruchtbaren Berglands erheben muß und wird, die bedenklichsten Folgen befürchten laßen.

2. daß die im Verhältniß der Bevölkerung so fürchterlich zunehmende Anzahl der Armen bereits für unsere Gemeinden und auch für den Staat eine fast unerträgliche und erschöpfende Last sey und daß es bei ansteigendem Übel durchaus nicht mehr möglich seyn wird, demselben auf die bißherige Weise zu begegnen, indem die vorhandenen Armengüter und Hülfsquellen allmählich schwinden, die Bedürfniße hingegen zunehmen.

Aus diesen Betrachtungen hat nun die Commißion finden müßen, daß keine Aufgabe für unsern Canton von höherer Wichtigkeit seyn könnte, als diejenige, ein Mittel auszufinden, um dem erwähnten großen Übel wo möglich eine Erleichterung zu verschaffen und der für die Zukunft unser ganzes Land und deßen Wohlfarth bedrohenden Folgen vorzubeügen.

Eines dieser Mittel [...] glaubt nun Hochdero Commißion in einer Veranstaltung zu finden, welche der überlästigen Anzahl unserer Bevölkerung die Möglichkeit und Sicherheit darbieten würde, in andere Weltgegenden auszuwandern und dort vermittelst ihrer Arbeitsamkeit einem fruchtbaren noch unbebauten Boden denjenigen Unterhalt zu entziehen, welcher ihr das angebohrne Vaterland nicht mehr zu gewähren vermag.

Die Zwekmäßigkeit und auch selbst die Nothwendigkeit solcher Auswanderungen scheint der Commißion schon durch diejenige allgemeine Tendenz erwiesen, welche sich in den lezten Jahren nicht nur in unserm Canton, sondern noch mehr in der übrigen Schweiz so lebhaft ausgesprochen, und welche wegen Mangel an vorläuffigen Vorsichts Maasregeln zum Besten der Auswanderer sogar durch Einwirkung der Behörden gehemmt werden mußte.

Der Hauptstandpunkt, von welchem die Commißion übrigens in der Berathung dieser 1. Frage glaubte ausgehen zu sollen, liegt in folgenden zwey Fragen: worinn besteht das Übel, welchem Hülfe gesucht werden muß, und wie kann geholfen werden?

Dieses Übel liegt unstreitig in der bereits übermäßigen Bevölkerung unsers Landes und in den bedrohenden Folgen des großen (durch die Kuhpoken⁹ nochbeförderten) Anwachsens derselben; demselben zum Theil zu steuern, muß die Commißion einstimmig dahin schließen, daß sie in dem Sistem einer bestmöglich anzuordnenden Auswanderung und Colonisation das zwekmäßigste Hülfsmittel zur Erleichterung unsers Landes finde.

Uber die 2. Frage, in welchem Theil der neuen Welt allfällig eine Colonisation mit größerem Vortheil verbunden wäre, ist die Commißion gegenwärtig noch nicht im Stand, Eüer Gnaden denjenigen umfaßenden Bericht abzustatten, welcher über einen so ausgedehnten Gegenstand zu wünschen seyn möchte, und dieselbe wird erst dann die Ehre haben können, diesem Auftrag zu entsprechen, wenn ihr durch Zeit und Hülfsmittel diejenigen bestimmten Angaben und Nachrichten werden zu Theil geworden seyn, welche hinlänglich seyn mögen, um darüber zu urtheilen.

Zwey äußerst große Weltgegenden, das nördliche und südliche Amerika, scheinen in diesen Zeiten von der Vorsehung bestimmt zu seyn, der Überzahl der Eüropäischen Einwohner einen Zufluchtsort und ihrer Arbeitsamkeit die Anbauung und Benuzung ihres fruchtbaren Bodens anzubiethen.

In dem nördlichen Amerika wären entweder die Vereinigten Staaten oder die Englischen Staaten von Canada zu Niederlaßungen geeignet.

In den erstern sind nach einer uns bekannt gewordenen Angabe des H[errn] v. Gagern noch 600 Millionen Acres unangebautes Land um 2 Dollars der Acre zu kauffen. Unter den allgemeinen Vortheilen, welche auf den Fall einer dortigen Niederlaßung Berüksichtigung verdienen, gehören eine freye Republicanische Verfaßung – freyer Cultus – und ein temperiertes Climat.

Unter den nicht unbekannten und nicht geringen Nachtheilen mögen hingegen auch bedacht werden, daß die meisten noch zu vergebenden Ländereyen tief in dem Innern des Continents sind, also weit entlegen von aller Communication mit dem Meere zur Absezung ihrer erzeügten Producte – daß diese Grenzbewohner der äußersten Pflanzungen meistens großen Gefahren, wie Beraubungen von Seite der benachbarten wilden Völkerschaften, ausgesezt sind.

Zu einer Colonial Niederlaßung in Canada würden sich in Rüksicht der Religions und Cultus Freyheit sowie durch eine Staats Verfaßung, welche die vollkommenste Sicherheit des Eigenthums gewährt, die gleichen Vortheile darbieten.

In Bezug des Climat wäre aber zu berüksichtigen, daß dieses Land durch seine nördliche Laage, obschon die Sommer warm sind, sehr kalten Wintern ausgesezt ist.

Da nun hierseits bekannt ist, daß die Englische Regierung die Ansezung der Colonisten in diesem Land begünstigt, und man nicht zweifelt, daß es ihr angenehm seyn würde, eine Colonie Schweizer in die noch sehr großen, dort unangebauten Länder aufzunehmen, so glaubt man, es wäre der Wichtigkeit des Gegenstandes würdig, sich in Kenntniß derjenigen Vortheile zu sezen, welche die Englische Regierung allfällig zu einer solchen Niederlaßung gestatten möchte.

 $[\ldots]$

In Betreff des südlichen Theils von Amerika, welcher in Rüksicht auf Clima und Fruchtbarkeit des Landes mehr anziehendes darbietet, befindet sich die Commißion im Fall, Eüer Gnaden diejenigen Eröffnungen und Anerbieten mitzutheilen, welche ihr in diesen lezten Tagen in Bezug auf eine Antheilnahme an einer Colonisation in Brasilien gemacht worden sind.

 $[\ldots]^{10}$

Dokument 4

Schreiben des Kleinen Rates an den Oberamtmann von Fraubrunnen, 22. März 1819

Ohne eben die Auswanderung hiesiger Angehöriger sonderlich zu begünstigen, wollen Wir gleichwohl diejenigen, welche unter einem fremden Himmelsstrich ihr Glük zu suchen gedenken, nicht verhindern, in so fern ihre bisherigen heimathli-

chen Gemeinden vor ihnen auffallenden Beschwerden bey allfälliger Rükkehr von Ausgewanderten, ohne jemals die Europaische Grenze verlaßen zu haben, gesichert bleiben. Dem zufolge wollen Wir auch dem Jakob Tüscher und deßen Sohn Abraham Tüscher von Büren zum Hof, welche nach Nordamerika zu reisen und dort sich niederzulaßen Willens sind, für sich und ihre gesamte Deszendenz Mannrechtsbriefe ausstellen laßen und die Herausgabe ihres sämtlichen Vermögens zugeben, unter dem doppelten Vorbehalt jedoch, daß beyde, Vater und Sohn, ihre ganze Deszendenz mitnehmen und daß denselben nur so viel Vermögen zugestellt werde, als ihnen zu ihrer Reise bis an den Ort, wo sie eingeschifft werden sollen, nöthig ist, das übrige Vermögen samt den Mannrechtsbriefen ihnen durch ein Handelshaus erst denn überliefert werde, wenn sie wirklich an Bord des Schiffes sich befinden, mit welchem sie nach Amerika reisen, wozu ihnen nach eigener Wahl entweder ein hiesiges Handelshaus oder der Geheime Rath durch den Eidgenößischen Consul an die Hand gehen wird.

Dokument 5

Vortrag der Auswanderungskommission an den Kleinen Rat, 22. Januar 1820

Herr Rudolf May von Uzensdorf, Hauptmann im Englischen Dienst, ist mit einer Vorstellung bey Euer Tit. eingelangt, dahin gehend, daß ihm die Bewilligung ertheilt werde, für eine in Nordamerika vom Englischen Grafen von Selkirk zu stiftende Colonie in hiesigem Canton Leute anzuwerben.

Die Auswanderungs Commißion, welcher Euer Tit. dieser Gegenstand zugewiesen worden, hat so wohl die Vorstellung des H[errn] May als auch die derselben beygefügten Aktenstücke genau untersucht und aus diesen Schriften folgenden Sachverhalt gefunden.

Lord Selkirk, ein schottischer Edelmann von hohem Rang und großem Vermögen, gedenkt im Nordwestlichen Theil des Englischen Canada am rothen Fluß in weitläuftigen, bisher unbebauten Ländereyen, die er theils als sein Eigenthum, theils als Lehen von der sogenannten Hudsons Compagnie besizt, eine Colonie, und zwar, wie es scheint, vorzugsweise von deutschen Ansiedlern anzulegen. Zu diesem End ist, durch einen Agenten von Lord Selkirk bevollmächtigt, unter anderm auch H. Hauptmann Rudolf May von Uzensdorf beauftragt worden, in der Schweiz sich für Auswanderer in diese Colonie umzusehen.

Die Bedinge zu Aufnahme von Colonisten sind:

Ein Reisegeld von 20 Louis d'or für eine erwachsene Person, von hier bis an den Ort der Bestimmung; von dieser Summe sind 1/5 hier und 4/5 an einen Banquier in Rotterdam zu bezahlen, welchem zugleich die Pflicht obliegt, die Transport Schiffe zu inspiciren, um sich sowohl von der Zulänglichkeit an Raum als an Lebensmitteln zu überzeugen.

Bey Ankunft am Ort der Bestimmung wird den Colonisten sub inventario alles ertheilt, was sie sowohl für ihr Hauswesen als für den Feldbau bedürffen, deßgleichen auch die nöthigen Lebensmittel bis zur nächsten Erndte. Der Betrag sämtlicher erhaltenen Lieferungen zu Geld angeschlagen, werden die Colonisten zu 5% zu verzinsen, das Capital dann nach circa 4 Jahren zurük zu bezahlen haben.

Ferners wird auch jeder Familie ein Stük Land von 100 Jucharten eigenthümlich zugetheilt, jedoch für einen Ankaufs Preis von 72 Batzen per Juchart. Zu Erleichterung der Bezahlung des Landes braucht nur 1/3 baar, die übrigen 2/3 aber in einem Termin von 3 Jahren bezahlt zu werden; bis zur gänzlichen Ausbezahlung wird der Betrag zu 5% verzinset. Wer baar auszahlt, erhält einen Abzug von 20%, die Unvermöglichen hingegen haben statt der Kaufsumme einen geringen Bodenzins zu entrichten.

Dieß sind die Haupt Bedinge für diese Colonisation, über deren nähere Einrichtungen die von H. May beigelegten Aktenstüke sich weitläufig äußern.

Nach Erdaurung dieser Colonisations Vorschläge haben Me[ine] H[och] g[eachten] H[erren] der Auswanderungs Commißion gefunden, dieselben seyen im Allgemeinen sehr annehmlich und die Berechnung und Schazung der Kosten sowohl für die Reise als für die ersten Einrichtungen der Colonisten sey sehr mäßig und die Art und Weise der Bezahlung so billig als gerecht.

Eingezogenen Berichten zufolge verdient Lord Selkirk sowohl in Hinsicht seines Reichthums als seiner Denkungsart alles Zutrauens; der den Colonisten anzuweisende Landstrich sey allerdings guter Cultur fähig, und es kann kaum einem Zweifel unterworffen seyn, daß ein fleißiger und sparsamer Hausvater in jener Gegend nach Verlauf mehrerer Jahre sich und den Seinigen eine sorgenfreye Zukunft bereiten kann.

Auf der anderen Seite ist hingegen zu bemerken, daß der Landstrich dieser Colonie circa 200 Stund von den nächsten bewohnten Orten entlegen ist, wodurch der Absaz der Produkte der Colonisten – deren Handel und Gewerbe zum Vortheil der Hudsons Compagnie ohnehin schon in etwas beschränkt sind – außerordentlich erschwert wird, und wenn gleich die edle Denkungsart des Lord Selkirk für den guten Anfang der Colonie zu bürgen scheint, so dürfte ein eigennüziger Nachfolger deßelben das weitere Aufblühen der Colonie hemmen, obschon dieselbe unzweifelbar zum Nuzen ihres Stifters gereichen muß.

Wenn ferners in Betrachtung gezogen wird, daß jede erwachsene Person als Reisegeld bis in diese Colonie 20 Louis d'or besizen muß, so ergibt sich schon hieraus, daß nicht die Claße von ärmern und heimathlosen Einwohnern, die unserm Land zur Last fallen, sondern vielmehr die gewöhnlich arbeitsame Mittel Claße, die gar nicht zu verdrängen ist, zur Auswanderung angelokt wird, und es würden also dem Land eine Zahl der fleißigen und nicht unvermöglichen Bewohner und eine beträchtliche Summe baaren Gelds entrißen, die im 1. Jahr, da mit 160–180 Personen der Anfang gemacht werden soll, (vorausgesezt, daß jeder Auswanderer nur das Minimum der 20 Louis d'or besäße) auf mehr als 50 000 Franken sich ansteigen und in den folgenden Jahren, da zuerst 3–400 und späther bis

auf 2000 Personen angeworben werden sollen, im Verhältniß zunehmen würde. Wegen dem, obgleich sehr billig berechneten, dennoch sehr beträchtlichen Reisegeld würde es den Gemeinden unmöglich fallen, eine Zahl ihrer Besteuerten oder der Regierung eine Zahl Heimathloser fortzuschaffen.

Aus allen diesen Gründen glauben MeHgH. der Auswanderungs Commißion, diese Colonisation, obgleich unter sehr vortheilhaften Bedingen eröffnet, sey den Intereßen des hiesigen Cantons nicht angemeßen und noch weniger dazu geeignet, von der Regierung geleitet und begünstigt zu werden; die Commißion trägt daher unmaßgeblich darauf an, dem H. Hauptmann Rudolf May die angesuchte Bewilligung, für diese Colonie Leute in hiesigem Canton anzuwerben, d. h. durch Errichtung eines Werb Bureau und Publikationen und dergleichen, nicht zu ertheilen; da jedoch jedem Cantons Bürger bisher freystand, Wohnort und Beruf nach Belieben zu verändern, mithin auch auszuwandern, so scheint es nicht der Fall, diese Freyheit in dem vorliegenden Fall mehr als bisher zu beschränken; mithin mag dem H. May unbenommen bleiben, allfällig unter der Hand, ohne weitere Vergünstigungen oder Verbodt von Seite der Regierung, auswanderungslustigen Leuten den Plan dieser Colonie mitzutheilen und sie nach ihrem Wunsch dazu zu engagieren, da sich dann auf solche Weise die Tendenz des Volks in Hinsicht auf Auswanderungen am deutlichsten aussprechen wird 11.

Dokument 6

Vortrag der Auswanderungskommission an den Kleinen Rat, 4. Januar 1821

H[err] Oberamtmann May zu Courtelary hat bey Euer Gnaden eingefragt, ob es bey der immer zunehmenden Verarmung des obern Theils des St. Immerthals, welches durch Mangel an Absaz von Uhrmacherarbeiten in fast gänzliche Verdienstlosigkeit gesunken ist, nicht zwekmäßig wäre, die Auswanderung nach Amerika ganzer Familien aus diesem Theil des Cantons zu begünstigen? Und ob Euer Tit. nicht allenfalls geneigt wären, in gegebenen Fällen solchen auswanderungslustigen Familien eine Beysteuer an ihre Reisekosten zu bewilligen, indem die Armengüter zu hinlänglichen Unterstüzungen zu schwach und Beysteuern von Partikularen immer schwieriger seyen.

Nachdem nun die Auswanderungs Commißion diesen Gegenstand, zufolge erhaltenen Auftrags, in Untersuchung genommen, hat dieselbe allerdings die Vortheile einsehen müßen, welche dem Lande durch Wegschaffung einer Anzahl in Armuth gerathener oder im Verarmen begriffener Familien, die nunmehr wegen gänzlichem Mangel an Arbeit ihres Broderwerbs beraubt sind, zuwachsen müßten; jedennoch hat dieselbe, wegen zu besorgenden Consequenzen, Bedenken getragen, Euer Tit. für dergleichen Fälle Geld Unterstüzungen anzurathen. Denn

ohne Zweifel ist die Armuth in einigen andern Gegenden des Cantons nicht weniger drükend als im St. Immerthal; es würden daher, wenn man einmal angefangen hätte, dergleichen Beyträge zu bewilligen, wahrscheinlich von allen Seiten so viel Unterstüzungs Begehren einlangen, daß der gegenwärtige Zustand unserer Finanzen schwerlich erlauben würde, allen zu genügen ¹².

Nach den unmaßgeblichen Ansichten der Commißion aber könnten dergleichen Auswanderungen noch auf andere Weise begünstigt werden. Gewiß würden die Gemeinden oft gerne sich beträchtliche Opfer gefallen laßen, um sich einiger Familien, die ihnen zur Last fallen, zu entledigen, wenn sie dann die Gewißheit, diese Familien auf immer los zu werden, und wegen ihrer zu besorgenden Rükkehr völlige Beruhigung erhielten. – Es will daher die Auswanderungs Commißion Euer Tit. unvorgreiflich anrathen, denjenigen Emigranten, welche Lust bezeigen, ihr Burgerrecht aufzugeben, um unter einem andern Himmelsstriche ein neues Vaterland zu suchen, Mannrechts-Briefe zu ertheilen. Durch diese Maasregel werden die Gemeinden vor fernerer Belästigung durch die einmal Abgereisten sicher gestellt und werden sich daher auch zu weit beträchtlichern Reise Geldern an diese bereitwillig finden laßen.

Bey diesem Anlaße nimmt die Commission die Freyheit, Euer Tit. noch auf eine andere Claße von Unterthanen aufmerksam zu machen, deren Entfernung aus dem Lande noch weit wünschenswerther wäre als diejenige der Armen. - Es sind nämlich die hiesigen Zuchtanstalten für den Staat mit bedeutenden Kosten verbunden; ohne daß dadurch für die moralische Beßerung der darinn enthaltenen Züchtlinge viel erreicht wird. Gezwungen, in schlechter Gesellschaft seine ganze Strafzeit zu verleben, wird mancher aus diesen Anstalten als ganz verdorbener Mensch entlaßen, der sich früher vielleicht nur durch ungünstige Umstände zu einzelnen Verbrechen verleiten ließ; auf alle Fälle ist ihm sein ferneres Fortkommen wegen der auf ihm haftenden Makel hier zu Lande sehr erschwert. Die Commißion ist also darauf bedacht gewesen, diesen Unglüklichen Midtel an die Hand zu geben, um sich für die Zukunft redlich durch die Welt zu bringen, und weit entfernt, dieselben, bloß um sich ihrer zu entledigen, ins Elend senden zu wollen, wünscht sie, denselben vielmehr ein freyes Eigenthum zu verschaffen, welches hier im Lande nicht möglich und doch das beste Mittel ist, um sie vor fernern Verbrechen zu bewahren.

Nach diesen Ansichten kann die Auswanderungs Commißion nicht umhin, Euer Gnaden den Wunsch zu äußern, daß man die gegenwärtig sich darbietende Gelegenheit, eine Niederlaßung in Nordamerika zu gründen, nicht ganz unbenuzt möchte verstreichen laßen, und ihr jeder Züchtling dem Staate jährlich wenigstens 100 Franken zu stehen kommt, so dürfte es vielleicht nicht unzwekmäßig seyn, denjenigen, welche sich freywillig zum Auswandern entschließen würden, ein beliebiges Reisegeld zu bewilligen.

Kreisschreiben des Kleinen Rates an die Oberamtleute, 9. April 1824

Durch mehrere vorgekommene Fälle und eingelangte Einfragen haben Wir in Erfahrung gebracht, nicht nur daß seit einiger Zeit der Hang zu Auswanderungen nach Amerika unter unseren Angehörigen sehr zunehme, sondern auch, daß viele Gemeinden sich verleiten lassen, ihren auswanderungslustigen Armen, gegen Verzichtleistung auf ihr Burgerrecht, beträchtliche Reisesteuern zu geben, in der Meinung, nun auf immer der Last dieser dürftigen Angehörigen erledigt zu sein.

Da nun die Gemeinden hierüber in irrigen Begriffen stehen, so sehen Wir Uns aus landesväterlicher Fürsorge, um sie wo möglich vor Schaden zu schützen, veranlaßt: Euch durch gegenwärtiges Kreisschreiben aufzutragen, die Gemeindsbehörden Euers Amtsbezirks zu belehren, daß einseitige Burgerrechtsverzichtleistungen gänzlich kraftlos seien und zu ihrer Gültigkeit unsere obrigkeitliche Genehmigung, mittelst Ertheilung eines Mannrechtsbriefs an den Verzichtenden, nöthig sei, welcher aber nach den bestehenden Gesetzen einzig gegen förmliche Bescheinigung des Besitzes eines andern Land- oder Burger-Rechts und der Zusicherung der steten Wiederaufnahme in dem Ort desselben ertheilt wird. Weil aber in Amerika keine Ortsburgerrechte wie hier bestehen, so würden sich die nach diesem Welttheil Auswandernden vergeblich bei Uns um einen Mannrechtsbrief bewerben, welches also zur Folge hat, daß dieselben, oder ihre Nachkommen, wenn sie früher oder später in ihr Vaterland zurückkehren, ungeachtet ihrer Burgerrechtsverzichtleistungen, infolge des Eidgenössischen Concordats über die Heimathlosen vom 31. Juli 1820, von ihrer ursprünglichen Burgergemeinde wieder angenommen werden müßten.

Die Gemeinden befinden sich daher in einem großen Irrthum, wenn sie glauben, durch Ertheilung von Reisesteuern an ihre Angehörigen, gegen die Burgerrechtsaufgabe, sich vor einer Last zu sichern, und Wir tragen Euch demnach auf, diejenigen Eueres Amtsbezirkes zu ermahnen, mit Ertheilung von solchen Steuern, durch welche ohnehin viel baares Geld dem Land entzogen wird, sehr behutsam zu sein.

Zu gleicher Zeit werdet Ihr zu erfahren suchen, ob diese sehr überhandnehmende Auswanderungslust nicht etwa hauptsächlich durch äussern Antrieb, wie trügerische Vorspiegelungen und Versprechungen von Gewinn, ab Seite von Reisenden im Land herum, oder durch Briefe aufgemuntert werden, und das daherige Resultat Uns mitzutheilen, damit Wir, je nach den Umständen, das allfällig nöthig Erachtende vorkehren können, um unsere Angehörigen vor den wahrscheinlichen unglücklichen Folgen des leichtsinnigen Auswanderns zu schützen oder wenigstens zu warnen.

Dokument 8

Publikation des Justiz- und Polizeirates, 20. Mai 1824

Bey dem jetzigen, besonders unter der ärmern Volks-Claße überhandnehmenden Hang zu Auswanderungen nach Amerika, findet der Justiz- und Polizey-Rath es zur Warnung der hiesigen Kantons-Angehörigen und aus Fürsorge für dieselben angemessen, folgende, aus einem Brief des Schweizerischen Handelshauses Edouard et Antoine Borel im Hâvre de Grâce¹³ an das Handelshaus Neuhaus und Verdan zu Biel gezogene Angaben über die Reisekosten nach jenem Welttheil zur Kenntniß des Publikums zu bringen; diesen Angaben zufolg bedarf *jede* auswandernde Person (2 Kinder unter 13 Jahren für eine erwachsene Person gerechnet) bey ihrer Ankunft im Hâvre de Grâce zur Überfahrt wenigstens 300 französische oder 200 Schweizer-Franken, nämlich:

Fr. 150 für den blossen Schiffslohn, ohne Lebensmittel.

Fr. 100 für die Nahrung während des Überschiffens.

Fr. 50 für den Unterhalt im Hâvre de Grâce vor dem Einschiffen, auf welches bisweilen 15 bis 20 Tage gewartet werden muß.

300 Franken.

Eine wenigstens gleich grosse Summe wird für die Fortsetzung der Reise in Amerika von Neu-York nach Pittsburg erfordert, wo man sich auf dem Ohio einschifft, und ist alsdann das Geld erschöpft, so bleibt man ohne die durchaus erforderlichen Hülfsmittel zu Dekung der ersten Kosten der Ansiedlung.

Nebst diesen Angaben enthält jener Brief noch Klagen über die große Zahl von auswandernden Schweizer-Familien, welche schon im Håvre de Grâce von allem entblößt ankommen, und die, wenn sie gleich noch das zum Überschiffen erforderliche Geld zusammenbringen sollten, doch wegen gänzlichen Mangels von Hülfsmitteln zu ihrem ersten Fortkommen in Amerika so wie wegen Unkenntniß der Landessprache und Mangels von Bekannten einem unausweichlichen Elend entgegensehen.

Der Justiz- und Polizey-Rath hofft, daß obige Angaben über die bedeutenden Reisekosten und das Beyspiel jener Familien zur Warnung vor leichtsinnigen Auswanderungen beytragen und manchen Unvorsichtigen bewegen mögen, sich nicht, um einer vielleicht drükenden Lage in seinem Vaterlande zu entgehen, in noch weit größeres Elend in einem fernen Welttheile zu stürzen.

Dokument 9

Zirkularvorschrift des Justiz- und Polizeirates an die Oberamtleute und die Stadtpolizeikommission von Bern über die Erteilung von Reisepässen zur Auswanderung nach Amerika, 10. Juni 1824

Da die offenbar leichtsinnigen Auswanderungen nach Amerika seit einiger Zeit sehr überhand nehmen und zahlreiche Angehörige des hiesigen Cantons, welche, ohne die durchaus nöthigen Hülfsmittel zu besitzen, die Reise nach jenem fernen Welttheil antreten, mit unausbleiblichem Elend bedrohen, so hat der Justiz- und Polizei-Rath, um die hiesigen Cantonsangehörigen wo möglich vor solchem Unglück zu bewahren, es in seiner Pflicht erachtet, nicht nur, wie bereits geschehen, durch Publikationen in den öffentlichen Blättern vor unvorsichtigen Auswanderungen zu warnen, sondern auch durch direkte Vorschriften diesem Übel steuern zu suchen, um, ohne einer vernünftigen Auswanderungsfreiheit zu nahe zu treten, doch den unglücklichen Folgen eigentlich leichtsinniger Auswanderungen aus Fürsorge für die hiesigen Angehörigen vorzubeugen.

In dieser Absicht und gestützt auf die von Handelshäusern in Hâvre de Grâce eingelangten Nachrichten über die unentbehrlichen Reisekosten nach Amerika, werden Euer Tit., infolge erhaltener Autorisation M[eine]r G[nädigen] H[erren] den Räthen, von dem Justiz- und Polizei-Rath andurch beauftragt, von nun an keine Reisepässe nach Amerika zu ertheilen, wenn Ihnen nicht für jede auswandernde Person (zwei Kinder unter 13 Jahren als eine erwachsene Person gerechnet) der eigenthümliche Besitz eines Reisegeldes von wenigstens 300 Schweizerfranken gehörig bescheinigt wird.

Die neue bernische Exekutive, welche nach Inkrafttreten der liberalen Verfassung im Jahr 1831 ihr Amt angetreten hatte, gelangte – wie ihre Vorgängerin – im wesentlichen zu einer negativen Beurteilung der Auswanderung: Diese lag unter den gegebenen Umständen nicht im öffentlichen Interesse, und ihre Begünstigung seitens des Staates kam deshalb nicht in Frage [Dok. 10]. Weitgehende Beschränkungen der Emigration, welche in den 1830er Jahren ohnehin nicht weiter anwuchs, hätten hingegen den eben garantierten persönlichen Freiheiten des Bürgers widersprochen. So verzichtete der Kanton Bern in der Regenerationszeit darauf, aktiv in das Auswanderungswesen einzugreifen, und verfolgte eine Politik des «Laisser-faire».

Der Regierungsrat liess im Gegensatz zu früher die Gemeindebehörden gewähren, wenn sie die Auswanderung ihrer Bedürftigen finanziell förderten [Dok. 11]. Die Armenlast der Gemeinden nahm ständig zu, und die Zahl der Unterstützten erreichte 1840 im Durchschnitt 10 Prozent der Bevölkerung. Nach wie vor galt der Grundsatz der obligatorischen burgerlichen Armenpflege, was die Gemeinden zwang, besondere Steuern, sogenannte Armentellen, zu erheben. Selbst als diese Auswanderungsförderung der Gemeinden immer häufiger und systematischer wurde und wiederholt mittellose Emigranten zurückkehrten, sah sich die Regierung nicht veranlasst, dagegen entsprechende Vorkehren zu treffen [Dok. 16]. Ausnahmsweise, nämlich im Falle auswanderungswilliger Heimatloser, griff auch der Staat selbst zum Mittel der Reisebeisteuern [Dok. 14].

Nicht dem Schutz des Auswanderers, sondern des privaten Eigentums galt die Vorschrift von 1834, die verlangte, dass inskünftig die Absicht auszuwandern frühzeitig öffentlich bekanntzugeben sei. Damit sollten allfällige Schulden eingetrieben werden können. Erst nach Abfindung der Gläubiger durften die Reisepässe ausgestellt werden ¹⁴ [Dok. 12]. Ab 1838 wurden die Pässe übrigens nur noch durch die zentrale Polizeibehörde des Kantons und nicht mehr durch die Regierungsstatthalter erteilt ¹⁵.

Da sich nach 1840 die materielle Notlage weiter verschärfte, wurde auch im Kanton Bern der Ruf nach der «Zentralisation», das heisst nach staatlicher Leitung der Auswanderung und Kolonisation, laut. Bereits 1836 war der Vorschlag an die bernischen Behörden herangetragen worden, in Texas Land für eine Armenkolonie anzukaufen [Dok. 13]. Der Regierungsrat lehnte dies ab; ein solches Vorhaben sei Privatsache. Doch wurde die Frage der staatlich organisierten Auswanderung bald auch in der Regierung selbst aufgeworfen. Das Finanzdepartement regte 1842 an, in Übersee Siedlungen für arme Familien und Strafgefangene einzurichten, mit dem Ziel, die öffentlichen Finanzen zu entlasten [Dok. 15]. Der Plan einer Sträflingskolonie wurde jedoch bald als undurchführbar erachtet

und aufgegeben [Dok. 17]. Eingehender prüften die Behörden die Anlegung von Armenkolonien, ohne allerdings vor der parteipolitischen Umwälzung und dem Regierungswechsel im Jahr 1846 zu einem abschliessenden Ergebnis zu gelangen. Die Armenkommission kam zum Schluss, dass eine solche staatliche Kolonisation kaum zu verwirklichen sei [Dok. 18]. Bei der Abklärung dieser Frage wurden übrigens auch die Regierungsstatthalter beigezogen, welche in ihren Berichten aufschlussreiche Angaben über das Armenwesen und die Emigrationsgründe in ihren Amtsbezirken lieferten [Dok. 19].

Regierungsrat Friedrich Tscharner umschrieb 1844 die Auswanderungspolitik des Kantons Bern folgendermassen: «Hierseits sieht man die häufigen Auswanderungen auch für kein Unglück an, glaubt aber, man solle dieselben weder hindern, noch befördern, sondern der Sache ihren natürlichen Lauf lassen» ¹⁶. Dennoch sah sich die Regierung im Mai 1846 gezwungen zu intervenieren. Im Hafen von Le Havre war eine Gruppe von Berner Auswanderern völlig mittellos steckengeblieben. Ihre Rückkehr konnte nur durch sofortige Überweisung eines Geldbetrages der betroffenen Heimatgemeinden verhindert werden. Um eine Wiederholung dieses Vorfalls zu vermeiden, verfügten die Behörden, Reisepässe nach Amerika nur noch an solche Bewerber zu erteilen, welche genügend Reisegeld oder einen Transportvertrag mit einer Auswanderungsagentur vorweisen konnten [Dok. 20]. Nicht selten gerieten jedoch die Emigranten, jetzt meist ganze Familien, gerade durch falsche Versprechungen und Betrügereien der geschäftsmässig arbeitenden Agenten ins Verderben [Dok. 21]. Eine staatliche Aufsicht über das Auswanderungsgewerbe existierte indessen noch nicht.

Dokument 10

Schreiben des Diplomatischen Departementes an den Regierungsstatthalter von Obersimmental, 15. April 1833

Dem Departement des Innern hat die Landschafts-Commißion von Ober-Simmenthal die Eröffnung gemacht, daß wegen allzustarker Bevölkerung, überhandnehmender Verarmung und Verdienstlosigkeit eine Auswanderung gen Nordamerika beabsichtigt werde, zu welchem Ende man einige zuverläßige Männer vorläüfig dahin abzusenden gedenke, um die nöthigen Erkundigungen einzuziehen und diejenigen Ländereien auszuwählen, welche zur Ansiedelung am vortheilhaftesten sein könnten. Zugleich ist die Regierung um Rath und Weisung sowie um einen Beitrag an die Kosten, welche die Reise eines oder mehrerer Männer zur Folge hätte, angesucht worden.

Glaubend, es liege nicht in der Stellung des Departementes des Innern, in dergleichen Gegenstände einzutreten, hat daßelbe die Bittschrift der LandschaftsCommißion von Ober-Simmenthal dem diplomatischen Departement zur gefälligen Verfügung und gutfindenden Berüksichtigung zugesandt.

Obschon dem Emigrationswesen, wie es gegenwärtig betrieben wird, von vornenherein abhold, haben wir Uns gleichwohl bewegen laßen, das Ansuchen Ihrer Amtsangehörigen mit Sorgfalt zu prüfen; wir sind aber dadurch nur in der Überzeügung bestärkt worden, daß, wenn auch die Thatsache der zunehmenden Armuth richtig ist, diese doch von der Auswanderung keine Abhülfe zu gewärtigen hat.

Jeder, der den amerikanischen Boden betreten will, hat nun, der früheren Übung zuwider, ein bestimmtes Vermögen aufzuweisen¹⁷; Es kann also dieses Land nicht mehr zum Abfluße der unvermöglichen Volksclaße dienen.

Bei wenig bemittelten Leüten consumirt die lange Reise, je nach der Größe der Familie, bald ein größeres bald ein geringeres Capital, nicht zu gedenken der außerordentlichen Kosten, die durch Krankheiten oder Ungemach anderer Art die Auswanderer treffen können.

So wie nun die Regierung keineswegs gleichgültig zusehen kann, wie vermögliche Leüte ihre Heimath verlaßen und ihr Besitzthum aus dem Lande ziehen, während die dürftige Claße in demselben zurückbleibt, so erzeigt sich auch immer mehr, daß die Auswanderungssucht eine neüe Quelle der Verarmung bildet.

Viele, die mit einem kleinen Capitale ihr Vaterland verlaßen, erreichen in ihren Hülfsmitteln bedeütend geschwächt das Ziel ihrer Reise; dort erschöpfen sie den Rest für ihre ersten Bedürfniße und Einrichtungen; sie fangen an zu darben, und getäuscht in ihren Hoffnungen, zerrüttet in ihren Umständen, glauben sie, dem nahenden Elend nur dadurch entrinnen zu können, daß sie in ihr Vaterland sich zurückschleppen und demselben nun vollends zur Last fallen.

So lange daher von den Auswanderern oder ihren Führern nicht sichere Bürgschaft gegeben wird, daß dergleichen Unfällen vorgebogen werden soll, müssen Wir die Emigration nach Nordamerika für die Schweiz und Unsern Canton insbesondere als schädlich ansehen und jeder Begünstigung derselben, als des Landes Wohlfahrt und Intereßen zuwider, Uns enthalten.

Dies, Herr Regierungs-Statthalter, sind die Betrachtungen, welche die beiligende Zuschrift der Landschafts-Commißion von Ober-Simmenthal in Uns erwekt hat, Betrachtungen, die Sie nun, nebst Unserem Schlusse, derselben als Antwort auf ihr Gesuch eröffnen wollen.

Dokument 11

Vortrag des Departementes des Innern an den Regierungsrat, 8. April 1834

In beiliegender Vorstellung vom 31. Merz lezthin zeigt die Gemeinde Wimmis Ihnen Tit. an, daß der seit langem in der Schweiz wie im Ausland rege gewordene Geist zur Auswanderung auch in jener Gemeinde Eingang gefunden. An einer im

Februar lezthin abgehaltenen Gemeindsversammlung hätten 11 Familienväter und mehrere unverheirathete Männer, alles arme, größtentheils besteüerte Personen, 74 an der Zahl, ihren Wunsch ausgesprochen, ihr beßeres Fortkommen in den nordamerikanischen Freistaaten zu suchen, und bittlich verlangt, daß ihnen zu ihrem Vorhaben die nöthige Hülfe und Unterstüzung gereicht werden möchte. Einer solchen Anzahl Armer auf einmal entledigt zu werden, wäre für die Gemeinde allerdings erfreülich, wo aber das nöthige Geld hernemmen, sei die schwierigere Frage. Jener Auswanderungsversuch habe jedoch bei mehreren in und außer der Gemeinde wohnenden Hintersäßen und Güterbesizern den Wunsch rege gemacht, sich bei diesem Anlaß in Wimmis zu verburgern, auf welche Anmeldung an einer außerordentlichen Burgergemeinde am 10. Merz lezthin 9 bemittelte, mehrentheils Beruf- und Gewerbtreibende Familienväter und ein junger lediger Mann, zusammen 51 Personen, für eine Summe von 4425 Kronen in das dortige Burgerrecht aufgenommen worden seyen.

In dieser Einkaufssumme glaubt nun die Gemeinde Wimmis, das Mittel gefunden zu haben, ihren armen Angehörigen den Weg nach Amerika zu eröffnen; diese könnten insgesamt mit einer Geldsumme von 4551 Kronen ausgewiesen werden; dagegen bezahlen die neü angenommenen Burger 4425 Kronen, so daß die Gemeinde nicht mehr beizuschießen habe als 126 Kronen.

Indem nun die Gemeinde Wimmis Ihnen Tit. von diesem Sachverhalt Kenntniß giebt, verbindet sie damit das Ansuchen, das Wohldieselben die Genehmigung zu Verwendung der quästionirlichen Einkaufsgelder an jene Auswanderung, ohne welche die Sache unterbleiben müßte, ertheilen möchten.

Das Departement des Innern muß eine solche Verwendung in dem vorliegenden Fall wirklich sehr vortheilhaft finden, da die Auswanderung einer bedeütenden Zahl dürftiger, zum Theil träger Gemeindsburger und deren Ersezung durch bemittelte und betriebsame Männer für die Gemeinde nuzenbringend sein kann, und es daher in der Absicht der Regierung liegen muß, einen solchen Austausch zu befördern. Das Departement des Innern nimmt daher keinen Anstand, bei Ihnen einmüthig auf Genehmigung der Verwendung gedachter Einkaufsgelder zu obigem Zwek anzutragen ¹⁸.

Bei diesem Anlaß glaubt das Departement, Sie Tit. zugleich auf die Nothwendigkeit von Vorschriften über die Auswanderungen, besonders in Hinsicht der bürgerlichen Verhältniße der Auswanderer zu den Heimathgemeinden und zur Sicherung der leztern vor späterm Zurlastfallen ausgesteürter Auswanderer aufmerksam machen und dahin antragen zu sollen, daß das Justiz-Departement mit der schon längst als nöthig gefühlten Revision der Mannrechtsordnung und anderer einschlagenden Geseze und Verordnungen beauftragt und ersucht werde, mit Beförderung daherige Anträge zu bringen.

Dokument 12

Publikation der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartementes, 20. Oktober 1834

Der Regierungsrath ist auf den Umstand aufmerksam gemacht worden, daß Auswanderer den Canton verlassen haben, ohne sich vorerst mir ihren Creditoren in's Reine zu setzen und dieselben zu befriedigen. Um den nachtheiligen Folgen einer solchen Handlungsweise für die Zukunft so viel möglich vorzubeugen, werden demnach auf Befehl des Regierungsraths alle diejenigen, welche in fremde Staaten auszuwandern gesinnet sind, aufgefordert, ihr Vorhaben eine geraume Zeit vor der Abreise öffentlich bekannt zu machen und mit dieser Bekanntmachung einen förmlichen Schuldenruf zu verbinden, damit ihre allfälligen Gläubiger in die Möglichkeit gesetzt werden, sich für ihre Forderungen bezahlt zu machen oder gehörig sicherstellen zu lassen, zu welchem End denselben zu Eingabe ihrer Ansprachen eine Frist von wenigstens 4 Wochen, vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, eingeräumt werden soll. Eine solche Bekanntmachung soll jeweilen zweimal in das Amtsblatt eingerückt und in der Heimaths- und Wohnorts-Gemeinde des Betreffenden durch öffentliches Verlesen oder Anschlagen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. Dieser Aufforderung wird die Anzeige beigefügt, daß die betreffenden Behörden angewiesen worden sind, solchen Personen nur dennzumal Auswanderungspässe zu ertheilen, wenn sie diese Vorkehr getroffen und sich mit ihren Gläubigern abgefunden haben werden.

Dokument 13

Vortrag der Armenkommission an das Departement des Innern, 21. September 1835

In den beiliegenden an den Regierungsrath gerichteten, von diesem durch Sie, hochgeehrte Herren, der Armen-Commißion zur Berichterstattung zugewiesenen Aktenstüken wünscht Herr Retemeyer, Agent einer Gesellschaft für Colonisation des Gebiets Texas im Mexicanischen Freystaate, daß die hiesige Regierung Ländereyen in dem benennten Gebiete ankaufe, um einen Theil der armen Bevölkerung dorthin als Colonisten zu verlegen.

Die Armen-Commißion, in Betrachtung, daß es gegenwärtig [weder] nöthig noch zwekmäßig seye, solche Ländereyen anzukaufen, und daß, wenn es je dazu kommen sollte, daß man Ländereyen in anderen Gebieten außer dem Vaterland für Colonisten ankaufen müße, Griechenland, Algier und Vereinigte Staaten von Nordamerika eher geeignet wären, mit denselben in Unterhandlungen zu treten, als mit einem Staat, der beynahe immer Revolution erlebt, trägt daher bey Ihnen,

hochgeehrte Herren, darauf an, daß in das vorliegende Gesuch nicht eingetreten werde.

Dokument 14

Vortrag der Armenkommission an das Departement des Innern, 14. März 1836

Johann Michael Stamminger, tolerirter Heimathloser des Kantons Bern, ein Schuhmacher, hat sich in einer Vorstellung vom 7. Merz bey dem Regierungs-Rath um eine Beysteüer zu seiner vorhabenden Reise nach Amerika beworben. Nachdem er sich vergebens bemüht, ein Heimathrecht anzukaufen, sich aber außer Stande gesehen, die Forderungen der Gemeinden mit seinem wenigen Vermögen und seiner Hände Arbeit zu befriedigen, hat er sich entschloßen, sein Glük in jenem Welttheile zu suchen, besizt aber nicht die nöthigen Mittel zur Reise.

Die Armen-Commißion, der die Vorstellung als Armensache zur Verfügung oder Antrag zugewiesen worden, hat nun befunden, daß es allerdings im Intereße des Staates liege, dem Bittsteller in seiner Auswanderung aufs kräftigste beyzustehen.

Stamminger ist nämlich im Jahr 1806 geboren und noch ledig, könnte daher späther den Staat durch Heirath, Kinder, Krankheit und andere Umstände bedeutende Opfer kosten oder gar demselben gänzlich zur Last fallen, wenn er, in der Unmöglichkeit, ein Ortsbürgerrecht zu kaufen, und ohne Vermögen, sich gezwungen sähe, im Lande zu bleiben, wo sein Beruf so sehr übersezt ist, daß eine Verbeßerung seiner Umstände kaum zu erwarten seyn wird. Hingegen ist zu hoffen, daß er in Amerika leichter sein Auskommen finden, und wenigstens darf man annehmen, daß er, dort einmal niedergelaßen, der hiesigen Regierung keine Kosten mehr verursachen wird, und daher glaubt die Armen-Commission sich zu dem Antrage verpflichtet, daß dem Stamminger aus dem Rathscredite ein Beytrag an die Kosten der Reise von 200 Franken zugesprochen werden möchte. Damit aber diese Summe ihrer Bestimmung gemäß verwendet und eine allfällige Rükkehr des genannten Heimathlosen verhindert werde, wird vorgeschlagen, den Schweizerischen Handels-Consul in Havre de Grace vom Vororte aus unter Zustellung der Unterstüzung zu beauftragen, mit dem betreffenden Schiffscapitain den Vertrag für die Überfahrt abzuschließen, demselben die daherige Summe zu bezahlen, den Rest aber dem Stamminger zuzustellen, nachdem er Vorsorge getroffen haben wird, daß die Einschiffung deßelben wirklich statt finde.

Dokument 15

Vortrag des Finanzdepartementes an den Regierungsrat, 5. November 1842

Bei den großen Summen, welche jährlich die Unterstüzung der Armen und der Unterhalt der in den Strafanstalten enthaltenen Gefangenen sowohl den Staat als die Gemeinden kostet, und dem steten, schrekhaften Zunehmen derselben, wünscht das Finanzdepartement Euer Tit. Aufmerksamkeit auf die Frage zu lenken, ob es nicht wünschenswerth und möglich sein dürfte, auf die Colonisation eines Theils derselben in einem anderen Welttheil zu denken.

Viele unserer arbeitsfähigen, armen Familien kosten ihre Gemeinde jährlich immer größere Summen, ohne die geringste Aussicht einer Verminderung dieser Lasten, denn nur selten schwingen sich die Unterstüzten in eine beßere Lage herauf, während sie sich hingegen durch zahlreiche Nachkommenschaften, in oder außer der Ehe erzeugt, beständig zu vermehren scheinen.

In den Strafanstalten häufen sich die Verbrecher, besonders die der geringern Grade, in immer zunehmendem Maße, und bei ihrem Austritt ist ihre erduldete Strafe ein neues Hinderniß zu ihrem Aufkommen, welches, verbunden mit ihrer früher drükenden Lage, sie nur allzuleicht in ihre frühern Verirrungen zurükführt.

Sollte es nun nicht möglich sein, einen Theil dieser beiden Claßen in ein fremdes Land übersiedeln zu können, wo die Armen mit frischer Hoffnung, die Verurtheilten mit Zurüklaßung nachtheiliger Erinnerungen im Stande wären, bei gehörigem Fleiß und Wirthlichkeit sich und ihren Familien nicht blos ein einstweiliges Auskommen, aber auch ein gesichertes Dasein für die Zukunft zu bereiten und aus lästigen oder gefährlichen Personen zu wohlhabenden und nüzlichen Bürgern sich emporzuschwingen?

Der Staat scheint die finanziellen Kräfte, die zur Anschaffung der nöthigen Grundstüke und Bedürfniße erforderlich sind, zu besizen, und durch kaufs- oder pachtweise Überlaßung solcher an die zu Übersiedelnden sollte er seinen Vorschüßen wieder einkommen können; wobei natürlich Einverständniße mit den betreffenden Republiken oder monarchischen Staaten die Hand bieten müßten.

Die Kosten der Überfahrt würden zwar hier jedenfalls beträchtlich in die Wagschale fallen, wenn jedoch dieselben, mit den übrigen verbunden, nur nicht die gegenwärtigen Auslagen für obige Personen übersteigen, so möchte immer noch das Resultat für unser Land sehr günstig ausfallen.

Das Finanzdepartement glaubte daher, diesen Gegenstand bei Euer Tit. zur Sprache bringen zu sollen; es haltet ihn für wichtig genug, um ihn einer nähern Prüfung durch die verschiedenen Departemente empfehlen zu dürfen.

Dokument 16

Schreiben des Departementes des Innern an die Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartementes, 5. März 1844

Seit einiger Zeit tritt der Fall sehr häufig ein, daß Cantonsangehörige, welche im Begriff sind auszuwandern, zu diesem Zweke von ihren Gemeinden unterstüzt werden. Beinahe in jedem Amtsblatt sind eine oder mehrere Gemeindeversammlungen ausgeschrieben, unter deren Behandlungsgegenständen auch das Begehren um Unterstützung behufs der Auswanderung sich befindet; es giebt sogar Gemeinden, welche förmliche Reglemente für derartige Unterstützungen aufgestellt haben. Leztere bestehen meistens in Geldsummen, welche theils für die Auswanderungsreise, theils für die Ansiedlung in einem fremden Lande bestimmt sind, und werden gewöhnlich ertheilt, ohne daß sich die Gemeinden vor den Unterstützten rüksichtlich ihrer Niederlaßung und in Betreff ihrer fernern Verhältniße zur Heimathgemeinde einige Garantie geben laßen, wie es sich denn auch wiederholt ereignet hat, daß Auswanderer, nachdem sie die erhaltene Unterstützungen verbraucht hatten, in einem hülflosen Zustande in ihr Vaterland zurükgekehrt und alsdann ihrer Gemeinde zur Last gefallen sind.

Wir halten es nun für unsere Pflicht, unsere Aufmerksamkeit der Frage zuzuwenden, ob es nicht rathsam wäre, aus Rüksichten der Gemeindsverwaltung gegen das überhandnehmende Unterstützen der Auswanderer etwas vorzukehren, und richten zugleich an Sie Tit. das höfliche Ansuchen, Sie möchten gefälligst in Berathung ziehen, ob nicht auch in polizeilicher Beziehung der fragliche Gegenstand gesezliche Maßregeln erfordere, und uns Ihre daherigen Ansichten mittheilen ¹⁹.

Dokument 17

Schreiben der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartementes an das Diplomatische Departement, 5. August 1844

Durch Schreiben vom 17. Juli laden Sie die Polizeisektion ein zur Mitheilung ihrer Ansicht über die vom Finanzdepartement angeregte Frage, ob es nicht möglich und wünschenswerth sei, bei der steten Zunahme der in den öffentlichen Strafanstalten enthaltenen Verbrecher an die Anlegung von Colonien für dieselben in fremden Ländern zu denken.

Die Polizeisektion mißkennt nun zwar keineswegs die Vorzüge der Sträflings-Colonien für solche Staaten, welche die hierzu nothwendigen Ländereien besitzen; sie ist jedoch der Ansicht, daß das Colonisationssystem für Verbrecher für ein Land, das keine Colonien besizt, allzu große Schwierigkeiten darbieten würde, um deßen Einführung wünschenswerth zu machen.

Zu diesen Schwierigkeiten zählt nun namentlich, daß die Abtretung von Ländereien zu dem angegebenen Zweke – zum wenigsten unter günstigen Bedingungen – nicht leicht erhaltbar wäre, ferner die sehr kostbare Übersiedelung in ein entferntes Land und endlich, was wohl am meisten Berüksichtigung verdient, der Umstand, daß es bei der großen Entfernung der Colonie vom Mutterlande der Regierung schwer fallen würde, die nöthige Aufsicht über die Colonisten auszuüben.

Die Folge hievon wäre, daß die Colonie unter Aufsicht fremder Behörden zu stehen käme, die dem Intereße fremder Sträflinge schwerlich denjenigen Grad von Aufmerksamkeit zuwenden dürften, welcher das Wohl und Wehe von Unglücklichen erfordert, die, wenn sie auch gegen die Gesetze ihres Landes sich verfehlt haben, immerhin ein Recht haben, daß man sie nicht in eine Lage versetze, die drükender ist als die ihnen vom Gesetz zugedachte Strafe.

Wer bürgt nun aber dafür, daß unter gedachten Umständen die Colonisten nicht in kurzem, einer harten Behandlung ausgesezt und ohne Beistand und Schutz, einem sichern Elend entgegen giengen? Wahrlich, die bloße Garantie einer fremden Landesregierung wird hier nicht genügen! – man denke denn an die mancherlei Colonisationsunternehmung (z. B. in Brasilien), die sammt und sonders zu den traurigsten Erfahrungen geführt und gezeigt haben, daß der hülfsbedürftige Fremde im Ausland selten denjenigen Schutz findet, den er anzusprechen berechtiget ist.

Die Polizeisektion hat hiernach – von der festen Überzeugung ausgehend, daß die projektierte Sträflings-Colonie nicht denjenigen Erfolg herbeiführen würde, den eine humane Regierung allein damit zu verbinden beabsichtigen kann – beschloßen, von dem in Frage stehenden Projekt zu abstrahiren, Ihnen Tit. überlaßend, das Weitere in dieser Angelegenheit zu verfügen.

Dokument 18

Vortrag der Armenkommission an das Departement des Innern, 12. August 1844

Das Diplomatische Departement wünscht vom Departement des Innern bestimmtere Angaben zu erhalten über die Zunahme der Bevölkerung sowohl im Allgemeinen als unter der Klaße der Armen insbesondere, über die Hülfsquellen zur Versorgung derselben und über die Möglichkeit, sie ohne Anwendung außerordentlicher, bis jetzt nicht gebrauchter Mittel auf die bisher übliche Weise zu erhal-

ten, endlich über die bisherigen freiwilligen Auswanderungen, ihre Zahl, ihre Veranlaßung, ihre Ausführung und das Resultat derselben.

Dieser Angaben und ihrer Ansichten über diesen Gegenstand, hochgeehrte Herren, glaubt das Diplomatische Departement zur Beantwortung folgender ihm vom Regierungsrath zur Begutachtung zugewiesenen Fragen zu bedürfen: ob es nämlich nicht möglich und wünschenswert sei, bei der steten Zunahme arbeitsfähiger armer Familien, welche bis jetzt immer ihrer Gemeinde zur Last fallen, an die Anlegung von Colonien für dieselben in fremden Ländern, z.B. in Spanien, Algier, Nord- und Südamerika, zu denken und hierzu die geeigneten Vorkehren zu treffen.

Die Angaben nun, welche das Diplomatische Departement zu erhalten wünscht, sind in dem Vortrage enthalten und zusammengestellt, welcher als Einleitung zum Entwurfe des neuen Gesetzes über die Armenunterstützungen dienen soll 20 und welcher bei Ihnen, hochgeehrte Herren, im Laufe dieses Monats in Cirkulation gesezt worden. Die Ansichten dann der Armenkomißion über diesen Gegenstand gehen dahin, es sei weder fördernd noch hemmend vom Staat aus auf Auswanderungen und Colonisationen einzuwirken, sondern beides dem freien Willen und Antrieb der Cantonsangehörigen anheimzustellen. Jedenfalls würde die Anlegung von Colonien sowie ihre wirksame Beschützung durch den Staat Coërcitiv-Maßregeln 21 und Militärkräfte voraussetzen, deren Anwendung einerseits in den Grundsätzen unserer Verfaßung, anderseits in dem Mangel zu Gebote stehender Mittel auf unübersteigliche Hinderniße stossen würde.

Die Armen-Commission trägt somit unmaßgeblich darauf an:

- I. dem Diplomatischen Departement die anbegehrten statistischen Angaben aus der Einleitung zum Armengesetze mitzuteilen;
- II. derselben Behörde die Ansicht auszusprechen, daß der Canton Bern nicht in der Lage sei, vom Staate aus sich mit der Anlegung von Colonien zu befaßen.

Dokument 19

Bericht des Regierungsstatthalters von Konolfingen (A. J. Kernen) an das Departement des Innern, 2. November 1844

Noch sind die Berichte der Herren Unterstatthalter des hiesigen Amtsbezirks, welche ich denselben zu Beantwortung der in Ihrem Circular vom 17. September lezthin – eingelangt am 21. dito – aufgestellten Fragen abgefordert habe ²², nicht sämmtlich eingelangt, allein aus denjenigen, welche mir bereits vorliegen, sehe ich schon hinlänglich, daß ich durch diese Berichte nicht in Stand gesezt werde, die quäst[ionierlichen] Fragen so bestimmt beantworten zu können, wie ich solches

gewünscht hätte. Ich muß mich also auf einen ziemlich oberflächlichen Bericht beschränken.

- 1. Was das Verhältniß der gegenwärtigen Einwohnerzahl im Verhältniß zum Grund und Boden überhaupt und zum culturfähigen Boden anbetrift, so glaube ich, es könnte in hiesigem Amtsbezirk durchschnittlich ungefähr 1½ Jucharten per Kopf angenommen werden. Zuverläßig ist aber dieses Verhältniß nicht nur in jeder Kirchgemeinde, sondern ohne Zweifel selbst in jeder Gemeinde verschieden. Culturfähiger, aber nicht gehörig cultifirter Boden ist überdieß im Amtsbezirk Konolfingen noch ziemlich viel anzutreffen; ich will hier nur an die nicht ganz unbedeutende Freimettigen-Allment, an einiche Gegenden im Kurzenberg und Buchholterberg, auch in der Gemeinde Aeschlen, Kirchhöre Dießbach, an das Konolfingen- und Hursehlen-Moos²³, an zwei zwar nicht sehr große Alpen in der Kirchhöre Höchstetten erinnern. Gehörig in Stand gesezt und bearbeitet, würden die dortigen Landesstreken einen anderen und mehrern Ertrag liefern, als dieß gegenwärtig der Fall ist; indeßen hoffe und glaube [ich], es werde kaum mehr 50 Jahr anstehen, so werde dieß eingesehen werden oder sogar gebieterische Nothwendigkeit hiefür eintretten, daß eine zwekmäßigere Benuzung statt finden muß.
- 2. Wie die Berichte über die Erhöhung der Produktion des Landes im Verhältniß zur Zunahme der Bevölkerung ziemlich übereinstimmend lauten, so haltet dieß miteinander ungefähr gleichen Schritt.
- 3. Es kann angenommen werden, die Bevölkerung im hiesigen Amtsbezirk habe während den leztverfloßenen 50 Jahren im Allgemeinen ungefähr um einen Drittheil, die Claße der Armen im Besonderen aber, während dem nämlichen Zeitraum, mehr als um die Hälfte sich vermehrt.
- 4. Die Hülfsquellen zur Versorgung der Armen sind, wie bekannt, der Ertrag der Armengüter und der Tellen. Mit Ausnahme der ganz kleinen Gemeinde Schönthal, welche unter der Last erliegen müßte, wenn sie ihre Armen im gleichen Verhältniß wie andere Gemeinden besteuern wollte oder dazu angehalten werden sollte, ist, wie ich glaube, in hiesigem Amtsbezirk die Möglichkeit vorhanden, die Armen, ohne Anwendung außerordentlicher, bis jezt nicht gebrauchter Mittel, auf die bisher übliche Weise zu erhalten, wenn nicht unvorhergesehene Zufälle, wie z.B. Mißwachs, Theurung etc., eintreten. Jedenfalls ist indeßen die Pflicht der Armenunterhaltung für viele Gemeinden eine drükende Last, und es wäre zu wünschen, daß dieselbe, auf eine oder andere Weise, wenn nicht gehoben, doch erleichtert werden möchte. Als Mittel dazu dürfte die Anlegung von Colonien in fremden Ländern sehr zwekmäßig sein, und ich glaube, es ließen sich wirklich Beispiele aufweisen, daß Gemeinden an ihr angehörige, nach Amerika ausgewanderte Familien beträchtliche Unterstüzungen geleistet haben, um die Kosten der Auswanderung zu bestreiten. Wenn es denn aber darum zu thun sein sollte, Colonien für hiesige Arme in fremden Ländern anzulegen, so wünschte ich daherige Kosten nicht einzig und allein den betreffenden Gemeinden, welche Arme dorthin placiren möchten, sondern theilweise auch dem Staat aufzubürden; allfällig könnte etwas mehr zu solchen Zweken und dagegen, wo möglich, weniger

für Militair-Ausgaben verwendet werden. Die Anlegung von Colonien würde wahrscheinlich auch wohlthätig auf solche Arme, besonders junge arbeitsscheue, aber nicht auswanderungslustige Hausväter wirken, wenn sie wüßten, daß sie entweder arbeiten oder auswandern müßten.

- 5. Der übliche Taglohn in hiesigem Amtsbezirk beträgt für Speise und Lohn von 7 bis 10 Bazen, und wenn die Arbeitsleute gespiesen werden, von 3 bis 6 Bazen, je nach Jahreszeit und je nachdem die Arbeiten sind.
- 6. Seit dem Jahre 1830 mögen aus hiesigem Amtsbezirk zwischen 30 und 40 Familien nach Amerika ausgewandert sein. Die nächste Veranlaßung dazu scheint bei den Mehrsten die Hofnung gewesen zu sein, dort ein beßeres Auskommen zu finden als hier. Als vor mehreren Jahren einiche mir bekannte Hausväter aus dem Buchholterberg dort ihre Heimwesen verkauften, um nach Amerika auszuwandern, und ich sie fragte, was denn eigentlich für Gründe sie dazu bewegten, antworteten mir dieselben, unter anderm seyen auch die beinahe jährlich im Buchholterberg wiederkehrenden Hagelwetter daran Schuld. Über das seitherige Schiksal der Ausgewanderten habe [ich] nichts Bestimmtes in Erfahrung bringen können.

Dokument 20

Kreisschreiben des Regierungsrates an die Regierungsstatthalter über die Ausstellung von Auswanderungspässen, 6. Mai 1846

Von Seite des schweizerischen Konsuls in Havre ist jüngsthin die Nachricht eingelangt, daß eine Anzahl Auswanderer aus dem Kantone Bern in jener Hafenstadt angekommen, welche wegen zufällig fehlender Schiffsgelegenheit und wegen Mangels an den erforderlichen Subsistenzmitteln dem grössten Elende anheimgefallen seien und welche, wenn nicht sofortige Hülfe erfolge, in ihre Heimath zurückzukehren gezwungen würden. In Folge schleunig getroffener Vorkehren wurde hierauf von den betreffenden Gemeinden eine beträchtliche Summe durch Vermittlung der Centralpolizeidirektion nach Havre gesendet, mittelst welcher durch Dazwischenkunft des Konsuls die Einschiffung jener Auswanderer nach ihrem Bestimmungsorte bewirkt werden konnte.

Beim diesem Anlasse empfiehlt der schweizerische Konsul auf's dringendste, es möchten die nöthigen Maßregeln getroffen werden, um ähnlichen Vorfällen im Interesse sowohl der Auswandernden als der betreffenden Gemeinden vorzubeugen.

Wir ertheilen demnach sämmtlichen Regierungsstatthaltern die bestimmte Weisung, in Zukunft schlechterdings nur solchen Bewerbern Empfehlungen zu Auswanderungspässen auszustellen, welche nach gehöriger Publikation des Auswanderungsvorhabens sich genau über das nöthige Reisegeld auszuweisen vermö-

gen. Dieselben haben nämlich darzuthun, daß sie entweder mit den betreffenden Transportübernehmern einen förmlichen, von diesen unterschriebenen Akkord geschlossen haben, laut dessen diese den Unterhalt der Emigranten bis zu ihrer Einschiffung und während der Überfahrt übernehmen, oder aber daß sie die Mittel zu ihrem Unterhalte in dem Hafenplatze bis zur Einschiffung besitzen, ohne das zu ihrem Unterhalte auf der Überfahrt und zu ihrer Einrichtung in Amerika bestimmte Geld angreifen zu müssen. Nebstdem sollen sie auf jeden Fall über eine Summe von wenigstens fünfzig französischen Franken zum Einkaufe der zur Überfahrt nöthigen Geräthschaften verfügen können. Die Art dieser Ausweise und der Betrag der Summe, welche den Betreffenden zur Verfügung steht, ist auf den Paßempfehlungen bestimmt und genau anzugeben, damit die Centralpolizeidirektion hierüber gehörige Aufsicht halten könne.

Dokument 21

Schreiben des amerikanischen Konsuls in der Schweiz (G. H. Goundie) an den Regierungsrat, 1. August 1846

Ich mache mir zur Pflicht, Ihre Aufmerksamkeit auf das Auswanderungs-System zu lenken.

In letzter Zeit ist mir öfters Prellerei und Betrügerei, welche arme Auswanderer nicht nur von Agenten hier zu Lande, sondern auch bei Ankunft in Amerika leiden mußten, zur Kenntniß gebracht worden. In den meisten Fällen sind den Agenten, die Auswanderer anwerben, Lage, Klima usw. von Amerika total unbekannt, und öfters, um einen Vortheil zu gewinnen, werden die Leute in eine gänzlich verkehrte Richtung geschickt; z. B. Solche, die nach Pensylvanien wollten, wurden nach New-Orleans anstatt nach New-York eingeschrieben – ein ungeheurer Umweg und mit bedeutend mehr Unkosten verbunden. Dieses geschah, weil gerade mehr Schiffe nach New-Orleans als nach New-York in Ladung waren.

Auch wird den Auswandernden der Abfahrtstag im See-Hafen nicht bestimmt angegeben; sie müßen dann öfters wochenlang da liegen, und alles dies, mit andern unnöthigen Unkosten, verursacht, daß sie ihr noch kleines Vermögen verzehren und total verarmt in Amerika anlangen, ohne nur die Mittel zu besitzen, um in das Inland oder nach dem Westen gelangen zu können. Um diesem Übel Einhalt zu thun, bin ich gerne bereit, alles mögliche dazu beizutragen und Jedem, der sich persönlich oder schriftlich an mich wenden will, den nöthigen Rath wegen Schiffsgelegenheit, Reise, Verhaltungs-Maasregeln auf der Reise, Lage und Preis des Landes, Klima usw. nach bestem Wißen und Gewißen zu ertheilen.

Ich erlaube mir daher, Sie zu ersuchen, Solche, die um Auswanderungs-Erlaubniß bei Ihnen anfragen, auf mein Anerbieten aufmerksam zu machen. Ab 1847, dem Beginn einer Reihe von Krisen- und Teuerungsjahren, nahm im Kanton Bern die Auswanderungsbereitschaft stark zu. Ein entscheidender Grund dieser Entwicklung, welche in den 1850er Jahren zum ersten Höhepunkt der bernischen Auswanderung nach Übersee führte, lag in der völligen Reorganisation des Armenwesens; die Bedürftigen verloren durch sie ihren gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung. Die radikale Kantonsverfassung von 1846 hob nämlich die obligatorische Armenfürsorge der Gemeinden auf (Art. 85). Im Armengesetz vom 23. April 1847²⁴ wurde der Übergang zur freiwilligen Wohltätigkeit in der Wohnsitzgemeinde geregelt. Die freiwillige Armenpflege - sie appellierte an die christliche Nächstenliebe und das Verantwortungsbewusstsein des Bürgers - wurde privaten Armenvereinen anvertraut. Hilfe durfte nur noch Personen, welche gleichzeitig arm und arbeitsunfähig waren, zukommen (vermögenslose Gebrechliche, Kranke, Kinder und Greise). Der Staat seinerseits hatte seinen Beitrag durch die Einrichtung von Armenpflege- und Armenerziehungsanstalten zu leisten. Die Reform verfehlte ihr Ziel gänzlich, und es entstand die grösste Unordnung in der Armenfürsorge. Die Folgen blieben nicht aus: Um 1850 herrschte im Kanton Berne die schlimmste Armennot des ganzen Jahrhunderts.

Unter diesen Umständen wurde immer energischer die staatliche Unterstützung und Organisation der Auswanderung gefordert. In mehreren Eingaben verlangten auswanderungswillige Bürger, die sich zur Formulierung ihrer Anliegen öffentlich versammelten, sowie Auswanderungsvereine und lokale Behörden vom Grossen Rat, die Emigration Mittelloser durch die öffentliche Hand zu finanzieren und in Nordamerika eine bernische Kolonie zu gründen, was eine gesicherte Ansiedlung ermögliche. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass die organisierte Auswanderung das einzig wirksame Mittel gegen die Überbevölkerung und Verelendung des Landes darstelle und gleichzeitig die bisherige Schutzlosigkeit des unerfahrenen Auswanderers beseitige [Dok. 22, 23, 24]. Die eingegangenen Bittschriften veranlassten die zuständigen Stellen, abzuklären, ob und auf welche Weise sich das Gemeinwesen an der Auswanderung zu beteiligen habe. Der Direktor des Innern, Johann Rudolf Schneider, vertrat die Auffassung, dass grundsätzlich keine Pflicht zur staatlichen Förderung bestehe. Der Staat habe in der Regel die Emigration seiner Bürger weder zu begünstigen noch zu verhindern, «ausnahmsweise aber könne er dieselbe unterstützen, und zwar aus Gründen der Humanität, die im Staatszwecke liegen» 25. Schneider wollte also einen mittleren Weg zwischen ausgeprägtem Eingriff und völliger Nichteinmischung des Staates ins Auswanderungswesen beschreiten. Seiner Ansicht nach hatten die staatlichen Instanzen sich darauf zu beschränken, zur Betreuung und zum Schutz der Emigranten in der Schweiz ein öffentliches Auswanderungsbüro einzurichten, im Ausland ein Netz von offiziellen Auswanderungsagenten zu unterhalten und in Nordamerika geeignetes Siedlungsland zur Abgabe gegen bare Bezahlung an die Auswanderer anzukaufen. In ausserordentlichen wirtschaftlichen Notzeiten aber, wie sie zur Zeit herrschten, sollten Staat und Gemeinden zum Zweck der Armenfürsorge die Auswanderung mittelloser Personen unterstützen. Dementsprechend lauteten die Anträge Schneiders an den Regierungsrat zuhanden des Parlaments [Dok. 25]. Regierung und Grosser Rat konnten sich ihnen bloss teilweise anschliessen. Sie sahen vom Landkauf in Übersee und direkter Staatshilfe an Auswanderungswillige ab. Deren Unterstützung wurde, ähnlich wie im Armenwesen, wohltätigen Privatvereinen übertragen, die staatliche Beiträge erhalten konnten. Nur die Schutzmassnahmen für die Emigranten, für die sich der Kanton Bern bei den Bundesbehörden einsetzen sollte, fanden im Grossratsbeschluss vom 7. Februar 1849 Aufnahme [Dok. 26].

Die gefassten Beschlüsse blieben praktisch wirkungslos. Der Bundesrat trat auf die wiederholt vorgebrachte Forderung nach Vorkehren zum Schutz der Auswanderer nicht ein [Dok. 32]. Die Bildung gemeinnütziger Auswanderungsvereine, denen staatliche Unterstützung hätte zukommen sollen, blieb ebenso aus. So gingen die Gemeinden vermehrt dazu über, mit eigenen Mitteln auswanderungsbereiten Armen die Reise nach Amerika zu ermöglichen oder ihre unterstützungsbedürftigen Mitbürger durch eine Beisteuer zum Verlassen der Heimat zu «ermuntern», wobei wohl auch mehr oder weniger sanfter Druck ausgeübt wurde. Die konservative Regierung, welche seit 1850 in Bern an der Macht war, billigte, ja begrüsste dieses Vorgehen [Dok. 28]; allerdings nur unter der Bedingung, dass bei der Finanzierung die beistehenden gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden [Dok. 30]. Vielfach verfügten die Gemeinden nicht über die notwendigen Mittel, und sie ersuchten deshalb um staatliche Beiträge. Dazu fehlten aber dem Kanton die rechtlichen Voraussetzungen und die Kredite. Ebensowenig konnte er selbstverständlich den Unterstützungsbegehren Privater entsprechen [Dok. 27].

Der bernische Regierungsrat - vorab der Direktor des Innern, Ludwig Fischer - war mittlerweile zur Überzeugung gelangt, dass die Zahl der Armen und Bedürftigen nur durch die staatlich geförderte Auswanderung allmählich vermindert werden konnte. Man wollte damit die prekäre Situation im Fürsorgewesen in den Griff bekommen und drohenden sozialen Unruhen vorbeugen. Die Regierung unterbreitete daher dem Parlament 1851 umfassende Vorschläge zur öffentlichen Unterstützung armer Auswanderer und schlug unter anderem vor, zu diesem Zweck jährlich bis auf weiteres staatliche Mittel in der Höhe von 100000Franken bereitzustellen [Dok. 31]. Im Dekret vom 30. November 1852 regelte der Grosse Rat die Beteiligung von Kanton und Gemeinden an der Auswanderung und stellte gleichzeitig die bernischen Emigranten unter den Schutz des Staates. Die Volksvertreter zogen jedoch der regierungsrätlichen Vorlage die schärfsten Zähne. So verzichteten sie darauf, den beantragten Staatsbeitrag gesetzlich festzulegen - im Voranschlag für 1853 wurden lediglich bescheidene 20000 Franken zur Verfügung gestellt. Den Gemeinden wurde zwar die Auswanderungsunterstützung prinzipiell gestattet, doch waren sie nicht berechtigt, wie von der Regierung beabsichtigt, dazu besondere Steuern einzuziehen [Dok. 36].

Der staatliche Schutz der Emigranten war nicht eine blosse Absichtserklärung. Die bernischen Behörden strebten wirksame rechtliche Massnahmen an, um die Auswandernden vor Ausbeutung und Betrügereien gewissenloser Agenten zu bewahren [Dok. 29]. Wiederholt wurden nämlich Klagen über die unlauteren Machenschaften des Auswanderungsgewerbes im In- und Ausland laut [Dok. 33, 34]. Das Grossratsdekret vom 7. Dezember 1852 stellte die Spediteure und Agenten im Kanton Bern unter staatliche Kontrolle [Dok. 37]. Missbräuche konnten nun geahndet und geprellte Personen entschädigt werden. Die Werbung für Auswanderungstransporte und Kolonisationsprojekte [Dok. 35] musste amtlich bewilligt werden. Als erster schweizerischer Kanton besass Bern somit eine Gesetzgebung, welche die Auswanderung unter Leitung und Aufsicht des Staates stellte.

Dokument 22

Vorstellung von 65 Bittstellern an den Grossen Rat, 3. April 1848

Seit langem, besonders in den lezten Jahren, hat sich im Kanton Bern die Konkurrenz, die Abnahme des Verdienstes der arbeitenden Klaße, die Schreken erregende Zunahme der Armen mit der wachsenden Bevölkerung, eine große Menge von Menschen - in der Hoffnung, in den Vereinsstaaten Nord-Amerikas ein beßeres Loos zu erwählen - den schweren Entschluß gefaßt [sic!], das so schöne und so liebe Vaterland zu verlaßen, um nach den gedachten Staaten zu wandern. Leider haben nur zu Viele diese Reise mit so wenig Geld unternommen, daß, dort angelangt, sie ohne Kenntniß der englischen Sprache und dortigen Sitten, ohne Bekannte, hülf- und trostlos ins größte Elend geriethen. Oft hat sich sogar ereignet, daß Viele, an der Meeresküste angekommen, wegen Gefahr drohender Witterung lieber bis auf günstigere Zeit warten wollten und ihr Geld in kurzem aufgezehrt, so daß sie sich nicht einmal einschiffen konnten. Bei ähnlichem Anlaß wurde im Frühling 1846 einer Anzahl in Havre befindlich gewesener Auswanderer, in Folge schleüniger Vorkehren, von den betreffenden Gemeinden eine beträchtliche Summe durch Vermittlung der hiesigen Zentralpolizei-Direktion nach Havre gesandt. Seither hat sich fast in ganz Eüropa, so auch hier zu Lande, alles noch ungünstiger gestaltet. Die Verdienstlosigkeit nimmt immer mehr überhand. Tausenden, welche solche erfahren und sehr gerne arbeiten möchten, ist durch das Armengesetz vom 23. Aprils 1847 jeder Trost auf irgend welche Unterstüzung – bis sie wieder das Glük haben, Arbeit und Verdienst zu erhalten - gänzlich geraubt worden. Hingegen haben die hier zu Ende Unterzeichneten vernommen, daß der Große Rath im Laufe des Frühjahrs 1847 den Regierungs-Rath beauftragt habe, in Betreff der Anlegung einer Kolonie sich zu berathen und darüber ein Gutachten vorzulegen, was jedoch scheint unterblieben zu sein. Sie hegen die Überzeugung, daß die Gründung einer Kolonie vorzugsweise in den Vereinsstaaten Nord-Amerikas, wo bereits Tausende von Schweizern angesiedelt sind, in gesundem Klimat, in schöner, fruchtbarer Gegend, wo das Land wohlfeil ist, der beste Ablaufs-Kanal für die Armut wäre.

Die Unterzeichneten erlauben sich demnach die Freiheit, Ihnen hochgeachtete Herren, ehrerbietigst die Bitte vorzutragen, Sie möchten bei dem Drange der herrschenden ernsthaften Umstände, in dieser Frühlingssizung, so bald möglich

- 1. den Grundsaz zur Gründung einer Kolonie bernischer Staatsbürger in den Vereinsstaaten Nordamerikas gütigst beschließen;
- 2. die sämmtlichen Gemeinden dieses Kantons zu autorisieren, jedem ihrer Gemeindebürger, welcher auszuwandern gedenkt, den ihm beziehenden Antheil am Burgergut herauszugeben, sogar da, wo es rüksichtslos vertheilt worden ist, und den Besizlosen, falls wenig oder kein Burgergut wäre, etwas vom Armengut verabfolgen zu laßen;
- 3. das Fehlende der Kösten von den laut §85 der Verfaßung jährlich den Armen zu spendenden Fr. 400000 etwas vorzuschießen ²⁶.

Alles aber Wohldero weisem Ermeßen anheimstellend!

Dokument 23

Vorstellung von 288 Bittstellern an den Grossen Rat, 24. September 1848²⁷

Wenn es ausgemacht ist, daß Armuth und Verdienstlosigkeit je länger, je mehr überhand nehmen und bange Besorgniße für die Zukunft einflößen, und wenn es wahr ist, daß ein Grund dieses Krebsübels unter Anderem unstreitig in der Übervölkerung zu finden ist, so muß es dem Staate erwünscht seyn, nach einem Mittel zu greiffen, diesem Übel, und zwar mit verhältnißmäßig geringen Kosten, radikal zu begegnen.

Dieses Gegenmittel findet sich in der bereits vielbesprochenen Colonisation armer und wenigbegüterter Staats-Bürger nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas, und zwar um so zuverläßiger, je großartiger das Unternehmen vom Staate oder von der Regierung betrieben wird.

Die Idee ist nicht neu, und bereits lezten Frühling sind Sie Tit. mit einer derartigen Vorstellung behelligt worden, über die sich zwar der Große Rat bisher nicht ausgesprochen hat. Seither hat die Idee bedeutend um sich gegriffen und an Intereße gewonnen, was aus der bedeutenden Zahl von Unterschriften sattsam hervor geht.

In Bern besteht ein leitendes Comite, und öffentliche Versammlungen dürften bald dem Ansinnen den geeigneten Nachdruk geben. Die Bitten und Wünsche der Unterzeichneten hinsichtlich einer solchen Kolonisierung gehen unmaßgeblich dahin:

- 1. Der Staat Bern möchte sich zu Gunsten armer und wenigbegüterter Angehöriger mit dem Ankauf einer Streke Landes, z. B. im Staate Texas, betheiligen.
- 2. Damit Unvermögliche und wenig Bemittelte dieser Übersiedlung theilhaftig werden können, sollten Erstere unentgeltlich spedirt werden, Leztere aber nach Maasgabe ihres Vermögens an die Überfahrtskosten beytragen.
- 3. Auf der Colonie angekommen, sollte jeder mehrjährige Colonist ein gewißes Stük Land als Eigenthum erhalten, z. B. unter der Bedingung, auf demselben eine Wohnung zu bauen und eine gewiße Anzahl Acres in einer bestimmten Zeit zu urbarisieren.

Einer vom Staate gewählten Verwaltungs-Comißion könnte oder müßte die Leitung der ersten Einrichtungen und Arbeiten, z. B. die Anordnung der Baupläne usw., übertragen werden, so wie zugleich die Sorge für die nothwendigsten Werkzeuge, Geräthschaften und Lebensbedürfniße bis zur nächsten Erndte.

Indem die ehrerbiethigen Petenten schließlich noch auf die in öffentlichen Blättern erschienenen Publikationen der Regierung des Staates Arkansas in den Vereinigten Staaten von Nordamerika aufmerksam machen, können sie nicht umhin, jene freimüthige Überzeugung auszusprechen, daß in einer solchen Maasregel unfehlbar das Mittel gefunden seyn dürfte, der durch die herabgedrükten Arbeitslöhne und Mangel an Verdienst herbeygeführten, Verderben drohenden Verarmung auf die Dauer vorzubeugen.

In der Uberzeugung ferner, daß eine solche durchgreiffende Maasregel, deren Zwekmäßigkeit Sie Tit. gewiß längst schon eingesehen haben, nicht anders als zum Nuzen und Heil der Auswanderer so wie der Zurükbleibenden ausschlagen müßte, verbinden die Unterzeichneten den bittlichen Antrag und das ehrerbiethige Gesuch:

Der Grosse Rath des Kantons Bern, namens des Staates, möchte zu Gunsten einer Kolonisation armer und wenigbegüterter Kantonsbürger sich in den Vereinigten Staaten Nordamerikas (z. B. Texas) mit der Aquisition einer angemeßenen Streke Landes betheiligen und unter hochheitlicher Direktion und Prodektion daselbst eine Berner-Colonie gründen und diese Angelegenheit in recht baldige Berathung ziehen und erledigen.

Dokument 24

Petition des Einwohnergemeinderates von Frutigen an den Grossen Rat, 16. Januar 1849

Anmit nimmt die unterzeichnete Behörde die Freiheit, der Aufmerksamkeit der obersten Landesbehörde aufs Dringendste einen Gegenstand anzuempfehlen, dessen immer steigende Wichtigkeit heutzutage niemand mehr verkennt; sie meint die organisirte Auswanderung von Staats wegen.

Wenn wir, die großartige Tageserscheinung der Auswanderung näher ins Auge fassend, bedenken, daß die Bevölkerung immer massenhafter nach dem fernen Westen zieht, so können wir uns auch nicht verhehlen, daß am Herzen der Gesellschaft einige Krebsübel nagen, die erst die Noth der Zeiten recht klar an den Tag gebracht hat. Gewiß, könnten wir nach Belieben alle unsere materiellen Hülfsquellen rasch entwikeln, überall einen sorgfältigen und ausgedehnten Akkerbau, eine schwunghafte Industrie ins Leben rufen, so würden die Tausende, die jezt die Hoffnung auf eine reiche Zukunft ins länderreiche, aber menschenarme Amerika hintreibt, auch im Vaterland ihr redliches und genügendes Auskommen finden. Aber so ist es leider nicht, und die bestehenden Verhältniße in beßere umzuändern, das ist nicht das Werk eines Augenblikes. Zur vollständigen Entwiklung aller unserer materiellen Hülfsquellen bedarf es mehr als Jahrzehnte. Unterdeßen leiden mehrere Kantonstheile an einer alle Tage fühlbarer werdenden Ubervölkerung und in Folge deßen an einem immer drohender auftrettenden Proletariat. In allen Erwerbszweigen wird die Konkurrenz immer drükender, der Mangel an Arbeit größer, der Verdienst knapper, der Grundbesiz mehr zertheilt, und die immer zunehmende Armuth wird um so lästiger, als die Zahl der Besizenden abnimmt. Tausende verdanken ihre Armuth Faulheit und Leichtsinn, Tausende ihrer Unwißenheit, aber auch Tausende vermögen nicht mehr, ungeachtet des redlichsten Strebens, sich für sich und ihre Familien eine erträgliche Gegenwart zu erringen, Tausende ungeachtet aller Bemühungen vererben nichts auf ihre Kinder als eine trostlose Zukunft. Mag man sich den Kopf zerbrechen, wie man will, über die Mittel, dem Proletariat auf wirksame und rasche Weise zu begegnen, es bleibt nichts anderes bei den Verhältnißen, wie sie jezt bestehen, als eine auf großartigem Fuße eingerichtete Auswanderung. Armenerziehungsanstalten, Arbeits- und Armenversorgungshäuser usw. sind schöne und erfreuliche Zeichen der Humanität; es sind aber nur Palliativmittel²⁸, die man zwar nie vernachläßigen darf, die aber nie umfaßend, nie allgemein genug wirken können. Die Förderung des Akkerbaus und der Industrie ist der mächtigste Hebel zu einem dauernden Nationalreichthum, beide sorgsam zu hegen und zu pflegen ist eine gebieterische Pflicht, dazu gehört aber Zeit, und Tausende, die in bitterer Armuth darben, würden samt ihren Nachkommen von daherigen Bemühungen nichts ernten. Es scheint deßhalb der unterzeichneten Behörde, daß es, um der zunehmenden Armuth einerseits, der bisherigen Schutzlosigkeit des unerfahrenen Auswanderers anderseits radikal zu steuern, hohe Zeit sey, dem immer mehr schwellenden Strome der Auswanderung mit Rüksicht auf das allgemeine Wohl des Landes eine bestimmte, geregelte Richtung zu geben. Es ist klar, daß ein großartiger Zwek nur mit bedeutendem Kraftaufwand und mit diesem philantropischen Zweke entsprechendem Erfolg nur vom Staat erreicht werden kann. Aus diesem Grunde spricht die unterzeichnete Behörde, und sie glaubt es im Namen Vieler zu thun, den dringendsten Wunsch aus, es möchte der Tit. Große Rath die bernische Auswanderung als Staatssache erklären. Es will sich dieselbe hier nicht über die Art und Weise der Ausführung aussprechen, dies der Einsicht und Weisheit der Behörden überlaßend; sie hegt jedoch die innige Überzeugung, die organisirte Auswanderung von Staats wegen werde, wenn man dieselbe beim rechten Fleke angreift, weder dem Staate noch den Staatsbürgern neue Lasten aufbürden, indem die dazu erforderlichen Vorschüsse incl. Zinsen zu remboursiren wären, und die Auswanderung sich nach und nach infolge der Rükzahlungen selbst unterhalten könnte. Könnte der Staat nach dem Vorgang eines anderen Schweizerkantons seine Kapitalien wohl besser anlegen als auf eine Weise, wobei er gar nichts einbüßen, wohl aber das Proletariat vermindern, nach und nach vernichten und alle Klassen der Gesellschaft erleichtern würde!

Die Unterzeichnete Behörde empfiehlt die organisirte Auswanderung von Staatswegen der Aufmerksamkeit und Weisheit der obersten Landesbehörde, mit der dringenden Bitte, dieselbe rasch an die Hand nehmen zu wollen.

Dokument 25

Votum des Direktors des Innern (J.R. Schneider) im Grossen Rat, 6. Februar 1849

Ich fand mich veranlaßt, auch heute die seither eingekommenen Vorstellungen verlesen zu lassen, damit der Große Rath von den Wünschen der Petenten Kenntniß erhalte; ich halte das Petitionsrecht für ein heiliges Recht und glaube, daß die Bittsteller Anspruch darauf haben, daß der Große Rath von den Wünschen der Petenten in Kenntniß gesetzt werde. Ich wünsche deßhalb, dasjenige Lokalblatt, das mir in dieser Beziehung andere Motive unterschob, möchte auch diese Berichtigung aufnehmen. Zur Sache selber übergehend, kann ich mich heute um so kürzer fassen, als einerseits der Bericht der Direktion des Innern²⁹ in 350 Exemplaren gedruckt sämmtlichen Mitgliedern des Großen Rathes mitgetheilt wurde, andererseits aber schon vor einigen Tagen im Allgemeinen die Gründe angeführt wurden, welche den Regierungsrath bewogen, die Sache vor den Großen Rath zu bringen. Indessen bin ich dennoch im Falle, einige Worte zu wiederholen, um den Standpunkt festzuhalten, von dem aus nach meiner Ansicht die Behandlung stattfinden soll, und früher abwesende Mitglieder auf den Stand der Frage aufmerksam zu machen. Aus den soeben verlesenen Vorstellungen werden Sie entnommen haben, daß die betreffenden Petenten ganz die gleichen Motive geltend machen, welche schon in den frühern Vorstellungen vorkamen. Man spricht hier ebenfalls von Übervölkerung, zunehmender Verarmung und Mangel an Substistenzmitteln, welchen Übeln nur durch eine vom Staate organisirte und ausgeführte Auswanderung, als einzig radikales Mittel, abgeholfen werden könne. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe in meinem gedruckten Berichte gesagt, was auf diese Ansicht Bezug hat; meine Bemerkungen sind nirgends widerlegt. Ich halte dafür, daß die Auswanderung allerdings ein Palliativmittel sein könne, armen verdienstlosen Personen momentan zu helfen, obschon nicht allen; niemals aber kann die Auswanderung als ein radikales Mittel betrachtet werden gegen Verarmung des Landes und seiner Bevölkerung. Es wäre ein großes Unglück für das Land, wenn im Volke die Idee, daß die auf Staatskosten durchgeführte Auswanderung der Armuth abhelfen könne, die Mehrheit erhalten sollte. Herr Präsident, meine Herren! Die Petenten verlangen also (und ich repetire es hier, damit jedes Mitglied, welches in dieser Beziehung Anträge stellen will, sie an diese Wünsche anschliessen könne) Vorschüsse in Geld vom Staate und den Gemeinden, theils für Reisekosten, theils insofern, als der Staat oder die Gemeinden in Amerika Land ankaufen sollten, dessen Ankaufspreis sie dann erst in einigen Jahren abzutragen hätten; ferner direkte Unterstützung, also nicht bloß als Vorschuß; endlich Bestellung von Experten, die auf Staatskosten nach Amerika zu reisen hätten, um am geeigneten Orte Land anzukaufen und alle Vorbereitungen zum Empfange der Nachkommenden zu treffen. Dieß sind hauptsächlich die Wünsche, welche sich in allen Petitionen geltend machen. Die Direktion des Innern trug beim Regierungsrathe darauf an: 1) Es möchte vor Allem auch dafür gesorgt werden, daß die Auswanderer vor Prellereien geschützt werden; sie glaubte, dieß könnte mehr oder weniger dadurch erreicht werden, daß in den betreffenden Meerhäfen Auswanderungsagenten bestellt würden, die den Auswanderern mit Rath und That an die Hand gingen, und damit diese auch schon in der Schweiz vor Betrügereien gesichert wären, wünschte die Direktion in Bern oder Basel oder an einer andern geeigneten Lokalität die Eröffnung von Auswanderungsbüreaux, in welchen man alle möglichen Erkundigungen über die Kosten und Zeit der Reise, so wie über die Niederlassungsorte einziehen könnte. 2) Daß die bereits in Havre aufgestellten Agenten bestätigt und den Handelskonsuln in Amerika bestimmtere und klarere Instruktionen ertheilt würden 30. 3) Es möchte ein Agent in St. Louis oder sonst wo im Innern Amerikas bestellt werden, der vorzüglich die Aufgabe hätte, den betreffenden Auswanderern jede für den Ankauf von Ländereien nothwendige Auskunft zu geben. 4) Es möchte der Staat selber Grundeigenthum ankaufen, jedoch vorläufig, namentlich wegen der finanziellen Verhältnisse des Staates, jährlich nicht mehr als 4 à 500 Jucharten, was ungefähr Fr. 14 bis 15000 beträgt. Dieses Land wäre den betreffenden Auswanderern abzutreten, jedoch nur gegen baare Bezahlung. 5) Es möchte der Regierungsrath einen Kredit zur Unterstützung von solchen Auswanderern eröffnen, welche bereits durch Gemeinden, Armenvereine oder auf andere Weise zu dem Zwecke der Auswanderung unterstützt wurden. - Dieß sind im Wesentlichen die Anträge der Direktion des Innern. Der Regierungsrath glaubte, er könne nur beim ersten Antrage stehen bleiben, nämlich zum Schutze der Auswanderung Agenturen zu errichten. Im Ubrigen ging er von der Ansicht aus, es sei viel zweckmäßiger, die weitere Leitung und Organisation der Auswanderung Privatgesellschaften zu überlassen, bei denen sich, so ferne sie hinlängliche Garantie bieten, der Staat betheiligen könne. Herr Präsident, meine Herren! Es handelt sich vorläufig bloß um das Eintreten in das vorliegende Dekret; daß etwas geschehen müsse, darüber ist man im Allgemeinen ziemlich einverstanden. Sollten Anträge gestellt werden, die weiter als das Dekret gingen, so schließt dieß nicht aus, daß man dennoch in dasselbe eintrete, sie würden als Zusatzartikel zum Gesammtdekret oder zum §. 2 zu betrachten sein. Ich wünsche daher, daß man sich vorläufig nicht darüber streite, ob das vorliegende Dekret genüge oder nicht, sondern ob man in der Sache überhaupt etwas thun wolle oder nicht ³¹.

Dokument 26

Beschluss des Grossen Rates über das Auswanderungswesen, 7. Februar 1849

Der Große Rath des Kantons Bern, in Betracht, daß die Auswanderung hierseitiger Staatsbürger nach Nordamerika von Jahr zu Jahr an Bedeutung und Zahl zunimmt, in der Absicht, den Auswanderern den Schutz des Staates, so weit es dessen Zwecke gestatten, angedeihen zu lassen, auf den Vortrag der Direktion des Innern und den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

- 1. Die Regierung des Kantons Bern wird bei der Schweizerischen Bundesversammlung dahin wirken, daß für das Auswanderungswesen
- a. ein Zentralbüreau in der Schweiz errichtet;
- b. die nöthigen Agenturen theils in europäischen Seehäfen, theils in Amerika bestellt und diese mit Instruktionen versehen werden, um einerseits den Auswanderern durch Belehrung über Einrichtung und Mittel zur Reise, umsichtige Leitung ihrer Überfahrt, beste Wahl des Landungs- und des Ansiedlungsortes wie über die Bedingungen ihres gesicherten Fortkommens, andrerseits den Kantonsregierungen und Gemeinden für den Fall der Betheiligung dabei behülflich zu sein.
- 2. Die direkte Unterstützung der Auswanderung ist den Privatvereinen überlassen; der Staat wird sich bloß bei solchen Vereinen betheiligen, welche die nöthige Garantie darbieten.
 - 3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Dokument 27

Bittschrift von Samuel Lüthi von Lauperswil, Schneider in Bern, an den Regierungsrat, 4. März 1850

Der Petent Samuel Lüthi erlernte in seiner Jugendzeit die Schneider-Profeßion, durch deren Ausübung er nun circa 16 Jahre lang sich und seine Familie, wenn auch manchmal ziemlich karg, doch auf eine ehrliche Weise ernähren und unterhalten konnte. Leider leuchtete ihm das Glük auch nicht überall entgegen, son-

dern schwere Krankheiten, womit sowohl er als einzelne seiner Familienmitglieder abwechselnd heimgesucht wurden, sowie die lezten Theurungsjahre brachten ihn öfters in etwas dürftige Umstände, die ihn nöthigten, mit desto größerer Aufopferung und Ausdauer für seine Familie zu sorgen. Infolge dieser allzugroßen Anstrengung leidet er nun seit längerer Zeit an einer gefährlichen Augenkrankheit, die nach den Aussagen der Arzte bei fernerer Fortsezung der Schneider-Profeßion unheilbar werden und ihn in wenigen Jahren zu jeder Arbeit untauglich machen würde. Bei diesen traurigen Aussichten sieht er sich genöthigt, seinen Beruf aufzugeben und sich anderer Beschäftigung zu widmen; allein er sieht ganz gut ein, daß es ihm hier unmöglich wird, ohne die Mildthätigkeit fremder Personen und seiner Gemeinde in Anspruch nehmen zu müßen, sich mit seiner Frau und seinen fünf unerzogenen Kindern durchzubringen, und hat daher, dem Rufe einiger Freunde folgend, sich entschloßen, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern, wo er zu seinem fernen Fortkommen günstigere Aussichten hat, als es hier der Fall ist. Als vermögensloser Familienvater ist er aber außer Stand, das erforderliche Reisegeld aufzubringen, deßhalb hat er sich bereits an den Wohlthätigkeitssinn einiger Mitbrüder gewendet und auf diese Weise - dank den edlen Gebern - eine Steuer an die Auswanderungskosten zusammen gebracht. Diese Beiträge reichen aber noch lange nicht aus, um die Reisekosten daraus zu bestreiten, es fehlen ihm hiezu noch circa 600 Franken; daher erlaubt er sich die Freiheit, in dieser Angelegenheit sich an Sie, hochgeehrte Herren, zu wenden, mit der höflichen Bitte: Sie möchten ihm zum Zweke seiner Auswanderung ebenfalls eine beliebige Steuer zusprechen und aus der Staatskaße verabfolgen laßen 32.

Dokument 28

Schreiben des Regierungsrates an den Regierungsstatthalter von Wangen, 25. April 1851

Die Burgergemeinde Attiswil hat uns einen jüngsthin von ihr gefaßten Beschluß zur Genehmigung vorgelegt, welcher dahin geht, es soll eine Anzahl vermögensloser Burger der Gemeinde Attiswil, welche sich zur Auswanderung nach Nordamerika entschlossen haben, mit ihren Familien auf Kosten der Gemeinde mit dem nöthigen Reisegelde ausgestattet werden. Der durchschnittliche Betrag dieses Reisegeldes soll jedoch die Summe von Fr. 125 per Kopf in keinem Falle übersteigen. Die Familien oder Individuen, welchen ein solches Reisegeld bewilligt wird, sollen von der Burgergemeinde nach sorgfältiger Prüfung ihrer Verhältnisse unter der Zahl der sich Anmeldenden einzeln bezeichnet werden. Ferner soll Vorsorge getroffen werden, daß die Auswanderer nicht nur in Nordamerika ans Land gesetzt werden, sondern einen solchen Platz im Innern der vereinigten Staaten erreichen können, von welchem aus ihr Fortkommen als wahrscheinlicher Weise gesichert angesehen werden kann. Der Überschuß des ihnen bestimmten Reise-

geldes nach Abzug der Kosten für die Seereise wird denselben in Neuvork eingehändigt werden. Zur Bestreitung der Kosten dieser Auswanderung beabsichtigt die Gemeinde ein Anleihen von höchstens Fr. 12000 gegen Verpfändung des ihr zuständigen Grundstückes, Hochbühlfeld genannt, aufzunehmen. Die Verzinsung und Rückzahlung des aufgenommenen Anleihens soll geschehen: durch Verwendung des Ertrages der von den Auswandernden bisher innegehabten burgerlichen Nutzungen, auf welche dieselben Verzicht leisten, durch Erhebung einer angemessenen Anlage von den Nutznießungsrechten der übrigen im Gemeindsbezirke angesessenen Bürger, durch allfällige Zuschüsse der Einwohnergemeinde und durch allfällige freiwillige Beisteuern von Privaten. Zur Erhebung der erwähnten Anlage wird durch den fraglichen Beschluß ein Steuermodus festgestellt, wonach vom Jahr 1851 an bis zur Deckung des Anleihens alljährlich von den Burgerloosen, welche in den Händen ihrer bisherigen Inhaber verbleiben, eine Abgabe an die Gemeinde bezahlt werden soll, und zwar in progressivem Maaßtabe nach dem Vermögen, welches die Nutzniesser laut Grund- und Kapitalsteuerregister versteuern. Über den Bezug dieser Auflagen wird der Burgerrath bevollmächtigt, ein Reglement zu entwerfen. Die Einwohnergemeinde soll um einen jährlichen billigen Zuschuß zur Abbezahlung des Anleihens angegangen werden. Diese Mittel sind dazu bestimmt, vorab die Zinse des Anleihens zu dekken, aus den Überschüssen wird ein Tilgungsfond gebildet, welcher bei einer öffentlichen Creditanstalt anzulegen ist; die Ausführung dieser Zahlungsbestimmungen wird durch ein vom Einwohnergemeinderathe aufzustellendes Reglement angeordnet. Eine Commission der Burgergemeinde von neun Mitgliedern ist mit der Verabfolgung der Beiträge an die Auswanderer und mit der Aufnahme des Darleihens beauftragt und hat namentlich auch die Pflicht, für das Wohl der Auswanderer nach besten Kräften [zu] sorgen. Im Übrigen haben die ordentlichen Burgergemeindsbehörden den Beschluß zu vollziehen.

Aus der Zuschrift der Burgergemeinde Attiswil, wodurch die Genehmigung dieser Beschlüsse nachgesucht wird, geht hervor, daß die Gemeinde hinsichtlich des Armenwesens sich in einer immer bedenklicher werdenden Lage befinde und daß die Erträgnisse des Armengutes zur Verpflegung der nach dem Armengesetze Unterstützungsberechtigten bei Weitem nicht hinreichen. Überdieß habe sich im Bezirke der Gemeinde eine immer zunehmende Klasse von burgerlichen Armen gebildet, welche besitzlos und ohne regelmäßige Beschäftigung für ihren Lebensunterhalt beinahe gänzlich auf precäre Taglöhnerarbeit bei den Wohlhabenden und auf die Bebauung ihres Antheils Burgerland angewiesen sei. Fehlerhafte Gemeindeverwaltung, Nachlässigkeit in der Sittenzucht oder völliger Mangel derselben, blindes Vertrauen auf die wenn auch geringen Hülfsmittel der Burgernutzungen, leichtsinnige und frühe Heirathen, Gewöhnung an den Branntweingenuß befördern die Verarmung und erzeugen ein schreckenerregendes physisches und moralisches Elend. Durch die Noth der letzten Zeiten sei endlich die Überzeugung von der Nothwendigkeit eingreifender Maaßregeln zur Abhülfe gegen die Übelstände bei vielen Gemeindsbürgern geweckt worden, und diese Nothwendigkeit sei um so dringender erschienen, als die Bildung eines Armenvereins gänzlich mißlungen sei. Zudem habe sich unter der ärmeren Klasse in Folge vermehrten Mißbehagens einerseits und günstiger Nachrichten aus Nordamerika von abgewanderten Gemeindsbürgern andrerseits eine Lust zur Auswanderung gezeigt, welche unter richtiger Leitung für die Gemeinde von ersprießlichen Folgen werden und die wirksamste Abhülfe gegen die Armennoth gewähren könne.

Unaufgefordert hätten sich siebenzehn Familien, bestehend aus 113 Köpfen, wovon beinahe 60 noch nicht admittirte Kinder, zur Auswanderung gemeldet. Ein vorberathendes Komite habe hierauf der Gemeindeversammlung den Entwurf zu obigen Beschlüssen vorgelegt, welche sowohl im Ganzen als durch artikelweise Abstimmung sämmtlich einstimmig angenommen worden seien. Der Ertrag der Burgerloose der Auswanderer, welchen von nun an die Gemeinde zu beziehen hätte, würde ziemlich genau zur Deckung der Zinse für das aufzunehmende Anleihen hinreichen; die Gesammtsumme der nach dem aufgestellten Modus zu beziehenden Steuern von den Nutzungsberechtigten werde sich auf etwa Fr. 440 neue Währung jährlich belaufen, welcher Betrag voraussichtlich ganz auf Tilgung des Anleihens verwendet werden könne. Die Einwohnergemeinde habe in Betracht, daß sie bisher zur Armenunterstützung verpflichtet gewesen sei und moralisch verpflichtet bleibe, ihre Bereitwilligkeit zur Verabreichung eines angemessenen Beitrages ausgesprochen. Für die Auswanderer sei die Ausführung dieser Beschlüsse um so mehr zu wünschen, als dieselben, arbeitsfähig und meist in kräftigem Alter, im Stande sein werden, sich zu einer besseren Existenz aufzuschwingen, und als die meisten derselben Bekannte und Mitbürger in den vereinigten Staaten von Nordamerika treffen werden, von welchen sie Handbietung und Hülfeleistung erwarten dürfen.

Es hat nun zu unserer größten Befriedigung gereicht, dem Gesuche der Burgergemeinde von Attiswil zu entnehmen, mit welcher sorgfältigen Erwägung der Umstände und mit welcher Umsicht die Gemeinde in ihren Maßregeln zur nachhaltigen Verbesserung ihres drückenden Zustandes zu Werke gegangen ist. Da demgemäß die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 31. Mai abhin alle wünschbaren Garantien des Gelingens dieser Unternehmung darbieten, da ferner die Unterstützung der Auswanderung in solcher Weise vorzüglich geeignet erscheint, die Schwierigkeiten des Überganges von dem bisherigen Systeme der Armenpflege zu den neuen Einrichtungen wesentlich zu mildern und das Wohl der verschiedenen hiebei betheiligten Volksklassen zu fördern, und da auch in formeller Beziehung alle gesetzlichen Vorschriften bei Fassung der erwähnten Beschlüsse beobachtet worden sind, so haben wir auf den Antrag der Direktion des Innern denselben die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, mit dem Zusatze jedoch, daß für die unter den Auswanderern befindlichen Personen, welche nicht eigenen Rechtes sind, die Zustimmung der competenten Vormundschaftsbehörde eingeholt werden soll, um die Verträge über die Verabreichung von Beiträgen mit der Gemeinde abzuschließen.

Unsere Sanction der fraglichen Beschlüsse soll jedoch erst in Kraft treten, wenn die Frist abgelaufen sein wird, welche die Gemeinde zur Einreichung von allfälligen Oppositionen gegen dieselben bestimmt hat, und unter dem Vorbehalte, daß keine solchen Oppositionen eingehen.

Sie wollen diesen Beschluß der Gemeinde unter Zustellung des Publicationszeugnisses, welches im Anschlusse mitfolgt, eröffnen. Schließlich beauftragen wir Sie, jeweilen bei der Passation der Gemeindsrechnungen von Attiswil genau darauf zu achten, daß die Amortisierung der Schuld gemäß den von uns genehmigten Beschlüssen bewerkstelligt werde.

Dokument 29

Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion an den Regierungsrat, 19. Mai 1851

Bei der seit einiger Zeit stark zunehmenden Auswanderung nach den Nordamerikanischen Freistaaten haben sich auch eine Anzahl fremder Agenten, die aus der Spedition der Auswanderer ihren Haupterwerbszweig machen, durch die Art und Weise bemerkbar gemacht, mit welcher sie dieses Geschäft durch Mithülfe von Unteragenten und auf lokende Ankündigungen in öffentlichen Blättern hin, zu ihrem großen Vortheil, aber meist zum wesentlichen Nachtheil der Auswanderer, betreiben.

Von verschiedenen Seiten, ganz besonders aber vom Schweizerischen Consulat in Hâvre, sind nun wiederholt schon Klagen an den Bundesrath als auch an die hierseiten Behörden gelangt, daß die von solchen Agenten mit den Auswanderern abgeschloßenen Überfahrtsverträge oft nur theilweise, oft gar nicht vollzogen würden und die Auswanderer ganz besonders den unwürdigen Spekulationen solcher Agenten auf die niedern Überfahrtspreise ausgesezt seien, von daher also mitunter durch Wochen und Monate andauerndes, gezwungenes Verweilen in den Seepläzen, und dergl[eichen] mehr, bedeutende Einbußen erleiden müßten.

Zu allem diesem tritt nun auch der Umstand, daß die Auswanderer für den ihnen solchergestalt erwachsenden Schaden sich an Niemanden halten können, indem ihnen alle Mittel abgehen, hierseits gegenüber solchen gewissenlosen Agenten durch Anhebung eines Zivilrechtsstreites sich wenigstens Entschädigung zu verschaffen, da ohne vorherige Hinterlage bedeutender Geldbeträge dieselben keinen Anwalt zu Führung eines solchen Prozeßes finden, und sowohl durchweg endlich noch lieber Unrecht leiden, als das ihnen zur Auswanderung höchst nothwendige Geld zu Führung unsicherer Prozeße hier zurükzulaßen. Dies alles ist indeßen den Spediteurs sehr wohl bekannt, daher auch die Auswanderer ihnen gegenüber völlig schutzlos dastehen und ihrer Willkühr preisgegeben sind.

Es ist nun aber unstreitig Pflicht des Staates, d.h. der Regierung, die Bürger des Kantons von allen derartigen Prellereien und Betrügereien besagter Spekulan-

ten möglichst sicher zu stellen und, falls dennoch solche vorfallen, den Geschädigten zu Schadenersaz zu verhelfen sowie die betrügerischen Spediteurs und Agenten zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Nur auf diese Weise kann fernern derartigen Prellereien und Benachtheiligungen unserer auswandernden Bürger gehörig und auf die Dauer begegnet werden, denn Alles, was diesorts von Privaten unternommen würde, wäre ohne Halt und ohne Garantie für die Gesamtheit der Auswanderer. Einerseits müßen hienach vom Staat Präservativbestimmungen aufgestellt werden, die dem Auswanderer zum Voraus möglichst vor Betrügereien sichern, andrerseits auch Bestimmungen, die für Vergehen, die demungeachtet begangen werden, Entschädigung an den Damnifikaten 33 und Strafe an den widerhandelnden Agenten sowie Verlust jeglichen Anspruchs auf Entschädigung für den widerhandelnden Auswanderer zurfolge haben.[...]³⁴

Dokument 30

Schreiben des Regierungsrates an den Regierungsstatthalter von Seftigen, 19. Juni 1851

Die Einwohnergemeinde von Gelterfingen hat in ihrer ordentlichen Versammlung vom 5. Mai abhin beschloßen, einem Gemeindsbürger Niclaus Wyniger, Vater von fünf unerzogenen Kindern, zum Behufe der Auswanderung nach Nordamerika einen Beitrag von 150 Kronen aus dem Armengute zu verabfolgen, weil zu befürchten sei, daß diese Familie der Gemeinde in wenigen Jahren zur Unterstüzung auffallen würde. Um diesen Capitalangriff zu deken, beabsichtigt die Gemeinde, eine Armentelle zu erheben, welche jedoch auf mehrere Jahre vertheilt werden soll. Dieselbe hat nun die Genehmigung dieses Beschlusses bei uns nachgesucht.

Auf den hierüber angehörten Vortrag der Direction des Innern haben wir nun gefunden, es sei zwar allerdings bei der zunehmenden Übervölkerung und Verarmung wünschenswerth, daß die Auswanderung von Bedürftigen durch die Gemeinden unterstüzt werde; allein es könne zu diesem Zweke ein Capitalangriff des Armengutes der Consequenz wegen nicht gestattet werden, indem solche Vermögensschwächungen zu weit führen und mit den von der Auswanderung einzelner Familien zu hoffenden Vortheilen nicht im gehörigen Verhältniß stehen würden. Überdieß sei die Erhebung von Armentellen durch das Gesez untersagt.

Wir haben daher, obgleich wir dem guten Willen der Gemeinde gerne Rechnung getragen hätten, dieselbe mit ihrem Gesuch abgewiesen, was Sie gehörigen Orts eröffnen wollen.

Vortrag der Direktion des Innern und des Regierungsrates an den Grossen Rat, 10. Juli 1851 (Auszug)

[...]

In ihrer prinzipiellen Allgemeinheit ist die Frage, ob die Auswanderung dem Mutterlande zum Vortheil oder Nachtheil gereiche, ob sie zu befördern oder zu hemmen sei, eine sehr bestrittene. Vielfach wird behauptet, die Auswanderung entziehe dem Lande sowohl das Kapital als die nützlichen Arbeitskräfte, die Arbeitsunfähigen, die Trägen, die Trunkenbolde, alle Diejenigen, welche auf Unkosten Anderer leben und dem Staate zur Last fallen, blieben nach wie vor zu Hause; die Lücke fülle sich überdies sogleich wieder aus; die Auswanderung verfehle daher ihren Zweck; es seien andere, bessere und wirksamere Mittel zu ergreifen. Wir geben nun gerne zu, daß die Auswanderung in der Regel immer einen störenden Druck äußerer Verhältnisse - eine Art von Nothstand - voraussetzt, und um so ungünstiger beurtheilt wird, je mehr einerseits mit Grund behauptet werden kann, die Abhülfe lasse sich auf anderem Wege leichter erzielen, und je mehr andererseits nach wie vor eine grosse Masse von Armen dem Staate zur Last fällt. Zudem sehen auch wir es ungerne, wenn Solche auswandern, deren Vermögen eine ersprießliche Hülfsquelle ihrer Mitbürger bildet, oder Solche, deren Thätigkeit und Arbeitskraft im eigenen Lande genugsamen Spielraum findet. Allein, wir geben nicht zu, daß bei uns die angemessene Unterstützung mittelloser Auswanderer ihren Zweck verfehle oder wohl gar schädlich wirken würde.

Was die wirklich Arbeitsunfähigen betrifft, so werden wir allerdings dadurch von dieser Bürde nicht befreit werden. Allein, wollte Gott, wir hätten im Kanton Bern nur diese und keine andere Sorge, denn man ist derselben so gut und mehr noch als anderwärts gewohnt und wird sich über dieselbe nicht so leicht beklagen. Bleiben uns ferner auch die Trägen, die Bettler und die Überlästigen auf dem Halse, so haben wir eben hier eine der Quellen zu stopfen, aus welcher das Übel entspringt und sich stetsfort vermehrt. Die Auswanderung hat in dieser Beziehung nicht die Gegenwart, sondern die Zukunft im Auge, sie wirkt als Präservativmaßregel zur freiern, naturgemäßern, selbstständigern Entwicklung der zurückbleibenden jüngern, dem Verderben noch nicht anheim gefallenen Kräfte. Nur in stehenden Wassern bildet sich ja der Sumpf, wer dieselben gesund und rein erhalten will, verschaffe ihnen deßhalb Abfluß und Bewegung. Die Kosten dieser Wohlthat, so hoch sie auch ansteigen mögen, sind wahrlich nicht zu scheuen. Es will uns ferner scheinen, es liege ein Widerspruch darin, auf der einen Seite über die Entziehung nützlicher Arbeitskräfte sich aufzuhalten, um auf der andern Seite einzuwenden, die Lücke fülle sich sogleich wieder aus. Je schneller das Letztere geschieht, je mehr liegt hierin der Beweis der Druckes, um dessen willen die Auswanderung sich als Bedürfniß darstellt. Auch dürfte in diesem Falle die Auswanderung eher den doppelten Vortheil darbieten, nicht nur Demjenigen zu helfen, welcher geht, sondern auch Demjenigen, welcher bleibt. Übrigens aber können wir hier nicht genug hervorheben, daß wir die Vorzüge oder Nachtheile der Auswanderung in ihrer Allgemeinheit und als Prinzipienfrage gar nicht ins Auge zu fassen gedenken. Nein, wir betrachten dieselbe einfach vom Gesichtspunkte der Opportunität und momentanen Nothwendigkeit aus, denn wir befinden uns in außergewöhnlichen Übergangszuständen; es handelt sich um die besondern, auf diese Ausnahmszustände passenden Mittel, um Wiederherstellung eines vielfach gestörten Gleichgewichtes, um die Vermittlung von Gegensätzen, auf welche weder ein gewöhnlicher Maßstab noch eine gewöhnliche Berechnung passen. Im gegenwärtigen Momente und bei dem gegenwärtigen Stande des Armenwesens im Kanton Bern erkennen wir einzig diesen letztern Gesichtspunkt als den wahren und richtigen an. Von demselben aus haben wir vielfache Betrachtungen der ernstesten Art anzustellen und nur das Urtheil derjenigen als competent zu erklären, welche diese Zustände kennen.

[...]

Schon aus der bisherigen Darstellung ergeben sich der Gründe mehr als genug, daß und warum der Staat sich bei der Auswanderung der ärmern Klasse von Staatsbürgern thatkräftig und mit finanziellen Mitteln betheiligen solle. Allein die Sache nimmt eine noch viel bestimmtere und entschiedenere Gestalt an, wenn wir den gegenwärtigen Stand unseres Armenwesens und die Stellung ins Auge fassen, welche der Staat gegenüber demselben einnimmt. Nirgends in der Schweiz, nirgends in ganz Europa ist der Staat verfassungsmäßig bei der Armenfrage dergestalt in den Vordergrund gestellt worden wie im Kanton Bern. Wir sollen den verfassungsmäßigen Grundsatz festhalten und durchführen, welcher sowohl die Erleichterung der bei dem Armenwesen zunächst betheiligten Gemeinden als die Reform der bisherigen, vielfach mißbräuchlichen Unterstützungsweise bezweckte. Wir sollen weder zur alten Zwangstelle der Gemeinden zurückkehren, noch die centralisirte Staatsarmenpflege einführen, welche allerdings, wie im aargauischen Verfassungsrath behauptet worden, den Kanton nach und nach zu einem großen Armenspital gestalten müßte. Wir sollen, so weit die Armengüter nicht ausreichen, an Platz der amtlichen burgerlichen Armenpflege der Heimathsgemeinde zur freiwilligen Ortsarmenpflege der Einwohnergemeinde gelangen. Wir befinden uns im schwierigsten Zeitpunkte des Überganges von dem alten System, das wir verlassen, zu dem neuen System, das sich noch weder bewährt, noch in die Sitten und Gewohnheiten des Volkes eingelebt hat. Die guten Früchte des neuen Systems können sich im günstigsten Falle erst später zeigen, während die Noth des Tages nur dessen Mängel fühlt. Wir sollen ein altes, eingewurzeltes Erbübel ausrotten im Kampfe mit eben so alten Sitten, Gewohnheiten und Begriffen, im Kampfe sogar mit Manchen unter denen selber, deren Werk auszuführen wir berufen sind. Wir sollen gleichzeitig das Loos der ohnehin so zahlreichen Klasse der Armen zu verbessern trachten, während die finanziellen Mittel dazu gerade

von denen erschöpft worden sind, welche uns am heftigsten bekämpfen. Mißlich und schwierig ist die Lösung dieser Aufgabe. Soll die Reform des Armenwesens nicht mißlingen, kann die Armuth nicht gleich der Zwangstelle, ihrer Begleiterinn, Führerinn und Nährerinn, wegdekretirt werden, ist die freiwillige Ortsarmenpflege einstweilen und auf lange Zeit mangelhaft und ungenügend; will man wirklich Fortschritt und Verbesserung, statt Rückschritt und Verschlimmerung, so bietet sich in diesem Moment und unter diesen Verumständungen die Betheiligung des Staates bei der Auswanderung als ein unabweisliches Bedürfniß und als eine schlechthin nothwendige Maßregel dar, welche mit andern ebenfalls nothwendigen Maßregeln in Verbindung gebracht werden muß. Es handelt sich hierbei um eines der wirksamsten Hülfsmittel zur beabsichtigten unumgänglichen Grundreform, um die momentane Erleichterung des Überganges, um die praktische Ergänzung vielfacher Mängel eines verderblichen Zwischenzustandes. So gewiss der eine Theil der durch den §. 85 der Verfassung vorgeschriebenen Reformen bereits durchgeführt ist, so gewiss verlangt die Gerechtigkeit, daß der andere Theil ebenfalls durchgeführt werde, und zwar verlangt sie dieß nicht nur mit Rücksicht auf die dabei vorzugsweise betheiligten Landesgegenden, sondern auch mit Rücksicht auf die Lage der ärmern Klasse selbst.

Wir können begreifen, daß, wer andere und besser Mittel kennt, auch anderer Meinung sei, aber er nenne diese Mittel und bezeichne sie klar und deutlich, unter Stellung bestimmter Vorschläge, unter Übernahme der Verantwortlichkeit dafür. Wir erklären noch einmal, es muß während der Übergangsperiode geholfen werden, je rascher, je nachhaltiger und entschiedener, desto besser.

Unsere Vorschläge gehen dahin:

- 1. Der Regierungsrath wolle dem Grossen Rathe beförderlichst den von der Justiz-Direktion ausgearbeiteten Gesetzesentwurf über die Agenturen und Auswanderungsbüreaux im Kanton zur Annahme vorlegen, um den Auswanderern beim Abschluß von Reiseakkorden die nöthigen Garantien zu verschaffen.
 - 2. Der Regierungsrath wolle bei dem Grossen Rathe beantragen:
- a. daß in Gemäßheit des Großrathsbeschlusses vom 7. Februar 1849 noch einmal dahin gewirkt werde, daß die schweizerische Bundesversammlung für das Auswanderungswesen ein Centralbüreau in der Schweiz errichte und die nöthigen Agenturen theils in europäischen Seehäfen, theils in Amerika bestelle;
- b. daß, wenn dieser Schritt erfolglos bliebe, für bernersche Staatsbürger durch den Regierungsrath eine Auswanderungskommission ernannt und mit dem nöthigen Kredite ausgerüstet werde, welche sowohl in Europa als in Amerika die zweckdienlichen Verbindungen anzuknüpfen habe, um den Auswanderern nach Kräften an die Hand zu gehen und denselben auf der Reise bis an den Ort ihrer Bestimmung Anleitung und Schutz zu gewähren;
- c. daß zu Verhütung von Unordnung und Mißbräuchen die freiwillige Auswanderung solcher Personen, welche nicht aus eigenen Mitteln die Reise zu bestreiten vermögen, unter die schützende Kontrolle des Staates gestellt und an die Bedingung geknüpft werde, daß einerseits nicht nur für die Reisekosten nach einem

amerikanischen Seehafen ins Innere gesorgt und andererseits, soviel es namentlich die Familienväter betrifft, genügende Aussicht zu Arbeit, Verdienst und Unterkommen vorhanden sei;

- d. daß jeder Heimathgemeinde unter dieser Voraussetzung zu gestatten sei, unbemittelten Auswanderern auf Rechnung der zurückgelassenen burgerlichen Genüsse hin oder durch Erhebung einer Gemeindssteuer oder auf sonstige Weise, sofern es ohne Schwächung der Gemeinds- und Armengüter und ohne stiftungswidrige Verwendung geschieht, die Reisekosten vorzuschiessen;
- e. daß der Staat je nach dem Belange des daherigen Kredites bei diesen Gemeindsunterstützungen sich verhältnißmäßig zu betheiligen habe, in der Weise, daß einerseits die besteuerten Auswanderer derjenigen Gemeinden, welchen nach §. 85 der Verfassung mit Rücksicht auf die bisherige Last der Armenunterhaltung der nächste Anspruch auf den Staatsbeitrag zusteht, mindestens die Hälfte und höchstens drei Viertheile ihrer Aussteuer aus der Staatskasse erhalten und daß andererseits auch das Bedürfniß anderer beschwerterer Gemeinden nach Maßgabe ihrer Mittel und Leistungen in billige Betrachtung zu ziehen sei;
- f. daß, unvorgreiflich spätern Beschlüssen, welche die Erfahrung als zweckmäßig oder nothwendig erscheinen lassen dürfte, einstweilen ohne Consequenz für die Zukunft diese Betheiligung des Staates bei der Auswanderung auf einen Zeitraum von 4 Jahren, vom 1. Januar 1852 bis 1. Januar 1856, in der Weise zu erfolgen habe, daß wenn nöthig in jedem der 4 Jahre die Summe von Fr. 100000 verwendet werden könne;
- g. daß diese Summe auf dem Wege einer successiven Anleihe, wenn nöthig unter faustpfändlicher Einsetzung des Zehntloskaufkapitals, zu erheben und aus dem für die Reform des Armenwesens festgesetzten jährlichen Maximum der Fr. 400 000 als in angemessener Frist zu amortisiren sei;
- h. daß der Regierungsrath sowohl mit Vollziehung dieses Beschlusses als mit Erlassung der nöthigen reglementarischen Vorschriften beauftragt sei 35.

Dokument 32

Schreiben des Bundesrates an den Regierungsrat, 22. Juli 1851

Mit Verehrlichem vom 25. Juni abhin theilen Sie uns die Abschrift einer Depesche des schweiz. Konsulats in Hâvre an Ihre Direktion des Innern mit, [...], in welcher dasselbe die Ansicht ausspricht, daß, wenn es allerdings verdienstvoll und lobenswerth sei, die Mittel zu suchen, den schweizerischen Landsleuten in der neuen Welt nüzlich zu sein, es doch noch nothwendig wäre, dieselben schon im Vaterlande vor der Prellerei der Auswanderungsagenten zu schüzen, da diese ihr Gewerbe anerkanntermaßen nur auf Kosten der Auswanderer treiben. Abhilfe

thun hier sehr Noth, und es könnte durch ein eid[genössisches] Zentralbüreau in Basel noch viel mehr für alle Auswanderer gethan werden, wenn, wie es das Konsulat vorgeschlagen, diese offizielle Agentur denjenigen Händen anvertraut würde, welche bereits mit dem Auswanderungswesen vertraut und von den angesehensten Häusern in Basel empfohlen worden seien. Der Vorschlag könnte um so eher realisiert werden, als die Kosten für dieses Büreau durch die von den Auswanderern nach einem besonderen Tarif erhobenen Gebühren selbst gedekt würden.

Sie empfehlen den Vorschlag des H[errn] Konsuls Wanner in Hâvre aufs angelegentlichste und drüken den Wunsch aus, daß demselben, so weit es thunlich sei, Folge gegeben werden möchte.

Wir geben uns die Ehre, Ihnen hierauf zu eröffnen, daß wir, nach reiflicher Berathung dieser Angelegenheit, auf Ihr Begehren nicht eintreten zu können glauben, und zwar aus folgenden Gründen:

- 1. Solche Auswanderungsbüreaux erscheinen uns für den angeführten Zwek als unzureichend, indem sie den Auswanderern nicht diejenigen Vortheile darbieten, die man sich gewöhnlich davon verspricht. Es ist nämlich bekannt, daß ein großer Theil der Emigranten aus der Schweiz meistentheils schon zu Hause Reiseakkorde abschließt und mit Verbindlichkeiten an dem von Ihnen vorgeschlagenen Auswanderungsagenturbüreau ankommt, die nicht mehr geändert werden können. Sodann ist nicht zu übersehen, daß Ziel und Umfang der Auswanderung in Bezug auf Richtung, Ort und Zeit mancherlei Wechsel unterliegen, da sich die Auswanderungslustigen, je nach den Verheißungen, die denselben mit Recht oder Unrecht gemacht werden, bald nach Nordamerika, bald nach Brasilien, Algerien u.s.w. wenden und oft die verschiedensten Reiseruten nach ein und demselben Bestimmungsorte einschlagen.
- 2. Die Errichtung mehrer solcher Auswanderungsbüreaux in der Fremde oder eines solchen in der Schweiz könnte nur zu leicht mißverstanden und als eine wenigstens indirekte Aufmunterung von Seite der Eidgenoßenschaft zur Auswanderung und zur Entvölkerung ihres eigenen Landes angesehen werden.
- 3. Diejenigen Kantone, welche vermöge ihrer eigenthümlichen Verhältniße ein größeres Intereße haben, die Auswanderung zu leiten oder ihr Vorschub zu leisten, sind nach der bestehenden Ordnung der Dinge nicht verhindert, sich untereinander durch ein Konkordat über Errichtung und Unterhaltung derartiger Auswanderungsbüreaux zu verständigen.

Indem wir durch die dargelegten Gründe Ihnen hinlänglich nachgewiesen zu haben glauben, warum wir nach unserer Anschauungsweise, die wir übrigens gegen den Herrn Konsul Wanner bereits früher schon ausgesprochen haben, den von Ihnen empfohlenen Vorschlägen nicht beitreten können, benüzen wir noch diesen Anlaß, sie, getreue, liebe Eidgenoßen! sammt uns in Gottes Obhut zu empfehlen.

Dokument 33

Schreiben des Regierungsstatthalters von Aarwangen (J. Kaufmann) an die Direktion des Innern, 5. Juni 1852

Mit ihrem verehrten Schreiben vom 17. Mai ult[imo] begleitet von einer Zuschrift des hohen schweizerischen Bundesrathes vom 10. g[leichen] M[onats] ersuchen Sie mich, von der Gemeinde Thunstetten genauen Bericht über die vom Auswanderungsagenten Schopp an mehrern thunstettischen Auswandern geübten Betrug und Prellerei einzuholen.

Sogleich nach Erhalt Ihrer Zuschrift gieng ich die Gemeinde Thunstetten um beförderliche, nur so genau als mögliche Berichterstattung über den Fragefall an und habe denn endlich mit Schreiben vom 30. Mai abhin, hier eingelangt aber erst am 5. Juni, folgende Auskunft erhalten:

«Der Gemeinde Thunstetten sei nichts Näheres bekannt, als was der einte Auswandrer Jakob Jenzer mit Brief vom 24. Hornung abhin aus Neuvork ihr angezeigt habe, daß sie nämlich daselbst glüklich angelangt, hingegen von Schopp geprellt worden seien. Sie haben ihm nämlich ihr Geld abgegeben, und Schopp habe ihnen Wechsel nach Amerika mitgegeben, die sich aber falsch herausstellten, so sei Jenzer von allem entblößt; er habe deßhalb beim schweiz. Consul Klage geführt und ihn ersucht, sich bei der hohen Regierung von Bern für ihn zu wenden, und angezeigt habe, daß sein Verlust in Baar 120 alte Schweizerfranken und eine Kiste Proviant betrage; er habe sehr geklagt, wie er mit seiner Familie durch diesen von Schopp an ihm begangenen Betrug ins Unglük und in Armuth versezt worden sei. Hingegen von den andern Auswandern habe die Gemeinde ganz keine Nachricht erhalten und könne deshalb keine weitere Auskunft ertheilen.»

Dokument 34

Vorstellung bernischer Auswanderer in Bethlehem, Ohio, USA, an den Regierungsrat, 15. Oktober 1852

Schon seit langen Jahren besteht die Auswanderung und mit ihr die heillosen Betriegereien an den Auswandern in den See- und Landungsstädten von Seite der Mäkler, Gastwirthe, sogar der Behörden, die betreffenden schweiz. Consulate nicht einmal ausgenommen, wie die Unterzeichneten erfahren mußten. Wenn der schweiz. Consul schon nicht direkte als Mäkler oder Betrieger bezeichnet werden darf, so läßt er doch, wenn er darum ersucht wird, nicht den gehörigen Schutz angedeihen, sondern thut mit barschen Worten der Sache den Faden abschnei-

den, welches die armen Auswanderer, meistens von niederm Stande, abschrekt. Wir wollen der Unbill, welche den Auswandern im fernen Amerika widerfährt und deren sie immer ausgesetzt sind, nicht erwähnen, Sie kennen solche zu gut, nur so viel sei Ihnen, Tit. Herren und Vaterlandsfreunde, geklagt: daß die Auswanderer, der Geseze und Verordnungen unkundig, das größte Elend erdulden müßen, und so lang man bei ihnen einen Cent vermuthet, gleich einem wilden Thier Jagd auf dieselben macht, so daß die Wehrlosen und Unkundigen drei Mahl soviel zahlen müßen, als sie eigentlich zu zahlen schuldig sind, und öfters dann ohne Geld und Mittel da stehen müßen und nicht weiters an den Ort ihrer Bestimmung ziehen können, nicht einmal zu ihren harrenden Verwandten.

Es ergeht demnach unsre demüthigste und dringendste Bitte an Sie, tit. Herren Reg. Räthe! Sie wollen doch bei der schweiz. Bundesbehörde den Antrag stellen, daß zu diesem Zweke eine eigene Schutzbehörde in den Seestädten Neu-York und Neu-Orleans aufgestellt werden möchte, derselben sollte die Pflicht oblegen sein: Bei den Gastwirthen wie bei den Schiffs- und Eisenbahn Comp[anien] oder Rhedern vorher für jeden Auswanderer zu akordieren, damit dieselben fern von allen Bekümmernißen für Weib und Kinder ins Innere von Amerika ziehen könnten und wo ihnen ihr bißchen Vermögen für fernere Nahrungssorgen und übrigen Bedürfnißen, deren sie so sehr bedürfen, sicher bleibe. Da in jeder Seestadt und überhaupt in Amerika alles deutsch sprechen kann, so wollen sie einen Mann zu dieser Schutzbehörde wählen, der herablaßend, freundlich und leutselig mit den Auswandern sprechen würde, auf solche achten und sie in die bestimmten Gasthöfe und bestimmten Pläze führen würde, kurz einen Mann aus unsrer oder aus des Volkes Mitte, der aber doch seine Pflichten getreu in jeder Beziehung erfüllen würde, einen Mann, der die Kniffe und Ränke dieser Mäkler und heillosen Buben bereits kennte und daher mit desto größerer Zuversicht arbeiten könnte.

Sollte jedoch die schweiz. Bundesbehörde nicht in diese Vorstellung eintretten und zu Beschluß erheben, so geht unsre Zuversicht dahin, daß der Canton Bern eintretten und unsre Wünsche erfüllen, und so den Dank vieler Tausender einerndten werde. Es ist ein allgemeiner Schrei der Entrüstung, sowohl von den Deutschen als den Schweizern.

Gott beschüze unser verlaßenes Vaterland! Zum Wohl unsrer nachziehenden Brüder.

Dokument 35

Anzeige der Schweizerischen Auswanderungsanstalt Beck und Herzog in Basel, 1. November 1852

Trotz aller angewandten Mühe, Auswanderer bis zum Orte ihrer Bestimmung auf das Beste zu befördern, und wenn sie auch im europäischen Einschiffungshafen alle Zufriedenheit bezeugten, ist schon der Fall eingetreten, daß sie, nach ihrer Ankunft in Amerika, über die Behandlung und Verköstigung an Bord der Schiffe Klagen geführt haben. Da unser Bestreben von jeher dahin ging, die in der Beförderungsweise bestehenden Übelstände jeglicher Art nach besten Kräften zu beseitigen, so haben wir beschlossen, um diesem größten Übel zu steuern, den einzigen Weg einzuschlagen, auf welchem wir mit Sicherheit nicht nur alle derartige Vorfälle verhindern, sondern auch während der ganzen Reise bis New-York auf durchgreifende Weise für das Wohl unserer Passagiere und die Berücksichtigung ihrer Gewohnheiten und Ansprüche sorgen können.

Wir wollen nämlich für Anfangs oder Mitte März 1853 eine grössere Expedition von Basel bis New-York veranstalten, die nur aus Accordanten unseres Hauses bestehen soll und für welche wir das Schiff, den Kapitän und die Mannschaft selbst auswählen werden. Auf dem Schiffe werden wir die Einrichtungen treffen, die für die Gesundheit und Bequemlichkeit der Passagiere am zweckmäßigsten sind, namentlich auch für Absonderung der Verheiratheten und Trennung der Geschlechter unter den Ledigen sorgen, sowie überhaupt den sittlichen Zustand der Auswanderer an Bord nicht ausser Acht lassen, indem wir ihnen einen Arzt und einen Geistlichen mitgeben.

Den Seeproviant sowie das Bettwerk und die Schiffsgeräthschaften werden wir aus erster Hand in bester Qualität beziehen, wodurch wir in den Stand gesetzt sind, Ihnen neben diesen grossen Vorzügen noch eine Ersparniß in den Preisen zu bieten. Wir stellen nämlich, für Anmeldungen, die uns bis zum 15. December d. J. auf bindende Weise gemacht werden, unsere Übernahme von Basel bis New-York auf

Fr. 165. – für Erwachsene über 12 Jahre mit 200 Pfund Gepäck, Fr. 115. – für Kinder von 1 bis 12 Jahre mit 100 Pfund Gepäck, Säuglinge unter 1 Jahr frei,

mit Inbegriff von Kost, Logis, Seeproviant, Bettwerk und Schiffsgeräthschaften, so daß sie von ihrer Ankuft in Basel, von dem ihnen vorzuschreibenden Tage an, bis zu ihrer Landung in New-York gar keine nöthige Ausgabe mehr haben.

Wir glauben, mit dieser Unternehmung bei jeder Behörde sowohl als bei Privaten Anklang und Unterstützung finden zu müssen, und ersuchen Sie daher, uns so bald als möglich (jedenfalls vor dem 15. December) anzuzeigen, welche ungefähre Anzahl Personen Sie sich verbindlich machen, uns für diese Expedition zu übergeben.

Weitere Auskunft steht Ihnen schriftlich oder mündlich gern zu Diensten, und sollte Ihnen unser Haus etwa nicht hinlänglich bekannt sein, so wird es Ihnen leicht sein, bei dem hiesigen Handelsstande über unsere Solidität und Handlungsweise Näheres zu erfahren.

Dokument 36

Dekret des Grossen Rates über das Auswanderungswesen, 30. November 1852

Der Grosse Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

- 1. Zu Verhütung von Unordnung und Mißbräuchen ist die Auswanderung solcher Staatsbürger, welche nicht aus eigenen Mitteln die Reisekosten zu bestreiten vermögen, unter die Leitung und die schützende Aufsicht des Staates gestellt. Dieselbe kann auch von solchen Staatsbürgern angesprochen werden, welche mit eigenen Mitteln auswandern.
- 2. Der Regierungsrath ist zu dem Ende ermächtigt, einen unter die Aufsicht der Direktion des Innern zu stellenden Auswanderungskommissär zu ernennen und denselben mit den nöthigen Instruktionen und Vollmachten zu versehen ³⁶.
- 3. Die Verwendung der Burgernutzungen zu Gunsten der Auswanderer ist den betreffenden Gemeinden nach Mitgabe reglementarischer Bestimmungen, welche der Sanktion des Regierungsrathes unterliegen, zu gestatten.
- 4. Ebenso ist den Gemeinden die Unterstützung nicht hinlänglich bemittelter Auswanderer gestattet:
- a. aus dem Überschusse des stiftungsgemäss verwendbaren Einkommens des Armengutes oder der übrigen Gemeindsgüter;
- b. durch einstweilige Kapitalangriffe des Gemeindsvermögens, welche nach und nach wieder gedeckt werden sollen, sofern der daherige Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel Stimmen gefaßt und die Genehmigung des Regierungsrathes erhalten wird;
- c. durch Beziehung freiwilliger Steuern in der Gemeinde.
- 5. Bei der Staatsunterstützung sind vorzugsweise diejenigen Gemeinden zu berücksichtigen, welchen nach §. 85 der Verfassung der nächste Anspruch auf Unterstützung im Armenwesen zusteht.
- 6. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets und mit Erlassung der nöthigen reglementarischen Vorschriften beauftragt.
 - Der §. 5 findet auf den neuen Kantonstheil keine Anwendung.

Dokument 37

Dekret des Grossen Rates betreffend die Auswanderungsagenten, 7. Dezember 1852

Der Grosse Rath des Kantons Bern, in der Absicht, die aus dem Kanton Bern nach andern Welttheilen auswandernden Personen vor Betrügereien und sonstigen für sie nachtheiligen Handlungen der Spediteurs und Auswanderungsagenten möglichst sicher zu stellen und Vergehen gegen die Auswanderer angemessen zu ahnden, beschliesst:

- §. 1. Jeder, der als Spediteur oder Agent oder als Bevollmächtigter eines solchen mit Personen, die aus dem Kanton Bern nach fremden Ländern auswandern wollen, Veträge über deren Transportirung und Reiseunterhalt abschließen will, hat hiefür eine Bewilligung (Patent) bei der Justiz- und Polizeidirektion einzuholen, für welche eine Staatsgebühr von 25 Fr. zu bezahlen ist.
- §. 2. Dieses Patent wird sowohl an Fremde als an Kantonsbürger nur auf Bescheinigung der kompetenten Behörde, dass der Betreffende im Zustande des eigenen Rechts und der bürgerlichen Ehrenfähigkeit stehe und einen guten Leumund genieße, so wie auf Leistung einer zu 3 pCt. verzinslichen Sicherheit von Fr. 5000 in Geld für die Dauer von zwei Jahren ertheilt.
- §. 3. Der Inhaber eines solchen Patents hat ein bestimmtes Domizil im Kanton zu verzeigen, bei welchem er gerichtlich belangt werden kann.
- §. 4. Das Patent wird, vorbehältlich der in einzelnen Ausnahmsfällen von der Justiz- und Polizeidirektion allfällig zu gestattenden Modifikationen, nur unter folgenden Bedingungen ertheilt:
- 1. Die Unternehmer oder Agenten oder deren Bevollmächtigte dürfen keine Spedirung von Auswanderern übernehmen, ohne hierüber mit denselben einen schriftlichen Vertrag zu schliessen.
- 2. Dieselben haben eine gebundene und paginirte Kontrolle zu führen, die ein fortlaufendes Verzeichniß der Auswanderer enthält, mit denen sie Verträge abgeschlossen haben.

Dieses Verzeichniß muß den Tauf- und Familiennamen der Auswanderer, deren bisherigen Wohn- und Heimathort, den Tag des abgeschlossenen Vertrags, die Route und den Bestimmungsort der Reise, den Tag der Abfahrt von dem Seeplatze, wo die Einschiffung stattfinden soll, so wie die Vertragssumme enthalten.

- 3. Alle Verträge müssen schriftlich in deutscher oder französischer Sprache auf hiesigem Stempelpapier doppelt ausgefertigt und die Unterschriften derselben notarialisch beglaubigt sein. Jedes Doppel ist mit der entsprechenden Zahl der in Ziffer 2 aufgestellten Kontrolle zu versehen, von dem betreffenden kontrahirenden Unternehmer oder Agenten sorgfältig in geordneten Fächern im Original oder in beglaubigter Abschrift aufzubewahren und den Behörden sammt der Kontrolle auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.
- 4. Die von den Unternehmern oder Agenten oder deren Bevollmächtigten abzuschliessenden Verträge mit Auswanderern sollen stets Folgendes enthalten: a. die Bestimmung des Tages, an welchem die Einschiffung in den Seehafen erfolgen soll, so wie die genaue Bezeichnung der Schiffsgelegenheit (Name und Art des Schiffes, Kapitän u.s.w.), des für den Auswanderer auf dem Schiffe bestimmten Platzes und die Angabe dessen, was er in Folge Vertrags auf dem Schiffe für sich und seine Familie verlangen kann;
- b. die Verpflichtung des Unternehmers zu gehöriger unentgeldlicher Beherbergung, Verköstigung und Verpflegung oder aber entsprechender, im Voraus fest-

gesetzter Geldentschädigung für jeden Tag, um welchen die vertragsgemäß bestimmte Abfahrt ohne Schuld des Auswanderers verzögert wird, und zwar ohne Vorbehalt, mag die Verzögerung durch die Schuld des Unternehmers, des Agenten, des Schiffsherrn oder durch Zufall oder höhere Gewalt herbeigeführt worden sein;

- c. die Verbindlichkeit des Unternehmers, den Auswanderer und seine Fahrniß um den bedungenen, im Vertrag ausgesetzten Preis an den vertragsgemäß bestimmten Ort auch in dem Falle zu bringen, wenn das betreffende Schiff vor der Reise oder auf derselben durch irgend einen Unfall oder aus einem sonstigen Grunde an deren Fortsetzung gehindert wird;
- d. die Verbindlichkeit des Unternehmers zu Versicherung der Fahrhabe des Auswanderers während der Seereise in dem vertragsgemäß festgesetzten Werthe derselben oder aber die bestimmte Erklärung des Auswanderers, daß er auf die Versicherung verzichte;
- e. die Zusicherung hinreichender und gesunder Verköstigung und Verpflegung während der Reise oder die bestimmte Erklärung des Auswanderers, daß er hiefür selbst sorge;
- f. in der Vertragssumme sollen auch das sogenannte Kommutations- oder Hospitalgeld sowie allfällig andere Gebühren inbegriffen sein;
- g. die Verpflichtung des Unternehmers oder Agenten, in allen auf den Vertrag bezüglichen Streitigkeiten nach der Auswahl des Auswanderers entweder vor den bernischen Gerichten oder vor dem nächsten schweizerischen Konsul oder vor den zuständigen Gerichten des zeitigen auswärtigen Aufenthaltsortes Recht zu nehmen, und zwar unter Verzichtleistung auf alle Einreden, die auf allfällige später im In- oder Auslande abgeschlossene, den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufende Verträge gegründet werden sollten;
- h. die Bescheinigung, daß der Auswanderer mit einem gehörigen Passe der Centralpolizeidirektion des Kantons Bern für sich und seine allfällige Familie versehen sei, dessen Datum anzuführen ist.
- §. 5. Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf die im Kanton Bern patentirten Agenten, welche mit Bernern außerhalb des Kantons Auswanderungsverträge abschließen, und zwar so, daß für solche Verträge das im Kanton Bern deponirte Geld gleichfalls haftet.
- §. 6. Alle Kolonisations-, Auswanderungs- und daherigen größern Transportunternehmungen stehen unter spezieller Kontrolle der Direktion der Justiz und Polizei, und es dürfen ohne deren ausdrückliche Genehmigung keine öffentlichen Einladungen von Privaten oder Gesellschaften zum Anschluss an solche Unternehmungen ergehen.
- §. 7. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sind mit Entziehung des Patents auf 6 Monate bis auf ein Jahr und einer Buße von 200 bis 300 Franken, sofern erschwerende Gründe vorliegen, auch mit Zuckung des Patents, im Wiederholungsfall aber mit gänzlicher Entziehung des Patents, einer Buße von 400 bis

600 Franken und, falls der Agent kantonsfremd ist, überdieß mit Fortweisung aus dem Kanton Bern zu bestrafen.

Jede Verurtheilung zu einer Strafe bedingt auch die Verurtheilung zum Schadenersatz.

§. 8. Dieses Dekret tritt vom 1. Jänner 1853 hinweg in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Die Ende 1852 erlassenen Gesetzesvorschriften verpflichteten den Kanton Bern zu einer aktiven Auswanderungspolitik. Wie haben nun die zuständigen Behörden diese Aufgabe wahrgenommen? Als erstes ordneten sie die Verwendung des staatlichen Kredites, mit dem mittellose Auswanderer aus finanzschwachen Gemeinden unterstützt werden konnten [Dok. 38]. Der geringe Betrag von 20 000 Franken – er wurde von den Mitteln, welche die Gemeinden zum selben Zweck aufwendeten, vielfach übertroffen – reichte bei weitem nicht aus, um allen Unterstützungsbegehren zu entsprechen. Die Staatshilfe wurde daher nach einer jährlichen «Kehrordnung» abwechslungsweise an einzelne Gemeinden verteilt. Die zuständige Direktion des Innern achtete dabei besonders darauf, dass die bewilligten Beiträge diesen Gemeinden tatsächlich eine Erleichterung im Armenwesen verschafften und gleichzeitig das gesicherte Fortkommen der Auswanderer in Amerika gewährleisteten. Nicht geeigneten, arbeitsunfähigen Personen wie Alten und Kranken wurde die staatliche Unterstützung verweigert [Dok. 42].

Im Gegensatz dazu kümmerten sich einige Gemeinden kaum um das künftige Wohlergehen ihrer Auswanderer. Mit wenig Geld wollten sie eine möglichst grosse Zahl Armer loswerden, von denen dann viele dem sicheren Elend entgegengingen oder bereits bei ihrer Ankunft in Amerika von den Einwanderungsbehörden zurückgewiesen wurden. Völlig verarmt kehrten die Gescheiterten oft, mit der Hilfe wohltätiger Gesellschaften, in ihre Heimat zurück und fielen wiederum den Gemeinden zur Last. Dies war nicht der Sinn der Auswanderungsförderung durch die öffentliche Hand. Die bernische Regierung schritt deshalb gegen solche gewissenlose Abschiebungen unliebsamer Armer vehement ein [Dok. 39]. Mit Kreisschreiben vom 20. September 1854 wurden die Gemeindebehörden verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jeder Unterstützte nach der Überfahrt nach Amerika mindestens noch 50 bis 60 Franken besass, und machte sie bei weiteren Missbräuchen für die Folgen verantwortlich [Dok. 43]. Diese Massnahme war durchaus geeignet, den amerikanischen Beschwerden über den «Export» völlig mittelloser Leute nach Übersee zu begegnen und unerwünschten Einwanderungsbeschränkungen seitens der USA vorzubeugen [Dok. 45]. Der Regierungsrat setzte sich also entschieden für die ausreichende finanzielle Ausstattung bedürftiger Auswanderer ein. Konsequent lehnte er hingegen jegliche Beteiligung des Staates an den Rückreisekosten gescheiterter Emigranten ab [Dok. 46].

Mit beträchtlichem Aufwand leisteten die bernischen Behörden in den 1850er Jahren der Auswanderung von Strafgefangenen Vorschub, welchen zu diesem Zweck die Strafe erlassen, das heisst in Landesverweisung umgewandelt wurde. Die Kosten für die Ausrüstung und den Transport übernahm die Staatskasse [Dok. 44]. Besonders systematisch wurde der Wegzug von Insassen der Zwangsar-

beitsanstalt Thorberg organisiert und begünstigt – man kann durchaus von einer behördlichen Abschiebeaktion sprechen. Es handelte sich bei diesen Sträflingen in der Regel nicht um eigentliche Verbrecher, sondern vielmehr um armenpolizeilich verwahrte Personen (Bettler, Landstreicher usw.) [Dok. 47]. Im Jahr 1854 warf die Direktion des Innern nochmals die Frage einer staatlichen Armenkolonie in Übersee auf. Man entsandte in diesem Zusammenhang einen eigenen Beauftragten zur Besichtigung geeigneter Siedlungsgebiete [Dok. 41]. Dabei hatte es aber sein Bewenden.

Ab 1856 ging die bernische Auswanderung spürbar zurück. Der Eisenbahnbau und die Entsumpfungsprojekte brachten neue Verdienstmöglichkeiten. In den USA dagegen war eine wirtschaftliche Krise eingetreten. Zudem stellte das neue Armengesetz von 1857 wieder geordnete Verhältnisse im Fürsorgewesen her, indem man die Unterstützungspflicht durch die Wohnsitzgemeinde für erwerbsunfähige Bedürftige einführte. Der für das Armenwesen zuständige Regierungsrat Karl Schenk wies den Gedanken, die Armenfrage durch die organisierte Auswanderung zu lösen, von sich. Die staatlichen Auswanderungskredite wurden allmählich gekürzt und 1862 endgültig gestrichen. Der Staat beschränkte sich von nun an auf die Überwachung des Auswanderungswesens. Besondere Aufmerksamkeit schenkte er dabei seit dem Inkrafttreten des diesbezüglichen Dekrets von 1852 dem Auswanderungsgewerbe. Wiederholt gingen die Behörden gegen Spediteure und Agenten vor, welche bernischen Emigranten auf betrügerische Weise Schaden zufügten oder diese zu unüberlegter Abreise veranlassten [Dok. 40]. 1858 wurde im Kanton Bern der Verkauf sogenannter amerikanischer Inlandfahrbillette und der Abschluss von Transportverträgen von der Küste ins Innere der USA untersagt [Dok. 48]. 1865 warnte die Justiz- und Polizeidirektion die Auswanderer vor der Gefahr, durch hinterlistige Täuschung zum militärischen Dienst im amerikanischen Sezessionskrieg gezwungen zu werden [Dok. 49].

Die revidierte Bundesverfassung von 1874 beauftragte die Eidgenossenschaft, den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen zu überwachen. Das diesbezügliche Gesetz trat am 12. April 1881 in Kraft. Damit ging ein langjähriges Anliegen des Kantons Bern in Erfüllung; die Aufsicht über das Auswanderungswesen wurde Bundessache. Unterdessen wuchs der Auswandererstrom infolge der allgemeinen Wirtschaftskrise in den 1870er Jahren und der anschliessenden langen Depression wieder massiv an – im absoluten Spitzenjahr 1883 wanderten insgesamt 4667 Berner nach Übersee aus. Angesichts dieser Entwicklung ersuchte das eidgenössische Handels- und Landwirtschaftsdepartement die Kantone, über die Gründe des massenhaften Wegzugs Auskunft zu geben und allfällig erforderliche Massnahmen seitens des Staates vorzuschlagen. Im Auftrag des bernischen Regierungsrates nahm die Direktion des Innern am 29. Januar 1884 Stellung: Bund und Kantone sollten in gemeinsamer Anstrengung die wirtschaftlichen Missstände im eigenen Land durch die Förderung der Landwirtschaft und Industrie beheben und damit die Ursachen der Auswanderung beseitigen [Dok. 50].

Schreiben des Direktors des Innern (L. Fischer) an den Regierungsstatthalter von Erlach, 17. Februar 1853

Gestützt auf die bisher gemachten Erfahrungen und mit Rüksicht auf den leider sehr geringen Betrag, welcher der Regierungsrath dem Großen Rathe im Voranschlag der Ausgaben behufs der Auswanderungsunterstüzung zu beantragen im Fall war, hat die Direktion des Innern ein Regulativ über die Verwendung der daherigen Summe ausgearbeitet, welches dem Regierungsrath demnächst zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden wird³⁷.

Bei der sehr großen Zahl schon seit längerer Zeit anhängig gemachter Unterstüzungsbegehren und da die Büdgetberathung des Großen Rathes erst in der nächsten Sizung vor sich gehen kann, will die Direktion nicht länger säumen, so viel an ihr, die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit die Auswanderer rechtzeitig in Kenntniß gesezt werden, ob und was sie vom Staate zu hoffen haben.

Unter der Voraussezung, daß sowohl das Regulativ als der Büdgetansaz keine wesentliche Veränderung erleiden werde, zeige ich Ihnen anmit an, daß ich der Direktion circa Fr. 5000 zur freien Verwendung in besondern Einzelfällen vorbehalte. Zu Betreff dieser Summe kann ich keine Bewerbungen, weder von Gemeinden noch von Partikularen, berüksichtigen. Circa Fr. 15000 hingegen sind zu Gemeindeunterstüzungen bestimmt, bei welchen dieses Jahr wegen den bereits vorhandenen zahlreichen Anmeldungen, wovon einige sehr dringender Natur sind, zwar noch keine eigentliche Kehrordnung unter den Gemeinden befolgt werden kann, wie dies in Zukunft der Fall sein wird, wobei jedoch die Direktion sich zur Pflicht gemacht hat, den Bedürfnißen und Ansprüchen jeden Amtsbezirkes möglichst Rechnung zu tragen.

Diesemnach kann im Laufe dieses Jahres Ihrem Amtsbezirke höchstens ein Betrag von Fr. 300 zusließen. Sie wollen nun die mitfolgende Vorstellung der Anmeldungen aus Ihrem Amtsbezirke genau durchgehen und mir über die Repartition der Unterstüzung Ihren motivirten Vorschlag einsenden. Hiebei mache ich Sie auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Die Direktion sezt sich nicht in direkten Verkehr mit den Auswanderern selbst. Sie stellt entweder eine Verpflichtung aus auf Abschlag des Reiseakkordes, gegen Vorweisung des Einschiffungszeugnißes eine festgesezte Summe zu bezahlen, oder aber sie stellt einen auf den Namen des Auswanderers gestellten unübertragbaren Wechsel aus, welcher in Newyork oder Neworleans zu realisiren ist, so daß dann in diesem Falle die Staatsunterstüzung zur Weiterreise in Amerika dient, oder aber sie verbindet beide Unterstüzungsarten miteinander. Auf Vorweisung der Einschiffungszeugniße hin werden die Verpflichtungen der erstern Art gegenüber dem Auswanderungsagenten honorirt, sofern dieselben noch im Laufe des Jahres selbst präsentirt werden.

- 2. Die Gemeinds- wie die Staatsunterstüzung soll nicht dafür dienen, sich einer möglichst großen Zahl armer Leute zu entledigen und sie am Landungsplaze ihrem Schiksal hülflos preis zu geben. Sie haben also bei der Repartition der Staatsunterstüzung wesentlich darauf Acht zu geben, daß sie einem Auswanderer nur insofern zufließen, als gleichzeitig für seine Weiterreise in Amerika gesorgt ist. Sie wollen diesen Grundsaz befolgen, selbst auf die Gefahr hin, die größere Zahl der Auswanderungslustigen gänzlich abweisen zu müßen. Man rechnet in der Regel 50 bis 60 Franken auf den Kopf für die Weiterreise in Amerika.
- 3. Im Übrigen dann ist die Staatsunterstüzung wesentlich mit Rüksicht auf Erleichterung der Gemeinden im Armenwesen zu verabfolgen.

Dokument 39

Kreisschreiben der Direktion des Innern an die Regierungsstatthalter, 7. März 1853

Von Seite des schweizerischen Bundesrathes ist bezüglich des Auswanderungswesens ein Kreisschreiben vom 21. Februar 1853 an den Regierungsrath gelangt, welches im Wesentlichen nachstehende Mittheilung enthält:

«Hinsichtlich des Auswanderungswesens sind wir in lezter Zeit von Seite des schweizerischen Konsulats in Havre und des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris wiederholt auf einen Übelstand aufmerksam gemacht worden, der in irgend einer Weise dringende Abhülfe zu erheischen scheint. Es ist die immer häufiger vorkommende Rükkehr schweizerischer Auswanderer aus Amerika, und zwar solcher, welche ihre Heimkehr nicht aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen und daher bald da, bald dort im Auslande dem Publikum oder den Behörden, wenn man sie nicht im Elend will umkommen laßen, zu Last fallen. Die also Zurückkehrenden sind meistens geistesschwache, alte, gebrechliche und zur Arbeit unfähige Leute, die, ohne die nöthigen moralischen, physischen oder materiellen Hülfsmittel zu ihrem Fortkommen zu besizen, von Spekulanten oder von Gemeinden zur Auswanderung bewogen wurden und entweder schon bei ihrer Ankunft in Amerika zurükgewiesen werden, oder dort dem Hungertode ausgesezt sind. Die schweizerische Wohlthätigkeitsgesellschaft in New-York und diejenige in Paris haben sich zwar bisher solcher armer Landsleute nach Kräften angenommen, indem sie denselben die Rükkehr in die Heimath möglich machten. Allein, die Fälle, welche die Mildthätigkeit genannter Gesellschaften in Anspruch nehmen, mehren sich so sehr, daß diese den Anforderungen der Humanität nicht immer genügen können und in ihrer Aufgabe entmuthigt werden. Was hingegen die in ähnlichen Fällen von schweizerischen Agenten geleisteten Vorschüße betrifft, zeigt die Erfahrung leider, daß es Gemeinden giebt, welche sich weigern, dieselben zurükzuerstatten, während es jedenfalls nicht Sache der Bundeskasse sein kann, die Last des Armenwesens auf sich zu nehmen.

Indem wir Sie vom Überhandnehmen des angeführten Übelstandes in Kenntniß sezen, erlauben wir uns, das Ansuchen damit zu verbinden, Sie möchten gefälligst darauf bedacht sein, daß, wie überhaupt der leichtsinnigen und inhumanen Veranlaßung zur Auswanderung, so insbesondere derjenigen von Angehörigen, welche voraussichtlich wieder ihren Gemeinden zur Last fallen müßen, nachdem sie das Mitleid des Publikums und der Behörden im Auslande erschöpft haben, auf geeignetem Wege entgegengewirkt werde.»

Indem ich Ihnen dieses Kreisschreiben hierdurch zur Kenntniß bringe, muß ich mich mit dem Inhalte deselben durchaus einverstanden erklären. Demgemäß ertheile ich Ihnen, in der Absicht, dem von der h[ohen] Bundesbehörde ausgesprochenen Ansuchen gehörige Nachachtung zu verschaffen, hiermit den Auftrag, bei jedem sich darbietenden Anlaße die Gemeindsbehörden, welche sich mit der Unterstüzung auswandernder Gemeindsangehöriger befassen, auf das Unzwekmässige eines Verfahrens aufmerksam zu machen, wodurch die eben hervorgehobenen Nachtheile und unglüklichen Verumständungen herbeigeführt werden. Abgesehen von der Pflichtwidrigkeit und Inhumanität, welche darin läge, sich der Armen ohne vorsorgliche Rüksicht für ihr Schiksal durch die Auswanderung zu entledigen und sie dem Elend preis zu geben, springt es in die Augen, daß die Gemeinden nur um so schwerer belastet werden, wenn Auswanderer, nachdem für sie bedeutende Opfer vergeblich aufgewendet werden, von Allem entblößt in ihre Heimath zurükkehren. Es ist daher den Gemeinden nachdrüklich zu empfehlen, bei der Verabreichung von Auswanderungsunterstüzungen mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen und solche nur unter Verhältnißen zu gewähren, welche voraussezen laßen, daß die Auswanderung von glüklichem Erfolge begleitet und daß das Fortkommen der Betreffenden gesichert sein werde; sind aber diese Voraussezungen vorhanden, so ist mehr darauf Bedacht zu nehmen, die Unterstüzungsbedürftigen mit vollkommen ausreichenden Mitteln zu versehen, als eine möglichst große Personenzahl zu spediren.

Um nun die Aufsicht über daherige Verhandlungen der Gemeindsbehörden zu ermöglichen und wirksam zu machen, werden Sie ermächtigt, jeweilen, wenn solche zu Ihrer Kenntniß gelangen, die zwischen der Gemeinde und den Auswanderern abgeschloßenen Verträge sowie die Reiseakkorde einzufordern, die Verhältniße und Mittel der Auswanderer zu untersuchen, und falls sich hieraus ergeben sollte, daß Umstände vorhanden sind, welche die Zurükweisung oder die Rükkehr armer Auswanderer besorgen laßen, den betreffenden Gemeinden die Aussteurung zu untersagen und darüber an die unterzeichnete Stelle einzuberichten. In denjenigen Gemeinden, wo solche Aussteuer bereits mehr oder weniger üblich geworden ist, dürfte es zwekmäßig sein, die Behörden von vorneherein anzuweisen, in allen Unterstüzungsfällen die betreffenden Akkörde zur Prüfung an das Regierungsstatthalteramt einzusenden.

Dokument 40

Schreiben des Regierungsrates an den Bundesrat, 17. Oktober 1853

Durch einen Bericht des schweizerischen Consuls in Havre vom 29. und 30. September abhin, betreffend die hülflose Lage eines Auswanderers aus hierseitigem Kanton, ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß ein gewißer Klenk unter der Firma Klenk und Witersbach in St. Louis bei Basel auf betrügerische Weise die Spedition von Auswanderern nach Amerika betreibe, indem die von demselben abgeschloßenen Verträge nicht vollzogen werden, so daß die Auswanderer, von denen er sich zum voraus für ihre Spedition bezahlen laße, in Havre an der Fortsezung ihrer Reise verhindert seien, weil das dortige Speditionsbureau ihre Einschiffung verweigere. In dem oben erwähnten Specialfalle, welcher einen Ulrich Stucki, Gärtner von Röthenbach, Cantons Bern, betrifft, habe zudem Klenk durch Akord vom 21. September abhin die Spedition eines altersschwachen und geistesverwirrten 71jährigen Greisen übernommen, ungeachtet derselbe wohl wiße, daß Greise und mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen in Amerika zurükgewiesen werden. Allem Anschein nach ist dieser Klenk der nämliche, gegen deßen betrügerisches Treiben bereits von den hierseitigen Behörden eingeschritten werden mußte.

Da durch die ungehinderte Fortsezung dieses Gewerbes durch Klenk jenseits der Grenze hierseitige Angehörige zu empfindlichem Schaden kommen und überdieß in Folge der unglüklichen Lage, in welche sie durch ihre Zurükweisung in Havre gestürzt werden, ihre Heimathbehörden und insbesondere der schweiz. Consul in Havre vielfachen Belästigungen ausgesezt sind, so nehmen wir auf den dringenden Wunsch des Leztern die Freiheit, mit dem höfl[ichen] Ansuchen bei Ihnen einzukommen, Sie möchten obige Beschwerden der franz. Gesandtschaft zur Kenntniß bringen und dieselbe veranlaßen, die franz. Behörden auf den Unfug des Klenk aufmerksam zu machen, mit der Bitte, dahin wirken zu wollen, daß demselben von competenter Behörde entgegengetreten werde.

[...]

Dokument 41

Vortrag der Direktion des Innern an den Regierungsrat, 10. Januar 1854

Bey der großen Zahl von Auswandrern, welche aus unserem Kanton nach den vereinigten Staaten von Nordamerika ziehen, und bey dem nahen Zusammenhang der Auswanderungsangelegenheiten mit dem Armenwesen sieht sich die unterzeichnete Direktion je länger je mehr im Falle, ihre Aufmerksamkeit auf diesen Punkt zu wenden.

Wiederholt und dringend ist schon der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte entweder unmittelbar durch den Staat selbst oder doch unter seiner Aegide eine angemeßene Strecke gut gelegenen Landes in den vereinigten Staaten angekauft werden, welche sich zu Anlegung einer eigentlichen Colonie verwenden ließe und wo ärmern Auswandrern ein Unterkommen anzuweisen wäre. Zwar haben solche Colonisationen bis dahin wenig guten Erfolg gehabt, und die hierseits eingezogenen Erkundigungen laßen auch ernste Zweifel entstehen, ob dies der richtige Weg sey, um zum Ziel zu gelangen.

Jedenfalls aber ist es unter den gegenwärtigen Umständen der Mühe werth, sich über dieses Verhältniß genaue und vollständige Auskunft geben zu laßen und die ohnehin nicht bedeutenden Kosten einer nähern Untersuchung so wie einer Besichtigung von geeignet scheinenden Ländereyen nicht zu scheuen.

Zu dem Ende hat die unterzeichnete Direktion die Ehre, den Antrag zu stellen, daß sie authorisirt werden möchte, deßhalb mit Herrn Bandelier, Consul in St. Louis, in Correspondenz zu treten, und auf Rechnung des Auswanderungscredites, jedoch mit möglichster Ersparung von Kosten, durch einen eigenen Beauftragten einige Ländereyen besichtigen zu laßen ³⁸.

Dokument 42

Unterstützungsgesuch der Familie Kehr von Guggisberg an den Grossen Rat, 28. Juli 1854

Der unterzeichnete einte Bittsteller Niklaus Kehr, von Aeugsten, Gemeinde Guggisberg, ledigen Standes, welcher sich in sehr schwachen Vermögens-Umständen befindet, ist Vorhabens, so bald möglich auszuwandern und sein Glük – wenn möglich – im fernen Amerika zu suchen.

Die allzusehr überhandnehmende Übervölkerung und die damit verbundene Verdienstlosigkeit, die lange Reihe der Fehljahre, wodurch die Noth unter der ärmeren, nur aus Verdienst lebenden Claße aufs höchste gestiegen und eine bedenklich traurige Zukunft zu erwarten ist, sind natürlich die Hauptursachen seines daherigen Entschlußes.

Um aber den Zwek zu erreichen, der seiner Auswanderung zu Grunde liegt, wünschte er folgende gänzlich vermögenslose Personen, deren Schiksal ihm am Herzen liegt, mit sich zu nehmen:

1. Seinen 61 Jahr alten kontrakten ³⁹ Vater Johann Kehr, Schullehrer auf dem Plötsch, Gemeinde Guggisberg, welcher diesem Beruf bereist 41 Jahre oblegen hat, denselben aber wegen Altersschwachheit nicht lange mehr würde ausüben können; ferners

2. die einten 2 ledigen Geschwister Rudolf und Anna Kehr, beide presthaft und vielmals kränklich und daher nicht geeignet, unter fremden Leuten zu dienen;

so daß für alle diese 3 Personen das unglükliche Schiksal, eher oder länger, eintretten würde, der ohnehin durch Armenlast aufs höchste bedrängten Gemeinde zur Last zu fallen, wenn sie nicht mit ihm auswandern könnten.

Der ebenfalls vermögenslose Bruder Johann Kehr ist bereits leztes Frühjahr vorab nach Amerika ausgewandert, um für seinen nachkommenden alten Vater und Geschwister, wo möglich, einen leidentlichen Niederlaß und ihrem Stande angemeßene Beschäftigung und Versorgung aufzusuchen.

Zu Bestreitung sämtlicher Reisekosten für alle 4 Personen fehlt ihnen aber das Wichtigste – das Geld; die der Gemeinde Guggisberg vom Staate aus zugekommene Auswanderungssteuer von Fr. 1100 ist bereits erschöpft – viele Tausende Franken sind zu wenig – und sich dem Steuersammeln bei Privaten abzugeben, sind sich die Bittsteller Gottlob nicht gewohnt. Ferner kann die Armen- und Gemeinds-Caßa von Guggisberg von sich aus zu Auswanderungssteuern, beim besten Willen der Behörden, nichts beitragen, da das Armen-Bedürfniß die daherigen Hülfsmittel weit übersteigt.

Es wird daher, in Berufung auf die angeführten Thatsachen, an die Tit. oberste Landesbehörde des Kantons Bern das bittliche Ansuchen gestellt, daß der Familie Kehr zu ihrem Vorhaben gütigst eine Reisesteuer zuerkannt und vom Staate aus verabfolgt werden möchte⁴⁰.

Dokument 43

Kreisschreiben der Direktion des Innern an die Regierungsstatthalter zuhanden der Gemeindebehörden, 20. September 1854

Wie Ihnen bekannt, wird die Unterstützung der Auswanderung armer Angehöriger von Seite der Gemeinden als eines der geeignetsten und wesentlichsten Hülfsmittel gegen die wachsende Übervölkerung und daherige Armennoth von den Behörden des Kantons Bern theils durch Verabfolgung von Staatsbeiträgen, theils durch Sanktion der dießfallsigen Gemeindsbeschlüsse begünstigt. Andererseits erscheint es aber um so mehr als Pflicht der Staatsbehörden, sorgfältig darüber zu wachen, daß bei dieser Unterstützung nicht bloß einseitig auf das Interesse der betreffenden Gemeinden, sondern ebenso sehr auch auf die Wohlfahrt der einzelnen Auswanderer selbst Bedacht genommen werde. Insbesondere muß darauf aufmerksam gemacht werden, wie es bereits wiederholt durch amtliche Publikationen geschehen ist, daß es nicht genügt, bloß die Kosten der Reise bis zu einem Landungsplatz in Amerika für arme Auswanderer zu bestreiten, sondern daß dieselben mit hinreichenden Geldmitteln zu ihrem ersten Unterkommen sowie zur

Erreichung ihres Bestimmungsortes versehen sein müssen, damit sie nicht hülflos am Landungsplatze liegen bleiben. Da in neuerer Zeit verschiedene Fälle vorgekommen sind, bei welchen diese Vorsichtsmassregel nicht gehörig beobachtet worden ist, so sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, nicht nur diese Vorschrift den Gemeindsbehörden neuerdings in Erinnerung zu bringen, sondern auch dieselbe dahin näher zu bestimmen, daß bei jedem derartigen Unterstützungsfall dafür gesorgt werden soll, daß den Auswanderern bei ihrer Ankunft in Amerika ein Betrag von wenigstens Fr. 50 bis 60 per Kopf zu dem angegebenen Zweck zur Verfügung stehe, es sei denn, daß besondere, ausnahmsweise Verumständungen diese Aushülfe als unnöthig erscheinen lassen, wie z. B., wenn Personen, die in Amerika angesessen sind, sich verpflichtet haben, die Sorge für die ankommenden Auswanderer vom Landungsplatze hinweg zu übernehmen.

Sie, Tit., werden beauftragt, darüber zu wachen, daß dieser Regel in allen vorkommenden Fällen zukünftig genau nachgelebt werde. Deßgleichen sind die Gemeindsbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß in allen Fällen, wo die Unterstützung von Auswanderern der besondern Einwilligung und Gutheißung der Staatsbehörden bedarf, dieselbe rechtzeitig und vor erfolgter Abreise der Betreffenden eingeholt werden soll.

Sollten dessen ungeachtet noch fernerhin Mißbräuche vorkommen, so sind die Gemeindsbehörden nicht nur für allen daraus erwachsenden Schaden und Nachtheil verantwortlich erklärt, sondern die unterzeichnete Stelle behält sich überdieß vor, eintretendenfalls zu strengern Maßnahmen zu schreiten.

Sie wollen dieses Kreisschreiben sämmtlichen Einwohner- und Burgergemeindsbehörden Ihres Amtsbezirks zu Ihrem Verhalt mittheilen, zu welchem Behuf Ihnen eine angemessene Anzahl Exemplare im Anschluss übermittelt wird.

Dokument 44

Schreiben des Direktors des Innern, Abteilung Armenwesen (F. Fischer) an die Direktion der Strafanstalten, 5. Januar 1855

Die unterzeichnete Direktion gedenkt, von dem ihr vom Großen Rath im Büdget pro 1855 bewilligten Credit von Fr. 30 000 für außerordentliche Unterstützungen einen Theil auf die Auswanderung von Sträflingen der Zuchtanstalten in Bern zu verwenden, und wünscht sich daher mit Ihnen darüber ins Einverständniß zu sezen, um den beabsichtigten Zwek beßer erreichen zu können. Indem ich Ihnen hievon Kenntniß gebe, ersuche ich Sie, eine Anzahl von 25 bis 30 Sträflingen, die sich zur Auswanderung besonders eignen, auszumitteln, auf ein Verzeichniß nach beiliegendem Formular zu bringen und mir dann mitzutheilen, worauf ich die weitern Vorkehren zu Erhaltung von Beiträgen an die Auswanderungskosten der

Betreffenden von Seite ihrer Heimathgemeinden treffen und Ihnen dann diejenigen Individuen angeben würde, welche zur Auswanderung unterstützt werden können, damit daraufhin von Ihnen aus die erforderlichen Strafumwandlungen bei oberer Behörde ausgewirkt werden können. Da jedoch schon mehrere Gemeinden Auswanderungsunterstützungen zu Handen von Angehörigen erhalten haben, so müßen so viel möglich vorerst diejenigen berüksichtigt werden, in welche noch keine Steuern zu diesem Zweke gefloßen sind. Ich theile Ihnen daher nachstehend ein Verzeichniß derjenigen Gemeinden mit, welche aus diesem Grunde einstweilen nicht mehr Anspruch auf Unterstützung für Angehörige zur Auswanderung haben.

Dokument 45

Schreiben des Regierungsrates an den Bundesrat, 7. März 1855

Sie haben uns durch Kreisschreiben vom 19. Februar 1855 Kenntniß gegeben, der Herr Ministerresident der nordamerikanischen Freistaaten spreche in einer Note vom 16. gleichen Monats sein Bedauern darüber aus, daß gänzlich mittellose Personen und selbst Sträflinge zur Auswanderung nach Amerika veranlaßt werden, gegen welches Verfahren sowohl die Preße als die öffentliche Meinung sich mit Entschiedenheit aussprechen. Ferner, der schweizerische Consul in Neuvork habe durch Depesche vom 30. Jenner den gleichen Gegenstand zur Sprache gebracht und darauf hingewiesen, daß gerade im gegenwärtigen Augenblike der Congreß in Washington sich mit einem Geseze beschäftige, welches die Mißbräuche in der Einwanderung abstellen und verhüten solle, daß der gastfreundliche Boden der Union gleichsam als ein Botany-Bay 41 Europas behandelt werde.

Wir verdanken Ihnen diese Mittheilung und werden darüber wachen, daß die Auswanderung aus unserm Kanton nach Nordamerika für die Vereinigten Staaten weder ein Motiv noch einen Vorwand bilden könne, Maßregeln zu ergreifen, um die bei den gegenwärtigen Zeitverhältnißen so nothwendige Auswanderung zu erschweren.

Dokument 46

Schreiben des Regierungsrates an den schweizerischen Konsul in Le Havre, 27. Juli 1855

In Ihrem Schreiben vom 9. Juli 1855 machen Sie uns darauf aufmerksam, daß Ihre Auslagen für unglükliche aus Amerika zurükkommende Schweizer sich der Art mehren, daß Sie sich gezwungen sehen, denselben Schranken zu sezen, zumal da man Ihnen sogar die Restituirung von Spitalgeldern und Begräbnißkosten ver-

weigere. Zugleich gibt uns der hohe Bundesrath Kenntniß von einer in Ihrer Depesche vom 10. dieß enthaltenen auf den Canton Bern bezüglichen Bemerkung, worin Sie den Canton als denjenigen Canton bezeichnen, der immer die größte Zahl der Hülfesuchenden liefere, deßen ungeachtet aber einer der Cantone sei, die Ihnen Ihre Kosten zur Unterstüzung der aus Amerika Zurükkommenden verweigere.

Wir bedauern sehr, daß es hauptsächlich Angehörige unseres Cantons sind, die Ihnen Ihre ohnedieß mühsame Aufgabe durch häufige Bitten und Begehren erschweren, allein, wenn wir nicht ohne Weiteres geneigt sind, den aus Amerika zurükkehrenden Angehörigen durch Ihre Vermittlung Hülfe zukommen zu laßen, so sind es gewiß nicht unwichtige Gründe, die uns zu einem solchen Verhalten bestimmen.

Mit nicht geringen Opfern von Seiten der Gemeinden und des Staates werden alljährlich eine Anzahl hiesiger Bürger, die arbeitsfähig, aber verdienst- und vermögenslos sind, zur Auswanderung nach Amerika ausgestattet, in der Absicht, nicht nur den Betreffenden selbst die eigene Ernährung durch Arbeit möglich zu machen, sondern auch die große Zahl derer zu verringern, welche arbeitslos und oft arbeitsscheu den Gemeinden zur Last fallen. - Und wenn solche zur Auswanderung unterstüzt werden, so geschieht dies nicht so, daß ihnen einzig und allein nur die Mittel zur Reise geboten, sie selbst aber gänzlich hülflos in Amerika ans Land gesezt werden, sondern es wird immer dafür Sorge getragen, daß sie in Amerika selbst noch einen Zuschuß erhalten, der es ihnen möglich macht, sich gehörig um Arbeit umzusehen. Und auch dabei laßen wir es nicht bewenden. Um für ganz besondere Noth der Auswanderer in Amerika und zunächst in Neuyork noch außerordentliche Hülfe stattfinden zu laßen, haben wir die lezten Jahre und auch dieses Jahr der schweizerischen Hülfsgesellschaft in Neuvork eine Unterstüzung zukommen laßen, und da ist es der Canton Bern, der unter allen Cantonen am meisten leistet, weil es da am besten angewendet zu sein scheint. - Hiemit glauben wir nun aber, das Nöthige gethan zu haben.

Wir würden den Zwek, den wir bei der Unterstüzung armer Auswanderer im Auge haben, gänzlich verfehlen, wenn wir ihnen nun auf diesem oder jenem Wege die Rükreise in die Heimath, die bereits für sie Opfer gebracht hat, erleichtern wollten. Von dieser Erleichterung würden manche Gebrauch machen, die in Amerika das ihnen zum ersten Anfang dargereichte Geld in Leichtsinn und Müßiggang durchgebracht und sich selbst in Noth und Mangel gestürzt haben. Solche suchten nun zurükzukommen und mit ihrer Rükkunft wäre weder ihnen selbst noch der an der Armenlast schwer tragenden Heimath wohl gethan.

Wir müßen daher in Erwägung dieser Gründe, deren Gewicht Sie gewiß nicht mißkennen werden, auf dem, was wir Ihnen schon leztes Jahr über diese Verhältniße geschrieben haben, bestehen und können uns nicht anheischig machen, solche Ausgaben, die Sie für rükkehrende Bürger unsers Cantons zu machen für gut finden mögen, Ihnen zu vergüten.

Dokument 47

Schreiben des Direktors des Innern, Abteilung Armenwesen (K. Schenk) an den Verwalter der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg, 9. März 1857

Nachdem nun der Große Rath in seiner letzten Seßion bei Berathung des Büdgets pro 1857 einen Credit von Fr. 18000 für Auswanderungssteuern bewilligt hat, gedenke ich wieder einen bedeutenden Theil dieser Summe auf die Auswanderung von Sträflingen der Zwangsarbeitsanstalt zu verwenden, weil dieser Credit auf keine andere Weise beßer verwendet werden kann, als auf Unterstützung solcher Individuen, die auf der einen Seite, wenn sie noch nicht gänzlich verdorben sind, in einem fremden Lande, wo ihnen der Makel der Enthaltung in einem Arbeitshause nicht vorgehalten wird, sich wieder emporschwingen können, auf der andern Seite dann entweder zum Nachtheil des Staats oder der Gemeinden wie der öffentlichen Zustände nach ihrer ausgestandenen Enthaltung wieder umher vagiren ⁴² würden und nur in einem fremden Lande auf eine beßere Lebensbahn zu bringen sind, daher deren Auswanderung sowohl in ihrem eigenen Intereße als in demjenigen des Staats und der Gemeinden liegt.

Von dieser Überzeugung geleitet und da ich auch durch die jeweilen eingereichten Vorschläge der Gemeinden zu Ertheilung von Auswanderungssteuern an Angehörige auf Rechnung ihrer Betreffniße mich habe überzeugen müßen, daß viele Gemeinden die Auswanderung solcher Personen empfehlen, wodurch den Gemeinden durchaus keine Erleichterung im Armenwesen zu Theil wird, so möchte ich – in Ausführung dieses Grundsatzes – so viel möglich die Auswanderungs-Creditbetreffniße der Gemeinden selbst auf angegebene Weise verwenden.

Bevor ich nun die Gemeinden, welche in der diesjährigen Kehrordnung für Erhaltung von Auswanderungssteuern sich befinden, zu Einreichung von Vorschlägen einlade, möchte ich Sie um Einsendung eines Verzeichnißes sämtlicher Sträflinge der Anstalt ersuchen, mit Angabe des Heimathorts, Alters, Vergehens, Dauer der Strafzeit, Auslauf derselben und dann besonders, ob sie auswanderungsfähig und dazu willig seien.

Da die Anstalt gegenwärtig wieder ziemlich angefüllt ist, wie sich aus Ihrem Monat-Rapport pro Februar ergiebt, der eine Vermehrung der Sträflinge in diesem einzigen Monat von nicht weniger als 21 Personen aufweist, so ist nicht zu zweifeln, daß eine ziemliche Anzahl auswanderungslustiger Individuen vorhanden sein wird, durch deren Entfernung aus der Anstalt dennoch keine Arbeitskräfte derselben verloren gehen, da sie übergenügend deren besitzt.

Im Übrigen ergiebt sich aus den gemachten Berechnungen, daß die durchschnittlichen Verpflegungskosten eines Sträflings der Anstalt beinahe ebensohoch zu stehen kommen als deren Auswanderungskosten und die allfälligen Mehrkosten der Auswanderung durch den Vortheil mehr als aufgewogen werden, daß die Sträflinge nach ihrem Austritt aus der Anstalt nicht mehr der öffentlichen Sicherheit schaden oder sonst zur Last der Gemeinden wie des Publikums sich umher treiben.

Dokument 48

Verordnung des Regierungsrates betreffend das Verbot des Verkaufs und der Verbreitung von amerikanischen Inlandfahrbilletten, 9. Juni 1858

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Betrachtung,

daß nach offiziellen Angaben der kompetenten nordamerikanischen Behörden der Abschluß von Kontrakten für Reisen im Innern von Amerika, welcher in Europa durch Auswanderungsagenten betrieben wird, sehr häufig auf Betrug beruht und in jedem Falle die Auswanderer in den größten Schaden zu bringen pflegt;

daß nach §. 6 des Dekrets vom 7. Dezember 1852 alle Kolonisations-, Auswanderungs- und daherigen größern Transportunternehmen unter der speziellen Kontrolle der Regierungsgewalt stehen;

gestützt auf das Dekret über die Auswanderungsagenten vom 7. Dezember 1852 und auf dasjenige über das Auswanderungswesen vom 30. November 1852 ⁴³:

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei, verordnet:

- Art. 1. Der Verkauf und die Verbreitung von amerikanischen Inland-Fahrbillets (Inland-Passage-Tickets) sind im Gebiete des Kantons Bern Jedermann untersagt.
- Art. 2. Nicht minder ist das Abschließen von Reisekontrakten jeder Art zur Beförderung von Auswanderern von der Küste in das Innere des amerikanischen Festlandes im Kanton Bern verboten.
- Art. 3. Ebenso ist den im Kanton Bern patentirten Auswanderungsagenten und deren Bevollmächtigten der Verkauf der im Art. 1 erwähnten Billets an Berner und das Abschließen von Verträgen, wie die im Art. 2 bezeichneten, mit Bernern auch außerhalb des Kantons Bern verboten, und zwar so, daß dafür das im Kanton deponirte Geld gleichfalls haftet (§. 5 des Dekrets vom 7. Christmonat 1852) und die im Art. 4 hienach aufgestellten Strafbestimmungen sie in solchen Fällen ebenfalls treffen.
- Art. 4. Zuwiderhandelnde gegen die Art. 1, 2 und 3 verwirken, abgesehen von ihrer Entschädigungspflicht gegenüber dem betreffenden Auswanderer, eine Buße von 100 bis 200 Franken oder, wenn erschwerende Umstände vorliegen, eine Gefängnißstrafe bis auf drei Tage.
- Art. 5. Gegenwärtige Verordnung tritt auf den 1. Juli nächstkünftig in Kraft. Sie ist der Sammlung der Gesetze und Dekrete einzuverleiben sowie durch das Amtsblatt und durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Publikation der Justiz- und Polizeidirektion, 4. April 1865

Laut amtlichen Berichten, die von dem schweizerischen Bundesrath an den Regierungsrath des Kantons Bern gelangten, haben sich vor einiger Zeit mehrere dermal in der nordamerikanischen Armee befindliche Schweizer, darunter fünf Berner, bei dem schweizerischen Generalkonsul zu Washington darüber beschwert, daß sie auf hinterlistige Weise wider ihren Willen den amerikanischen Werbern in die Hände geliefert und zum Kriegsdienst gepreßt worden seien.

Als Werkzeug dieser Niederträchtigkeit bezeichnen sie einen patentirten Auswanderungsagenten in Bern, der sie unter dem trügerischen Vorgeben, ihnen in Amerika ein gutes Unterkommen als «Arbeiter» zu verschaffen, nach Hamburg an die berüchtigte Firma «Meyer und Comp. im Theerhof» daselbst spedirt habe, wo sie eine in englischer Sprache abgefaßte Schrift hätten unterzeichnen müssen, welche ihnen als Arbeitsvertrag ausgegeben worden sei. In Hamburg eingeschifft, seien sie dann bei Nacht auf einer Insel in der Nähe der nordamerikanischen Küste an Land gesetzt, daselbst plötzlich von zahlreicher Polizeimannschaft umringt und ihnen erklärt worden, sie seien angeworben für die Armee. Alles Protestiren sei erfolglos und die Anwendung von Gewalt von ihrer Seite unmöglich gewesen. Darauf seien sie und ihre Schicksalsgefährten von amerikanischen Kriegsschiffen in Empfang genommen und ohne Verzug zu den Regimentern, denen man sie zugetheilt, gebracht und da eingereiht worden. So hätten sie nun schon seit Monaten alle Gefahren und Drangsale des dortigen blutigen Bürgerkrieges durchzumachen gehabt. Das schweizerische Konsulat setzt hinzu, daß solchen Unglücklichen nach ihrem Diensteintritte nicht mehr wohl zu helfen sei und daß daher diesem Menschenschacher in der Schweiz selbst gesteuert werden müsse.

Um nun wenigstens für die Zukunft hiesige Angehörige, die etwa nach Amerika auszuwandern beabsichtigen, vor ähnlicher Hinterlist, Gewalt und Unglück möglichst zu bewahren, läßt der Regierungsrath des Kantons Bern durch das Organ der Justiz- und Polizeidirektion obige Vorgänge hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und verbindet damit eine eindringliche Warnung an alle Betreffenden, damit sie schon in der Heimath und dann ebenso, noch bevor sie sich einschiffen, sich wohl vorsehen, mit wem und unter welcherlei Bedingungen und Garantien sie Reise-, Auswanderungs- und allfällige Arbeitsverträge abschließen. Namentlich wird der Auswanderer davor gewarnt, daß er sich unter keinen Umständen und durch keinerlei Vorspiegelungen und Versprechungen dazu verleiten lasse, ein Schriftstück zu unterzeichnen, dessen ganzen Inhalt er nicht entweder selbst versteht, oder das ihm nicht von durchaus zuverlässiger Seite, am Einschiffungsort z. B. durch das schweizerische Konsulat, gehörig erklärt worden. Der Auswanderer, der nicht bei seiner Ankunft in Amerika für den Kriegsdienst gepreßt zu wer-

den begehrt, kann daher schon in der Heimath bei der Abschließung von bezüglichen Verträgen nicht leicht vorsichtig genug zu Werke gehen; am Einschiffungsorte aber wird er immerhin wohl thun, den Rath und den Beistand des dortigen schweizerischen Konsuls einzuholen, bevor er irgend einen Vertrag abschließt oder sich einschifft; und in Amerika endlich, wenn er nicht schon angeworben oder gepreßt worden, bevor er nur seinen Fuß auf das Festland setzte, lasse er sich unter keinen Umständen in irgend welche Unterhandlungen über seine Weiterbeförderung, seine Anstellung u.s.w. ein, ohne vor Allem aus ebenfalls auf dem schweizerischen Konsulat (deren sich in allen bedeutenden Seehäfen befinden) die sachgemäßen Erkundigungen eingezogen zu haben.

Alle öffentlichen Blätter des Kantons Bern und der Schweiz sind ersucht, gegenwärtige «Warnung» in ihre Spalten aufnehmen zu wollen, damit dieselbe im Interesse Derjenigen, die in Amerika ihr Glück versuchen möchten, möglichste Verbreitung finde.

Dokument 50

Schreiben der Direktion des Innern an das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement, 19. Januar 1884

Mit Schreiben vom 21. Juli 1883 haben Sie unsere Regierung eingeladen, Ihnen über die Ursachen der nicht unbedeutenden Auswanderung nach überseeischen Ländern Bericht zu erstatten und hinsichtlich der von Seite des Staates gegenüber der Auswanderung zu treffenden Massnahmen Anträge zu stellen.

Im Auftrage des Regierungsraths beehren wir uns hiemit, Ihnen dießbezüglich folgenden Bericht zu erstatten.

Die Auswanderung nach überseeischen Ländern hat im Kanton Bern in den letzten Jahren besonders große Dimensionen angenommen; es betrug z.B. bei einer wahrscheinlichen Bevölkerung von 537345 im Jahr 1882 die Zahl der aus dem Kanton Bern ausgewanderten Personen 3334 = 6‰ oder ca. 1/3 der Gesamtzahl der Auswanderer aus der Schweiz. Angesichts einer starken Auswanderung erscheint es allerdings als Pflicht des Staates, der Auswanderung im Allgemeinen größere Aufmerksamkeit zu schenken und insbesondere den Ursachen der zunehmenden Auswanderung gründlich nachzuforschen.

In dieser Hinsicht haben wir im Laufe vorigen Jahres eine Untersuchung vornehmen lassen, von welcher der beiligende Auszug aus den Berichten der Bezirksund Gemeindebehörden Zeugniß gibt ⁴⁴.

Will man an Hand der erwähnten Berichte die Ursachen der überseeischen Auswanderung der Hauptsache nach skizziren, so ergibt sich ungefähr folgendes Bild: Der größere Theil der aus dem Kanton Bern ausgewanderten Personen gehört der landwirthschaftlichen Bevölkerung an; sie klagen hauptsächlich über die Folgen der vielen Mißjahre, über zu hohen Zinsfuß und die Wucherei, über die vielen Staats- und Gemeindesteuern, Verschuldung des Grundbesitzes überhaupt. Der andere Theil der Auswanderer ist meistens aus Handwerkern und Arbeitern zusammengesetzt; diese klagen allgemein über Verdienstlosigkeit, welche die Einen in Folge der Geschäftsstockungen, die Andern in der Konkurrenz namentlich des Auslandes oder in derjenigen der Großindustrie und der Maschinen im Lande selbst erblicken.

Es mag nun jedenfalls wünschenswerth sein, die *speziellen Ursachen* der massenhaften überseeischen Auswanderung etwas näher ins Auge zu fassen und sich über den Ursprung derselben in der Hauptsache Rechenschaft zu geben.

Bevor wir jedoch in die speziellen Ursachen eintreten können, ist es nothwendig, von den allgemeinen oder Grundursachen Akt zu nehmen. Dieselben sind in der ganzen wirthschaftlichen Umwälzung der Neuzeit, hervorgebracht durch die Maschinen und modernen Verkehrsmittel, zu suchen.

Die daherigen Wirkungen mußten folgende sein:

- 1. Verdrängung von menschlichen Arbeitskräften durch Maschinen, sowohl bei der Industrie als bei der Landwirtschaft und damit
 - 2. zunehmende Anhäufung des Arbeitsgewinnes in den Händen Weniger;
- 3. aus der ungleichen und ungerechten Vertheilung des Arbeitsgewinnes entsteht Mangel bei den untern Volksklassen, so daß die Consumation bzw. die Kaufkraft im Volk abgeschwächt wird, was wieder zur Folge hat, daß
- 4. Uberproduktion eintreten muß, indem der Waaren-Absatz ins Stocken kommt, wodurch
- 5. die Arbeits- und Verdienstlosigkeit, also relative Übervölkerung, noch mehr gefördert wird.

Mit den Ursachen der bedeutenden Auswanderung verhält es sich im Kanton Bern folgendermaßen:

- 1. Die 70ger Krisis kann als eine der wesentlichsten Ursachen angesehen werden; sie hat ihre Entstehung den obgenannten Grundursachen zu verdanken; damit steht im Zusammenhange:
- 2. Die im Zunehmen begriffene gedrückte Lage des inländischen Kleingewerbes gegenüber der Großindustrie und der ausländischen Konkurrenz in Folge theils ungenügender gewerblicher Ausbildung, theils ungünstiger Zollverhältnisse.
- 3. Mißernten während einer Reihe von Jahren; dieselben haben die Auswanderungslust unter der landwirthschafttreibenden Bevölkerung nicht wenig gefördert;
- 4. Die Folgen des übertriebenen Spekulations- und Unternehmungsgeistes, welcher durch den wirthschaftlichen, insbesondere industriellen Aufschwung von Mitte der 50ger bis Mitte der 70ger Jahre entstanden ist (Wechselgeschäfte, welche besonders für den Landwirth verderblich sind, Wucherei, leichtsinnige Bürgschaftsleistungen, zunehmende Verschuldung, hohe Staats- und namentlich Gemeindesteuern).

5. Die natürlichen Folgen des Materialismus unserer Zeit, wie zunehmende Genußsucht, leichtsinnige Eheschließungen, schlechter Haushalt, ungerechtfertigter resp. thörichter Luxus, moralischer Rückgang im Volke überhaupt.

Aus diesem Allem resultirt Unzufriedenheit mit der Lage, und es reift bei Vielen der Gedanke zur Auswanderung nur zu schnell.

Wir müssen uns nun fragen, ob denn die Auswanderung im heutigen Maßstabe als wirkliches Bedürfniß zu betrachten sei.

Diese Frage wird bekanntlich von vielen Nationalökonomen und Staatsmännern verneint, und zwar aus folgenden Gründen:

- 1. Weil durch die Mittel der heutigen Technik die Produktion ins Erstaunliche angestiegen und daher für jedes Glied der Bevölkerung die Existenzmittel in genügender Menge vorhanden seien;
- 2. Weil nachweisbar die Einwanderung von Ausländern mit der Auswanderung der Landsleute zunehme;
- 3. Weil unter heutigen Verhältnissen von wirklicher Übervölkerung nicht mehr die Rede sein könne, wohl aber von Überproduktion, deren dauernde Abhülfe jedoch weder auf dem Wege der Massenauswanderung noch auf demjenigen der Kolonisation zu finden sei, sondern einzig in durchgreifenden wirthschaftlichen Reformen in unserem Lande selbst;
- 4. Weil die angeführten speziellen Ursachen mit den Grundursachen größtentheils im Zusammenhange stehen und daher nicht durch die Auswanderung gehoben werden.

Aber, soviel Wahrheit diese Gegengründe auch enthalten mögen und sowenig wir bei normalen, gesunden Zuständen unseres Landes der Auswanderung im Allgemeinen das Wort reden möchten, auch wohl einsehen, daß Viele, welche bei ernstem Willen im Vaterlande ein ehrliches Auskommen gefunden hätten, thörichter Weise zur Auswanderung greifen und statt des geträumten Glückes Elend ernten; die Thatsache der in den letzten Jahren so stark angewachsenen Auswanderung selbst ist uns ein zu deutliches Zeichen von der Krankheit unserer heimischen Verhältnisse, als daß wir das wirkliche Bedürfnis der Auswanderung noch leugnen könnten und nicht zugeben müßten, daß sie von Vielen als Mittel zu einer sichern und freien Existenz mit Recht ergriffen worden sei. Gerade unter den schwachbegüterten oder ganz vermögenslosen Landwirthen und Landarbeitern, deren Wegzug man als einen Verlust am Nationalvermögen zu bezeichnen gewohnt ist, sind ja so Viele, welche, mit zahlreicher Familie gesegnet, im Vaterlande mit Sicherheit der Verarmung entgegensehen und nun in Amerika zu freiem Besitzthum, zu Hablichkeit und Wohlstand gelangt sind. Wir stehen darum nicht an zu sagen: So wie die Dinge gegenwärtig bei uns liegen, ist die Auswanderung allerdings im Interesse Mancher unserer Landeskinder, besonders tüchtiger Handwerker und arbeitsamer unbemittelter oder schwachbemittelter Landwirthe.

Aus dem Gesagten ergibt sich uns die Stellung der Staatsbehörden zur Auswanderung. An und für sich liegt die Auswanderung allerding nicht im Interesse des Staates, weil ihm durch dieselbe sowohl gute Arbeitskräfte als auch bedeutende Kapitalien

entzogen werden. Er soll darum die Auswanderung nicht grundsätzlich begünstigen, etwa durch Errichtung von Kolonien von Staates wegen und durch Verlokkung oder Abschiebung seiner Bürger. Aber ebensowenig darf er, wenn in Folge seiner eigenen Krankheit die Auswanderung einmal zur ernsten Thatsache geworden, vor dieser Thatsache die Augen verschließen und die Hände in den Schooß legen. Der Strom der Auswanderung fließt nun einmal, den Einen zum Heil, Andern leider zum Verderben und dem Vaterlande zum Vorwurf. Das legt dem Staate Pflichten auf, und zwar:

A. Gegenüber den Auswanderern.

Wahrung und Pflege derjenigen gemeinsamen Interessen, welche weder der Einzelne noch eine freie Vereinigung von Bürgern genügend wahren und pflegen kann. Der Staat soll also nicht als Unternehmer auftreten, wohl aber soll er:

- 1. Den Auswandernden Rath und Wegleitung ertheilen lassen durch Errichtung eines *Centralbureaus in Bern* und durch Agenten (Consuln) in den überseeischen Ländern sowie durch Vertretung in Rechtsverhältnissen ⁴⁵;
- 2. Im Erwerb großer Ländereien (durch gemeinnützige und auf finanziell solider Grundlage beruhende Gesellschaften) seine Vermittlung zu Theil werden lassen;
- 3. Strenge Aufsicht über die Auswanderungsagenturen hier zu Lande ausüben (Bundesgesetz vom 24. Dezember 1880).

B. Gegenüber den Mißständen im eigenen Lande.

- 1. Förderung der Produktion durch Hebung der Landwirthschaft (Verschaffung billigeren Geldes, Kolonisation der entsumpften Gebiete und dergleichen);
- 2. Förderung der Arbeitskraft durch praktischere Schulbildung, gewerbliche und landwirthschaftliche Fortbildung und Ausbildung;
 - 3. Einführung neuer Industriezweige;
- 4. Gewährung größeren individuellen Schutzes vor Ausbeutung und ökonomischem Ruin des Einzelnen durch zweckentsprechende Gesetzgebung (Abhülfe gegen den Wucher, das Bürgschaftsunwesen, die Plackereien im Niederlassungswesen usw.).

Die unter A 1-3 genannten Pflichten des Staates sind zugleich als Anträge für die von Seite des Bundes gegenüber der Auswanderung zu treffenden Maßnahmen aufzufassen; die Erfüllung der unter B 1-4 vorgemerkten Aufgaben des Staates dagegen bleibt dem kräftigen Zusammenwirken von Bund und Kantonen vorbehalten.

Anmerkungen

- ¹ Schreiben des Regierungsrates an den Bundesrat vom 19. Oktober 1857 [StAB A III 216].
- ² Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1, Bern 1891, S. 33.
- ³ Vgl. dazu Rudolf Arnold Natsch: Die Haltung eidgenössischer und kantonaler Behörden in der Auswanderungsfrage 1803–1874, Zürich 1966. Zur bernischen Auswanderung im allgemeinen vgl. den Beitrag «Die Auswanderung aus dem Kanton Bern nach überseeischen Ländern in älterer und neuerer Zeit, speziell 1867–1877» in: Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, 10–11, Bern 1878.
- ⁴ Ordnung, wie es in Wegziehung des Mann- und Land-Rechtens der Unterthanen, und dero würklich habenden oder nachwärts fallenden Guts halben, gehalten werden solle, vom 18. März 1715 (Neudruck 1765).
- ⁵ Am 10. Mai 1824 wies die Regierung die Zensurkommission an, in den der Zensur unterworfenen öffentlichen Blättern «keine Aufsätze noch Briefe, welche zur Auswanderung nach Amerika mehr oder minder aufmuntern könnten,» zu erlauben [StAB A II 1112].
- 6 Steht für die entsprechende Anrede.
- ⁷ Siehe Dok. 1.
- ⁸ Verordnung über die Besorgung der Armen vom 22. Dezember 1807.
- ⁹ Pockenschutzimpfung.
- ¹⁰ Es folgt die Schilderung des freiburgischen Projekts einer Schweizerkolonie in Brasilien sowie die positive Beurteilung des Angebots an den Kanton Bern, sich daran zu beteiligen.
- Der Kleine Rat stellte am 24. Januar 1820 fest, dass die Kolonisation «mit dem wahren Interesse des hiesigen Kantons nicht vereinbar sei». Er erteilte R. May keine Bewilligung für ein Werbebüro und die öffentliche Publikation des Vorhabens [StAB A II 1097].
- Der Kleine Rat schloss sich dieser Meinung in seiner Sitzung vom 10. Januar 1821 an [StAB A II 1100].
- ¹³ Le Havre, Frankreich.
- Diese Vorschrift wurde in die Passverordnung vom 28. Februar 1838 aufgenommen und 1876 wieder aufgehoben. Die entsprechenden Publikationen im Amtsblatt des Kantons Bern stellen eine wichtige familiengeschichtliche Quelle dar.
- Seit 1838 wurden demgemäss zentrale Passkontrollen geführt, die im Staatsarchiv Bern aufbewahrt werden.
- ¹⁶ Vortrag des Departements des Innern an den Regierungsrat über den Entwurf eines Armengesetzes, vom 26. November 1844, S. 17 [StAB Ma I, 1a].
- ¹⁷ Die USA führten zur Kontrolle der Einwanderung das Passvisum ein.
- Am 16. April 1834 entschied der Regierungsrat, dass «die Gemeinde in dieser wichtigen Angelegenheit handeln solle, wie sie es nach reifer Überlegung in ihrem und der Ihrigen Interesse finden werde». Die Auswanderer würden aber das heimatliche Burgerrecht behalten [StAB A II 1154].
- Die Polizeisektion erachtete Vorkehren zur Sicherung der Gemeinden vor unterstützten Rückwanderern als nicht notwendig, wie sie in der Antwort vom 14. März 1844 feststellte [StAB BB IX 262]. Der Regierungsrat seinerseits lehnte am 22. April gleichen Jahres besondere Massnahmen gegen die Gemeindeunterstützung von Auswanderern ab [StAB A II 1236].
- ²⁰ Vgl. Anm. 16.

- ²¹ Zwangsmassregeln.
- ²² Die verlangten Auskünfte sollten zur Beantwortung der Kolonisationsfrage dienen.
- ²³ Ursellen-Moos.
- ²⁴ Siehe Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, 2, Bern 1847, S. 131 ff.
- Vortrag der Direktion des Innern an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über die Angelegenheit der Auswanderung, vom 15. Oktober/6. November 1848, S. 26 [StAB Mg 12a].
- ²⁶ Art. 85 verpflichtete den Staat bis zur gänzlichen Durchführung der freiwilligen Armenpflege zu jährlichen Beiträgen von maximal 400 000 Franken.
- ²⁷ Verabschiedet an einer Versammlung in Burgdorf.
- ²⁸ Linderndes Mittel, Notbehelf.
- ²⁹ Siehe Anm. 25.
- Seit 1848 bestand in Le Havre, dem wichtigsten Einschiffungshafen, eine offizielle schweizerische Agentur zur Betreuung der Auswanderer.
- Der Dekretsentwurf des Regierungsrates wurde vom Grossen Rat ohne Abänderung gutgeheissen. Vgl. Dok. 26.
- ³² Der Regierungsrat lehnte das Gesuch am 14. März 1850 ab. Die Staatskasse sei gemäss Beschluss des Grossen Rates zu diesem Zweck nicht in Anspruch zu nehmen [StAB A II 1275].
- 33 Geschädigten.
- ³⁴ Es folgt der entsprechende Dekretsentwurf. Definitiver Text siehe Dok. 37.
- Entsprechender Dekretsentwurf siehe Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, 1851, S. 761.
- ³⁶ Ein besonderer Auswanderungskommissär wurde nie eingesetzt.
- ³⁷ Regulativ über die Staatsunterstützung von Auswanderern vom 23. Februar 1853 [StAB A I 574].
- ³⁸ Dieser Antrag wurde vom Regierungsrat am 12. Januar 1854 genehmigt [StAB A II 1302].
- ³⁹ Behindert, gelähmt.
- Das Gesuch wurde von der Gemeinde Guggisberg empfohlen, von der zuständigen Direktion des Innern aber abgelehnt, weil die fraglichen Personen sich nicht zur Auswanderung eigneten und der Anteil der Gemeinde Guggisberg am Auswanderungskredit des Staates bereits vergeben war [StAB BB IV 46].
- ⁴¹ Britische Sträflingskolonie in Australien.
- ⁴² Beschäftigungslos herumstreifen.
- 43 Siehe Dok. 37 und 36.
- Diese Berichte sind abgedruckt in: Mitteilungen des bernischen Statistischen Büreaus, 1883, Lieferung 4, Bern 1884.
- ⁴⁵ Die Errichtung eines schweizerischen Auswanderungsbüros erfolgte 1888.

Nachweis der Dokumente

- 1. StAB (= Staatsarchiv des Kantons Bern) B I 212
- 2. StAB A II 1089
- 3. StAB BB XIIIa 151
- 4. StAB A II 1094
- 5. StAB BB XIIIa 151
- 6. StAB BB XIIIa 151
- 7. Neu revidierte Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern, 3, Bern 1840, S. 84 f.
- 8. Leberbergisches Wochenblatt (amtlich), 1824, S. 143 f.
- 9. Neu revidierte Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern, 3, Bern 1840, S. 90 f.
- 10. StAB B I 312
- 11. StAB BB IV 17
- 12. Amtsblatt der Republik Bern, 1834, S. 660
- 13. StAB BB XII A 4
- 14. StAB BB XII A 4
- 15. StAB BB VII 72
- 16. StAB BB IV 35
- 17. StAB BB IX 263
- 18. StAB BB XIIIa 145
- 19. StAB BB XIIIa 147/I
- 20. Neue offizielle Gesetzessammlung des Kantons Bern, 4, Bern 1862, S. 120 f.
- 21. StAB Kreisschreibensammlung
- 22. StAB BB XIIIa 147/I
- 23. StAB BB XIIIa 147/I
- 24. StAB BB XIIIa 147/I
- 25. Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, 1849, S. 247 f.
- 26. Neue offizielle Gesetzessammlung des Kantons Bern, 5, Bern 1862, S. 22 f.
- 27. StAB BB XIIIa 145
- 28. StAB A II 1283
- 29. StAB BB IX 565
- 30. StAB A II 1285
- 31. Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, 1851, S. 756 ff.
- 32. StAB BB XIIIa 177/II
- 33. StAB BB IX 578
- 34. StAB BB XIIIa 177/II
- 35. StAB BB XIIIa 147/II
- 36. Neue offizielle Gesetzessammlung des Kantons Bern, 7, Bern 1862, S. 265 f.
- 37. Neue offizielle Gesetzessammlung des Kantons Bern, 7, Bern 1862, S. 307 ff.
- 38. StAB Kreisschreibensammlung
- 39. StAB Kreisschreibensammlung
- 40. StAB A III 211
- 41. StAB BB XIIIa 147/II

- 42. StAB BB XIIIa 163
- 43. Neue offizielle Gesetzessammlung des Kantons Bern, 8, Bern 1862, S. 145 ff.
- 44. StAB BB XIIIa 147/III
- 45. StAB A III 213
- 46. StAB A III 213
- 47. StAB BB XIIIa 147/III
- 48. Neue offizielle Gesetzessammlung des Kantons Bern, 9, Bern 1862, S. 337 f.
- 49. Amtsblatt des Kantons Bern, 1865, S. 442
- 50. Schweizerisches Bundesarchiv, Bern, E 7175 (A) 1, 2

1. ungedruckte

- 1.1. Staatsarchiv des Kantons Bern
- Dekretenbücher, Bd. 50 (A I 574)
- Manuale des Kleinen Rates, Bde. 43, 48, 51, 54, 66 (A II 1089, 1094, 1097, 1100, 1112)
- Manuale des Regierungsrates, Bde. 20, 102, 141, 149, 151, 168 (A II 1154, 1236, 1275, 1283, 1285, 1302)
- Missivenbücher, Bde. 33, 35, 38 (A III 211, 213, 216)
- Manuale des Geheimen Rates, Bd. 6 (B I 212)
- Manuale des Diplomatischen Departementes, Bd. 3 (B I 312)
- Manuale des Departementes des Innern, Bde. 6, 24 (BB IV 17, 35)
- Manuale der Direktion des Innern, Bd. 8 (BB IV 46)
- Gutachtenbücher des Finanzdepartementes, Bd. 27 (BB VII 72)
- Missivenprotokolle der Polizeisektion, Bde. 14, 15 (BB IX 262, 263)
- Vorträge der Direktion der Justiz und Polizei (BB IX 565, 578)
- Manuale der Armenkommission des Departementes des Innern, Bd. 4 (BB XII A 4)
- Aktensammlung (I) zur Auswanderung, 19. Jahrhundert (BB XIIIa 145)
- Akten des Departementes des Innern: Auswanderungswesen, Allgemeines (1832-1861), 3 Bde. (BB XIIIa 147/I, 147/II, 147/III)
- Manual der Auswanderungskommission, 1818–1821 (BB XIIIa 151)
- Auswanderungssteuerbegehren 1854 (BB XIIIa 163)
- Akten betr. die Auswanderung: Allgemeines, Personelles, Varia (BB XIIIa 177/II)
- Kreisschreibensammlung

1.2 Schweizerisches Bundesarchiv, Bern

- Akten des Auswanderungsamtes: Kantonale Berichte über Gründe der Auswanderung, 1883/84 (E 7175 (A) 1, Bd. 2)

2. gedruckte

- Amtsblatt des Kantons (der Republik) Bern, 1832 ff.
- Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, 1846 ff.
- Leberbergisches Wochenblatt, 1817 ff.
- Neu revidierte Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern, 1-7, Bern 1840-1843
- Neue offizielle Gesetzessammlung des Kantons Bern, 1-10, Bern 1862
- Vortrag des Departements des Innern an den Regierungsrat über den Entwurf eines Armengesetzes, vom 26. November 1844 (StAB Ma I, 1a)
- Vortrag der Direktion des Innern an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über die Angelegenheit der Auswanderung, vom 15. Oktober/6. November 1848 (StAB Mg 12a)